



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

Dienstag, den 2. Mai 2006

STAATSANZEIGER

NR. 14 / SEITE 581

INHALT

Seite	Seite	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment der Universität Koblenz-Landau	Wechsel im Aufsichtsrat der Klinikum Idar-Oberstein GmbH
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit zur Zulassung von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs (Mammographie-Screening)	587	606
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Auflösung des Vereins PRO VITA NOVA e.V., Kaiserslautern
Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators (Pfälzischer Rennverein Zweibrücken e.V., Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken)	593	606
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Prüfungsordnung für die Teilstudiengänge „Teilgebiete des Rechts“ als Nebenfach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Bekanntmachung der Tagesordnung der 25. Sitzung (Sondersitzung) der Verbandsversammlung des Zweckverbandes SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Nord
Veröffentlichung nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004, GVBl. 2004, S. 54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005, GVBl. 2005, S. 98 Hochwasserschutz; Überschwemmungsgebiete nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG	595	606
Hochschulen	Grundordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Fachhochschule Trier	Aufstufung einer Gemeindestraße in der Gemarkung Siershahn zur Landesstraße Nr. 303 (L 303)
Grundordnung der Universität Koblenz-Landau	597	606
584	Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier	Erlöschen der Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
	599	606
	Sonstige Veröffentlichungen	Auflösung des Orgelbau-Förderverein „Maria Himmelfahrt“ e.V. in 56218 Mülheim-Kärlich
	Beitragsatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz	606
	599	Bekanntmachung der Bedarfpläne I/2006 der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Bereiche Koblenz-Trier, Pfalz und Rheinhessen
	Haushaltsplan 2006 der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz	606
	601	Stellenausschreibungen
		610
		Bekanntmachungen der Gerichte
		610

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

3078.

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit zur Zulassung von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs (Mammographie-Screening)

Vom 5. April 2006

Zulassungsentscheidung

In Rheinland-Pfalz werden hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening zugelassen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Nebenbestimmungen

1. Freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres dürfen nur durchgeführt werden, wenn die oder der Strahlenschutzverantwortliche (Programmverantwortliche Ärztin oder Programmverantwortlicher Arzt) alle Anforderungen nach Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrages - Ärzte und des Bundesmantelvertrages - Ärzte/Ersatzkassen (BMV-Ä/EKV) in Verbindung mit den Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen erfüllt.
2. Die oder der Strahlenschutzverantwortliche (Programmverantwortliche Ärztin oder Programmverantwortlicher Arzt) hat im Rahmen einer Anzeige der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz, den Nachweis zu erbringen,
 - dass sie oder er über Röntgendiagnostikeinrichtungen verfügt, die für die

Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen im Rahmen von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zum Zwecke der Früherkennung von Brustkrebserkrankungen geeignet sind - Anhang 6 (Mindestanforderungen an die apparative Ausstattung der Röntgendiagnostikeinrichtungen) der Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV in der jeweils aktuellen Fassung und

- dass Ärztinnen oder Ärzte mit der jeweils erforderlichen Fachkunde
 - a) als Strahlenschutzbeauftragte,
 - b) am Ort der technischen Durchführung und
 - c) für die Befundungund weitere Personen mit den für die technische Durchführung der Röntgenuntersuchung erforderlichen Kenntnissen oder der Fachkunde im Strahlenschutz jeweils vor Ort zur Verfügung stehen.

Die Nachweise sind durch Übersendung der folgenden Unterlagen (Kopien) an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz unaufgefordert zu erbringen:

- Genehmigung nach § 3 RöV bzw. Anzeige nach § 4 RöV der zuständigen atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmi-

gungsbehörde (in der jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektion die örtlich zuständige Regionalstelle Gewerbeaufsicht),

- Bescheinigung einschließlich des Prüfberichts des Sachverständigen nach § 4a RöV, in der die Röntgeneinrichtung und der vorgesehene Betrieb beschrieben sind,
- Nachweise der Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz für die vorstehend genannten Personen und
- Zertifizierungs-/Rezertifizierungszeugnisse der Kooperationsgemeinschaft nach § 37 der Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV.

3. Nachträgliche Auflagen aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie die Rücknahme oder der Widerruf dieser Zulassung gemäß § 17 Abs. 2, 3 und 5 des Atomgesetzes zur Umsetzung der Röntgenverordnung bleiben vorbehalten.

Begründung

1. Sachverhalt

- 1.1 In Deutschland erkranken jährlich über 47.500 Frauen an Brustkrebs. Brustkrebs stellt die häufigste Krebserkrankung bei Frauen dar. Eine effiziente Brustkrebsfrüherkennung (Mammographie-Screening) kann die rechtzeitige Behandlung erheblich fördern.
- 1.2 Der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Gesundheitsministerkonferenz haben sich daher für eine baldmögliche Einführung eines flächendeckenden qualitätsgesicherten Brustkrebsfrüherkennungsprogramms unter Beachtung der europäischen Leitlinien ausgesprochen. Für die Altersgruppe von Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres wird in der Wissenschaft der Nutzen eines qualitätsgesicherten bevölkerungsbezogenen Mammographie-Screenings als am größten angesehen.
- 1.3 Röntgenreihenuntersuchungen zur Brustkrebsfrüherkennung stellen nach dem Verständnis der Röntgenverordnung eine Anwendung außerhalb der Heilkunde im engeren Sinne dar, da sie Patientinnen mit nicht abklärungsbedürftigem Befund betreffen. Solche Untersuchungen müssen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 RöV durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde gesondert zugelassen werden. Die rechtliche Zulassung ersetzt die sonst bei Röntgenuntersuchungen erforderliche Rechtfertigung im Einzelfall, die voraussetzt, dass ihr gesundheitlicher Nutzen das damit verbundene Strahlenrisiko überwiegt.
- 1.4 Gerechtfertigt ist die Zulassung von Röntgenreihenuntersuchungen zur Brustkrebsfrüherkennung nur, wenn strenge Maßstäbe der Qualitätssicherung gewahrt sind, weil ansonsten eine hohe Zahl an Fehldiagnosen zu erwarten ist. Maßstab hierfür sind die Vorgaben der Guidelines for Quality Assurance in Mammography Screening 2001 einschließlich dem EUREF-Protocol 2001. Eine sichere Diagnose von Brustkrebs stellt besonders hohe Anforderungen an die Untersuchungstechnik und die Fähigkeiten der beurteilenden Ärztin oder des beurteilenden Arztes. Durch die Ergänzung der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976) um einen neuen Abschnitt zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammo-

graphie-Screening (Bekanntmachung vom 15. Dezember 2003, Bundesanzeiger 2004 S. 2) in Verbindung mit dem Vertrag zur Änderung des Bundesmantelvertrages – Ärzte (BMV-Ä) und dem Vertrag zur Änderung des Bundesmantelvertrages – Ärzte/Ersatzkassen (EKV) über besondere Versorgungsaufträge im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening wurde zwischenzeitlich der Anspruch von Frauen im Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres auf Teilnahme an der Früherkennung von Brustkrebs durch das Mammographie-Screening begründet.

2. Die wesentlichen Gründe

- 2.1 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit ist als oberste Landesgesundheitsbehörde für die Erteilung der Zulassung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 RöV zuständig.

- 2.2 Die Zulassung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 RöV kann erteilt werden, weil bei Einhaltung der Maßgaben dieser Allgemeinverfügung davon auszugehen ist, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt.

Die Röntgenmammographie in Form einer Reihenuntersuchung ist derzeit die einzige geeignete Methode zur Brustkrebsfrüherkennung bei einer sehr großen Anzahl von zu untersuchenden Frauen, da die erforderliche Aussagekraft bei vertretbarer Strahlenexposition gegeben ist.

Der gesundheitliche Nutzen des Mammographie-Screenings steht in einem angemessenen Verhältnis zu den gesundheitlichen Belastungen.

Die Strahlenschutzkommission hat in einer am 28. Februar 2002 verabschiedeten Studie „Mammographie-Screening in Deutschland: Bewertung des Strahlenrisikos“ festgestellt, dass bei Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres der zu erwartende Nutzen – auch unter konservativer Betrachtung – das geringe Risiko durch die Strahlenexposition überwiegt. Dabei muss aber von dem hohen Qualitätsstandard ausgegangen werden, der sich streng an den Europäischen Leitlinien zur Diagnostik, Abklärung und Behandlung von Mammakarzinomen orientiert.

- 2.3 Die Zulassung muss mit Nebenbestimmungen versehen werden, da die Durchführung der freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen ohne rechtfertigende Indikation im Einzelfall erfolgt und das hiermit verbundene Risiko für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden muss. Da die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der zu Untersuchenden verbindlich vorgeschrieben werden müssen, sind zum einen die Nachweise für die Anwendung „freiwillige Röntgenreihenuntersuchung“ und zum anderen die Gewährleistung der Anforderungen nach Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV in Verbindung mit den ergänzten Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen notwendige Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Zulassung. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 17 Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit der Röntgenverordnung.

Aus Gründen eines einheitlichen Vollzugs der Röntgenverordnung können sich noch nachträgliche Auflagen ergeben. Auf Nummer 3 der Nebenbestimmungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

- 2.4 Die Zulassung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 RöV ist für die freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zur Brustkrebsfrüherkennung zwingend erforderlich und verhältnismäßig.

Die Zulassung in Form einer Allgemeinverfügung richtet sich an eine Mehrzahl von Strahlenschutzverantwortlichen. Für jede eingesetzte Röntgeneinrichtung sind die üblichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten der Röntgenverordnung weiterhin erforderlich. Die Verwendung der eingesetzten Röntgeneinrichtung im Rahmen des Mammographie-Screenings ist zudem an die restriktiven Genehmigungsvoraussetzungen zur Erlangung des Versorgungsauftrages gebunden. Die organisatorischen und gerätespezifischen Vorgaben für diese Genehmigung decken sich mit den Vorgaben des Strahlenschutzes.

Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel, das gesetzlich vorgesehene Regelungsziel zu verwirklichen. Weitere Einzelzulassungen nach der Röntgenverordnung sind nicht erforderlich.

- 2.5 Die oder der Strahlenschutzverantwortliche muss der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz nachweisen, dass sie oder er die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages hat und über geeignete Röntgeneinrichtungen verfügt sowie dass Personen mit der erforderlichen Fachkunde bzw. den erforderlichen Kenntnissen zur Verfügung stehen.

Mit dieser Zulassung wird auch der tatsächlichen Durchführbarkeit des Mammographie-Screenings Rechnung getragen und damit die geeignete der erforderlichen Maßnahmen gewählt. Das Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Gründe, die eine andere Entscheidung als die getroffene rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsgrundlagen

1. § 25 Abs. 1 Satz 2 der Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604).
2. § 17 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist,

Adressen der Verwaltungsgerichte:

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz
E-Mail: postfach@vgko.jm.rlp.de

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz
E-Mail: poststelle@vgmz.jm.rlp.de

Verwaltungsgericht Neustadt
Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt an der Weinstraße
E-Mail: poststelle@vgnw.jm.rlp.de

Verwaltungsgericht Trier
Irminenfreihof 10
54290 Trier
E-Mail: poststelle@vgtr.jm.rlp.de

Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bestimmt sich nach § 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 448), BS 300-1.

Ergänzende Hinweise

1. Es muss sichergestellt sein, dass die im Rahmen des Screenings angefertigten Mammographien später untersuchenden

- oder behandelnden Ärztinnen und Ärzten gemäß § 28 Abs. 8 RöV vorübergehend überlassen werden.
2. Diese Zulassung ersetzt nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.
3. Der Betrieb der Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 3 RöV oder der Anzeigepflicht nach § 4 RöV. Hierfür zuständige Behörde ist in der jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektion die örtlich zuständige Regionalstelle Gewerbeaufsicht.
4. Zusätzliche Röntgenaufnahmen zur Abklärung von auf den Erstaufnahmen als verdächtig beschriebenen Herden sowie im Rahmen der Lokalisationsdiagnostik zur weitergehenden Abklärung fallen unter die Ausübung der Heilkunde nach § 25 Abs. 1 Satz 1 RöV und werden von dieser Zulassung nicht berührt.

Mainz, den 5. April 2006

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Dr. Gerald G a ß

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion

3079.

**Erlaubnis zum Betrieb
eines Totalisators**
(Pfälzischer Rennverein Zweibrücken e.V.,
Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken)

Dem Pfälzischen Rennverein Zweibrücken e.V., Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriesgesetzes die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators für die am 23. April 2006 und 11. Juni 2006 in Zweibrücken stattfindenden Pferderennen erteilt.

Trier, den 11. April 2006

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Birgit Balzer-L u d e s

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

3080.

Veröffentlichung

nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004, GVBl. 2004, S. 54,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005, GVBl. 2005, S. 98

Hochwasserschutz;

Überschwemmungsgebiete nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG

Nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG i.V.m. § 31b Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), gelten bis zur Feststellung durch Rechtsverordnung – längstens jedoch bis zum 10. Mai 2012 – solche Gebiete als Überschwemmungsgebiete nach § 88 ff. LWG i.V.m. § 31b ff. WHG die in den Arbeitskarten der für die Feststellung zuständigen Wasserbehörde dargestellt sind.

Im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 67433 Neustadt an der Weinstraße, als oberer Wasserbehörde sind folgende, in einer Arbeitskarte der zuständigen Wasserbehörde dargestellte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Name des Gewässers	Gewässerordnung	Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes	Betroffene Landkreise, Städte, (Verbands-) Gemeinde	Nach § 88 Abs. 1 LWG zuständige Wasserbehörde	Datum der Arbeitskarte
Isenach	III	Gewässersystem der Isenach mit ihren angrenzenden Nebengräben im Dürkheimer Bruch beginnend an der B271 in der Gemarkung Ungstein bis zur Kreisgrenze des Landkreises Bad Dürkheim	Landkreis Bad Dürkheim, Stadt Bad Dürkheim, Verbandsgemeinde Freinsheim mit den Ortsgemeinden Erpolzheim und Weisenheim am Sand	Kreisverwaltung Bad Dürkheim	Dezember 2005
Isenach	III	beginnend mit der Kreisgrenze des Rhein-Pfalz-Kreises bis zur westlichen Bebauung der Gemeinde Lambsheim	Rhein-Pfalz-Kreis, Verbandsgemeinde Maxdorf mit den Ortsgemeinden Birkenheide und Maxdorf, Gemeinde Lambsheim	Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises	Dezember 2005

Rechtlicher Hinweis:

In den vorstehend aufgeführten Gebieten gelten ab dem Tag nach Erscheinen dieser Veröffentlichung die Gebote des § 88a LWG, die Verbote und die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 89 und 90 LWG sowie § 31 b Abs. 4 WHG.

Die den Überschwemmungsgebieten zugrundeliegenden Arbeitskarten werden bei folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme für jedermann aufbewahrt:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Tel. 0 63 21-99-29 43
Besuchszeiten: Mo. – Do.: 9 – 12.00 Uhr und 14 – 15.30 Uhr, Fr.: 9 – 12.00 Uhr
2. Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5, Zimmer C 410
67072 Ludwigshafen
Tel. 06 21-5909-410
Besuchszeiten: Mo. – Do.: 9 – 16.00 Uhr, Fr.: 9 – 13.00 Uhr
3. Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
Tel. 0 63 22-961-0
Besuchszeiten: Mo. – Mi. + Fr.: 8 – 12.00 Uhr, Do.: 8 – 18.00 Uhr

Neustadt an der Weinstraße, den 10. April 2006

- 312/566-281 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

Hochschulen

3081.

Grundordnung der Universität Koblenz-Landau

Vom 23. März 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Koblenz-Landau am 1. Februar 2005 die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. März 2006, Az.: 15225-52305/45, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Name und Aufgaben

(1) Die Universität führt den Namen Universität Koblenz-Landau.

(2) Die Universität erfüllt die ihr nach Herkommen und Hochschulgesetz zukommenden Aufgaben. Sie ist Stätte freier Forschung und Lehre. Hierfür einzutreten ist Aufgabe und Verpflichtung aller Mitglieder und Organe.

(3) Wissenschaftsstandorte sind die Campi Koblenz und Landau. Bei ihrer Aufgabenerfüllung strebt die Universität ein hohes Maß an Dezentralisierung an.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Auszubildenden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(3) Nicht vorübergehend tätig ist, wer für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr zusammenhängend an der Universität beschäftigt wird.

(4) Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken; insbesondere haben sie das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen. Das Wahlverfahren im Einzelnen regelt die Wahlordnung.

(5) Darüber hinaus haben sie im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer und sportlicher Einrichtungen.

(6) Die Universität Koblenz-Landau vertritt ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwartet auch deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität. Die Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergeben sich aus § 48 HochSchG, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus § 56 HochSchG.

§ 3

Angehörige

(1) Angehörige der Universität sind

- Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (z.B. als Gastprofessorinnen und -professoren) tätig sind,
- Vertreterinnen und Vertreter von Professuren, soweit sie nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind,
- Personen, die nebenberuflich, insbesondere als Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten oder Lehrbeauftragte tätig sind,
- Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
- entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden aus der Universität,
- Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Die Angehörigen der Universität haben die in § 2 Abs. 5 genannten Rechte der Universitätsmitglieder, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt. Für alle Angehörigen gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

(3) Gastprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten und Lehrbeauftragten kann auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren werden im Vorlesungsverzeichnis geführt. Sie haben das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können mit beratender Stimme an Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen, sofern Angelegenheiten ihres Faches behandelt werden. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrates können ihnen Räume und Forschungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In begründeten Einzelfällen kann ihnen durch den zuständigen Fachbereichsrates Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(5) Habilitierte, die sich an der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, können an der Universität Koblenz-Landau selbständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus kann ihnen auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen.

§ 4

Studierende

(1) Der Zugang zum Studium an der Universität steht nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Einschreibeordnung allen offen.

(2) Die Studierenden bilden am jeweiligen Standort der Universität nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 2 HochSchG eine örtliche Studierendenschaft.

(3) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium vorbereitende und begleitende Beratung durch die Universität und die an der Universität Lehrenden. Die Hochschule unterrichtet Studierende und Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 5 Qualitätssicherung

Die Universität entwickelt Verfahren zur Sicherung von Qualität in Forschung, Studium und Lehre. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. Die Verfahren und Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Gender Mainstreaming und Familiengerechte Hochschule

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming (§ 2 Abs. 1 HochSchG). Deshalb strebt die Universität in allen Einrichtungen und Studiengängen auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden auch ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.

(2) Dem Auftrag des § 2 Abs. 2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist bei allen universitären Regelungen auch durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.

(3) Einrichtungen zur Förderung von Frauen (Frauenvertretung) sind:

- a) die Frauenbeauftragten der beiden Campi
- b) die Frauenbeauftragten der Fachbereiche
- c) der Ausschuss für Frauenfragen gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG
- d) die Frauenreferentinnen der Campi

(4) Die Universität setzt sich das Ziel der Familiengerechtigkeit. Sie verpflichtet sich, das Ziel der Familiengerechtigkeit durch geeignete Maßnahmen und regelmäßige Auditing zu erreichen.

§ 7 Gliederung

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- am Campus Koblenz
 - Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
 - Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften
 - Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften
 - Fachbereich 4: Informatik
- am Campus Landau
 - Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften
 - Fachbereich 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
 - Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften
 - Fachbereich 8: Psychologie

Für die Errichtung von Instituten und Seminaren sind, unbeschadet der Regelungen nach §§ 90 ff HochSchG, fachliche Gesichtspunkte maßgebend. Die bestehenden Institute und Seminare werden, gegliedert nach Fachbereichen, im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.

§ 8 Leitung

(1) Die Universität wird von einem Präsidialkollegium geleitet (§ 84 HochSchG). Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat gewählt. Der Hochschulrat macht dem Senat im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll; die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Koblenz-Landau kann nur werden, wer die in § 80 Abs. 1 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 82 Abs. 2 HochSchG). Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Koblenz muss Professorin oder Professor am Campus Koblenz sein, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Landau muss Professorin oder Professor am Campus Landau sein. Sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, oder sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrates vom Senat gewählt. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestellt. Der Hochschulrat kann dazu Vorschläge einbringen. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, die der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre.

(3) Aufgrund eines mindestens von der Hälfte seiner Mitglieder unterzeichneten Antrags kann der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Vor einer Entscheidung des Senates ist der Antrag dem Hochschulrat zur Stellungnahme zuzuleiten (§ 80 Abs. 4 S. 2 HochSchG). Dieser hat sich baldmöglichst - spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang - zu dem Antrag zu äußern und die Stellungnahme an den Senat weiterzuleiten. Unter Einbeziehung der Stellungnahme des Hochschulrates findet im Senat eine Aussprache und Abstimmung über den Antrag auf Abwahl statt. Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornimmt. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten hat der Senat eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Vizepräsidentin oder welcher Vizepräsident bis zur Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten die Leitung der Hochschule kommissarisch wahrnimmt. Darüber hinaus ist die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten unverzüglich auszuscheiden.

(4) Grundsätzliche Aufgaben der Hochschulleitung werden vom Präsidialkollegium wahrgenommen. Dabei übernimmt die Präsidentin oder der Präsident eine besondere Steuerungs- und Gestaltungsrolle. Als vorsitzendes Mitglied des Präsidialkollegiums ist sie oder er für die Vorbereitung und Aus-

führung der Beschlüsse des Präsidialkollegiums verantwortlich. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Präsidialkollegiums gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei den Beratungen im Präsidialkollegium werden einvernehmliche Entscheidungen angestrebt. Die Beschlussfassung erfolgt immer offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 38 HochSchG. Beschlussfassungen im Präsidialkollegium lassen die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 HochSchG unberührt.

(5) Die Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidialkollegiums im Einzelnen wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans geregelt. Das Präsidialkollegium überträgt an die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Aufgaben, die in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die Regelung des Verfahrens, nach dem die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden, erfolgt in einer Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident führt die laufenden Geschäfte; sie oder er hat das Eilentscheidungsrecht gemäß § 79 Abs. 6 HochSchG, wobei das Präsidialkollegium über getroffene Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten ist. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Der Präsident hat dem Senat den im Präsidialkollegium abgestimmten Jahresbericht vorzulegen (§ 76 Abs. 2 Nr. 12). Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Das Präsidialkollegium hat dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen (§ 79 Abs. 2 HochSchG).

(6) Im Rahmen der Geschäftsverteilung koordinieren die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, vorbehaltlich von Entscheidungen des Präsidialkollegiums, spezifische Angelegenheiten des jeweiligen Standorts. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der fachbereichsübergreifenden Koordination im Wissenschaftsbereich, z. B. Ausbau, Profilierung und Schwerpunktbildungen in Forschung und Lehre sowie im Bereich der Verwaltung die Sicherung der wissenschaftsunterstützenden Infrastruktur des jeweiligen Standorts.

(7) Zur Information und Koordination am Campus dient die Dekanerunde. Zu ihr lädt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ein.

(8) Das Präsidialkollegium soll mindestens einmal im Jahr sowohl in Koblenz als auch in Landau eine Konferenz mit den Professorinnen und Professoren und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführen. Hierzu werden zwei vom Studierendenparlament benannte Studierende, zwei vom Personalrat benannte nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die Frauenbeauftragte am Campus eingeladen.

§ 9 Hochschulrat

(1) An der Universität Koblenz-Landau wird ein Hochschulrat gebildet.

(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 74 Abs. 2 HochSchG.

(3) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Hochschule berufen werden. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 75 HochSchG. Jeder Campus soll mit mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern im Hochschulrat repräsentiert sein. Das fünfte Mitglied soll abwechselnd mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Campus Landau oder des Campus Koblenz besetzt werden.

§ 10 Senat

(1) Angelegenheiten, die die gesamte Universität betreffen, werden gemäß § 76 Abs. 2 HochSchG vom Senat wahrgenommen.

(2) Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder richten sich nach § 77 HochSchG. Dem Senat gehören

- a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung die oder der sie oder ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- b) die Dekaninnen oder Dekane kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan
- c) je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedes Fachbereichs
- d) von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
- e) von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder)
- f) von jedem Campus je ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dieser Gruppe aus dem Präsidialamt (insgesamt drei Mitglieder)

stimmberechtigt an.

Darüber hinaus gehören dem Senat

- a) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler
- c) die Frauenbeauftragten
- d) die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

mit beratender Stimme an.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Fachbereiche

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der gemäß § 34 Abs. 1 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die

überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG), drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG), sowie ein Mitglied aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG) an. Überdies gehören die Frauenbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden.

(4) Die von dem Fachbereich zu erfüllenden Aufgaben werden von dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen. Dabei berät und entscheidet der Fachbereichsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Sie oder er hat dem Fachbereichsrat und seinen Ausschüssen Auskunft zu erteilen. Sie oder er kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Diese Sitzung wird von der noch amtierenden Dekanin oder dem noch amtierenden Dekan einberufen.

(6) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können von den Fachbereichen, vom Senat oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Voraussetzungen, Organisation und Aufgabenstellung werden durch die §§ 90 und 91 HochSchG geregelt.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung besteht in der Regel aus mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme, die die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden vertreten. Diese werden aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit und aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei Studierenden aufgrund eines Vorschlags der zuständigen Fachschaften, vom Fachbereichsrat, bei Einrichtungen mehrerer Fachbereiche von den beteiligten Fachbereichsräten oder bei zentralen Einrichtungen vom Senat bestellt. Wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehrere

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale Leitung (befristet oder unbefristet) geleitet werden. Im Einzelfall kommt auch eine befristete Einzelleitung in Betracht. Ein Mitglied einer kollegialen Leitung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen (geschäftsführender Leiter).

§ 13 Ausschüsse

(1) Die Fachbereiche sind verpflichtet, Fachausschüsse für Studium und Lehre zu bilden (§ 18 HochSchG).

(2) Der Senat ist verpflichtet, einen Ausschuss für Frauenfragen (§ 72 Abs. 4 HochSchG) zu bestellen. Darüber hinaus können Senat und Fachbereichsräte weitere Ausschüsse bilden und ihnen beratende Aufgaben übertragen. Senat und Fachbereichsräte können den Ausschüssen auch Entscheidungen übertragen. Bei beratenden Ausschüssen soll keine Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen.

(3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht grundsätzlich der des Organs, das sie bestellt hat. Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages, solange das zuständige Organ nichts anderes beschließt; dies gilt insbesondere für Berufungsausschüsse. Die einjährige Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(4) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 14 Beauftragte

(1) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren für jeden Campus eine Frauenbeauftragte (§ 72 Abs. 4 HochSchG), die die Aufgaben der Frauenvertretung fachbereichs- und universitätsübergreifend wahrnimmt.

(2) Die Fachbereichsräte bestellen für die Dauer von drei Jahren je eine Frauenbeauftragte, deren Aufgaben und Rechte sich aus § 72 Abs. 5 HochSchG in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 bis 4 ergeben.

(3) Für die besonderen Bedürfnisse behinderter Hochschulmitglieder und -angehöriger sind an jeder Abteilung Behindertenbeauftragte zu bestellen.

(4) Senat und Fachbereichsräte können für andere Aufgaben weitere Beauftragte bestellen.

§ 15 Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, in den Fachbereichsräten und ständigen Ausschüssen treffen sich zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit zu einer Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Teilnahme ist freigestellt. Die Frauenbeauftragten können an den Beratungen teilnehmen.

(2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Personen.

(3) Beginn und Ende der Teilnahmeberechtigung entsprechen der Amtszeit in einem der in Absatz 1 genannten Gremien.

(4) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Kollegialitätsprinzip

Zur Wahrung der Kollegialität haben alle Organe vor ihren Entscheidungen betroffene Personen, betroffene andere Organe oder Einrichtungen anzuhören. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen erfolgt die Anhörung unverzüglich danach.

§ 17 Einberufung von Sitzungen

(1) Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Sie enthält eine vorläufige Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen. Eingegangene Anträge sind zu berücksichtigen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so ist die Einberufung einer besonderen Sitzung nicht erforderlich.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann diese Frist mit Zustimmung aller Mitglieder unterschritten werden.

(3) Bei der Terminplanung für Gremiumssitzungen und regelmäßige Dienstbesprechungen sollen durch die Verantwortlichen familiäre Belange berücksichtigt werden.

§ 18 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr Ja-als Nein-Stimmen abgegeben werden, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keinen anderen Modus vorsehen.

(2) In Abweichung von § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen, die

- a) die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder
- b) die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- c) die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- d) Habilitationsangelegenheiten

unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist, oder die anwesenden Mitglieder des Gremiums etwas anderes beschließen.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Per-

sonalangelegenheiten sind solche Angelegenheiten, die im weiteren Sinn die persönliche Sphäre einer Person berühren, u. a. die Beschlussfassung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Berufungsausschüssen, Fachbereichsräten und Senat. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(5) Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren) erfolgen. Eine solche kommt jedoch nicht zustande, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt. In diesem Falle ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(6) Im Rahmen eines Berufungsverfahrens ist eine Beschlussfassung nach Absatz 5 grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19 Besondere Leistungsbezüge

Die besonderen Leistungsbezüge sind in einer gesonderten Teil-Grundordnung geregelt.

§ 20 Eilentscheidungen

Eilentscheidungen sind nur in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Das betreffende Organ oder die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit ist darzulegen.

§ 21 Akademische Ehrungen

(1) Personen, die sich um die Universität oder um einen Fachbereich verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensatorinnen oder Ehrensatoren der Universität ernannt oder mit einer Ehrenmedaille oder -urkunde ausgezeichnet werden.

(2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.

(3) Bei einer Ehrenpromotion ist vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 17. April 2001 (StAnz. S. 919), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Februar 2003 (StAnz. S. 1532) außer Kraft.

Mainz, den 23. März 2006

Prof. Dr. Roman Heilgenenthal
Präsident der Universität
Koblenz-Landau

3082.

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment der Universität Koblenz-Landau

Vom 27. März 2006

Aufgrund des § 88 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 13. September 2005 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment

beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. März 2006, Az. 15226 Tgb.Nr. 31/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Leistungspunktesystem, Modulprüfungen
- § 8 Schriftliche Modulprüfungen
- § 9 Mündliche Modulprüfungen
- § 10 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 11 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
 - § 12 Prüfungskommissionen
 - § 13 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 14 Bachelorarbeit
 - § 15 Mündliche Abschlussprüfung
 - § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
 - § 17 Freiversuch
 - § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
 - § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- ##### III. Schlussbestimmungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3: Modulare Grundstruktur des Studiengangs, Modulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit den Inhalten und Methoden der Risikoanalyse und Prognose und des Managements der ökologischen Auswirkungen von anthropogenen Eingriffen in den Landschaftshaushalt sowie deren Vermittlung vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment werden Studierende zugelassen, die über die Hochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 HochSchG oder eine fachbezogene Studienberechtigung verfügen. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren wurde. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4 und 5 vorzulegen; § 13 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Das vorsitzende Mitglied, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften hat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegen-

heit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer,
Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte sowie Habilitierte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrfähigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit sich die Module entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Ecological Impact Assessment an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten

die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Studienleistungen des Basismoduls 11: Betriebspraktikum (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Regelstudienzeit,
modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (sechs Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind (vgl. Anhang). In dem Studiengang sind insgesamt 18 Module zuzüglich der Bachelorarbeit zu absolvieren.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst elf Basismodule (davon eines als Betriebspraktikum), sechs Vertiefungsmodule und ein Praxismodul (vgl. Anhang). Hierbei sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erreichen (einschließlich 12 cr für die Bachelorarbeit und 3 cr für die mündliche Prüfung).

(4) Bei der Feststellung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 17 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 7

Leistungspunktesystem, Modulprüfungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelorarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 3 zu absolvierenden Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 18 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 18 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren oder Studienarbeiten, s. § 8) oder mündlicher Form (§ 9) statt. Die Form der Modulprüfung ist im Anhang geregelt.

(4) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(5) Eine nicht als ausreichend bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen. Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach der nichtbestanden Modulprüfung zu erfolgen.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierende sechswöchige Betriebspraktikum (Basismodul 11) ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von dem auszubildenden Betrieb zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung des Betriebes, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein aussagekräftiger Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 8

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Studienarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt zwei Zeitstunden, die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten sechs Wochen. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 11 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden mit jeweils zwei Studierenden durchgeführt und dauern 20 Minuten.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen.

(3) § 15 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

§ 10

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 111 SWS, davon:

- In den Basismodulen:
 - BM1: Ecological Impact Assessment - the ecosystem scale, 6 SWS
 - BM2: Ecological Impact Assessment - the scale of organisms, 5 SWS
 - BM3: Ecological Impact Assessment - the molecular scale, 6 SWS
 - BM4: Ecological Impact Assessment - the physical scale, 4 SWS
 - BM5: Sozioökonomische Grundlagen I, 6 SWS
 - BM6: Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt, 8 SWS
 - BM7: Planungspraxis, 6 SWS
 - BM8: Sozioökonomische Grundlagen II, 7 SWS
 - BM9: Mathematisch-physikalische Grundlagen, 7 SWS
 - BM10: Rechtliche Grundlagen, 4 SWS
 - BM11: Betriebspraktikum, analog 5 SWS,
- In den Vertiefungsmodulen:
 - VM12: Terrestrische Ökosysteme - chemisch-physikalische Aspekte, 4 SWS
 - VM13: Terrestrische Ökosysteme - bio-geoökologische Aspekte, 5 SWS

VM14: Fließgewässer - chemisch-physikalische Aspekte, 4 SWS

VM15: Fließgewässer - bio-geoökologische Aspekte, 5 SWS

VM16: Stehende Gewässer, 9 SWS

VM18: Wahlpflichtveranstaltungen, 10 SWS,

3. Im Praxismodul:

PM17: Gewässerökosysteme, 10 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

- auf Modulprüfungen in den Basismodulen: 86 cr,
- auf die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls 11 (Betriebspraktikum): 8 cr,
- auf Modulprüfungen in den Vertiefungsmodulen: 56 cr,
- auf das Praxismodul: 15 cr,
- auf die Bachelorarbeit 12 cr,
- auf die mündliche Bachelorprüfung: 3 cr.

(3) Um ausreichende Grundlagen für ein erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen zu schaffen und um den Übergang zu den weiterführenden Studiengängen zu erleichtern, sind Mindestkenntnisse in Englisch nachzuweisen (mindestens fünf Jahre Unterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ oder äquivalente Kenntnisse).

II. Prüfung

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die naturwissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren rechtlichen und sozioökonomischen Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
- der schriftlichen Bachelorarbeit und
- der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 12

Prüfungskommissionen

(1) Die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 15 Abs. 2 abgenommen und bewertet.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
2. mindestens 150 der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten 165 cr erworben hat,
3. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit seiner Betreuerin oder seinem Betreuer vereinbart hat.

(2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des 5. Fachsemesters. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 mit Ausnahme des Vertiefungsmoduls 18 genannten Leistungen erfolgen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 3 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die Bachelorarbeit und somit auch die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 3 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem umweltwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, oder
5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(7) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 14

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene Fallstudie aus dem Bereich des Ecological Impact Assessment methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 6 zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Bachelorarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

(3) Für den Beginn der Bachelorarbeit ist § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 maßgebend.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen (Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 13 Abs. 2). Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für die Zuweisung eines Themas für eine Bachelorarbeit.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in englischer Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der englischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

2. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der englischen Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 13 Abs. 2 Satz 5 und § 14 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 5 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(9) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau sein.

(11) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 7 Satz 2 genannten Frist ist nur

zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit sowie zwei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden durchgeführt (Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 1). Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Thema der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen der Vertiefungsmodule. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 14 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erforderlichen 165 Leistungspunkte nachgewiesen wurden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in § 14 Abs. 12 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Studiengang Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. § 17 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelorstudiengang Ecological Impact Assessment nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelorarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zu dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin, der innerhalb der nächsten sechs Monate

liegen muss, wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht, gewichtet mit 15 Leistungspunkten, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

bis 1,5 einschließlich von 1,6	= sehr gut,
bis einschließlich 2,5 von 2,6	= gut,
bis einschließlich 3,5 von 3,6	= befriedigend,
bis einschließlich 4,0 über 4,0	= ausreichend, = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte

Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bezeugt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelorstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tat-

sache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 19 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 27. März 2006

Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter P o t t i n g e r

Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3:

Modulare Grundstruktur des Studiengangs, Modulprüfungen

Modultyp	Titel	Wertigkeit	Prüfungstyp
Basismodul 1	Ecological Impact Assessment - the ecosystem scale	9 ECTS-Punkte	Mündliche Prüfung
Basismodul 2	Ecological Impact Assessment - the scale of organisms	7 ECTS-Punkte	Mündliche Prüfung
Basismodul 3	Ecological Impact Assessment - the molecular scale	8 ECTS-Punkte	Mündliche Prüfung
Basismodul 4	Ecological Impact Assessment - the physical scale	6 ECTS-Punkte	Mündliche Prüfung
Basismodul 5	Sozioökonomische Grundlagen I	9 ECTS-Punkte	Klausur
Basismodul 6	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt	12 ECTS-Punkte	Klausur
Basismodul 7	Planungspraxis	9 ECTS-Punkte	Klausur
Basismodul 8	Sozioökonomische Grundlagen II	10 ECTS-Punkte	Klausur
Basismodul 9	Mathematisch-Physikalische Grundlagen	10 ECTS-Punkte	Klausur
Basismodul 10	Rechtliche Grundlagen	6 ECTS-Punkte	Klausur
Basismodul 11	Betriebspraktikum	8 ECTS-Punkte	Praktikumsbericht
Vertiefungsmodul 12	Terrestrische Ökosysteme - chemisch-physikalische Aspekte	6 ECTS-Punkte	Studienarbeit
Vertiefungsmodul 13	Terrestrische Ökosysteme - bio-geoökologische Aspekte	7 ECTS-Punkte	Studienarbeit
Vertiefungsmodul 14	Fließgewässer - chemisch-physikalische Aspekte	6 ECTS-Punkte	Studienarbeit
Vertiefungsmodul 15	Fließgewässer - bio-geoökologische Aspekte	7 ECTS-Punkte	Studienarbeit
Vertiefungsmodul 16	Stehende Gewässer	15 ECTS-Punkte	Studienarbeit
Praxismodul 17	Gewässerökosysteme	15 ECTS-Punkte	Studienarbeit
Vertiefungsmodul 18	Wahlpflichtveranstaltungen	15 ECTS-Punkte	Klausur
	Bachelorarbeit	12 ECTS-Punkte	
	Mündliche Abschlussprüfung	3 ECTS-Punkte	

3083.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Vom 21. März 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 17 - Mathematik und Informatik - am 7. Juli 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 24. Februar 2006, Az.: 15226 Tgb.Nr. 12/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. September 2001 (StAnz. S. 2032) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung
für die Bachelorprüfung
im Studiengang Informatik
des Fachbereichs Physik, Mathematik und
Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 28. September 2001“

2. In § 2, § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, Absatz 4 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Mathematik und Informatik“ durch die Worte „Physik, Mathematik und Informatik“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Betriebspraktikums und der Bachelorarbeit höchstens“ gestrichen und die Zahl „120“ wird durch die Zahl „103“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „in der Studienordnung“ durch die Worte „im Studienplan“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(im gleichen oder nächsten Semester)“ durch den Klammerzusatz „(spätestens 6 Monate nach dem Nichtbestehen)“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 2 werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(3) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrates zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(4) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss besitzt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 5 bis 7.

6. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fernstudien“ die Worte „sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG)“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“
- b) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die für die Bachelorvorprüfung erforderlichen Studienleistungen sind erbracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an allen in Anhang 1 genannten Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat (vgl. § 5 Abs. 5).“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für jedes der in § 11 Abs. 2 genannten Module wird aus den dazugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Anhang 1 eine Modulnote nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 Satz 2 gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorvorprüfung ist das mit den dazugehörigen Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Praktika werden nicht benotet und gehen daher nicht in die Berechnung der Noten ein.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zur Bachelorhauptprüfung zählen ferner die gemäß Anhang 2 vorgesehenen prüfungsrelevanten Studienleistungen
 1. in den Modulen der Informatik,
 2. im Modul Anwendungsfach.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Das Studium im Anwendungsfach dient der interdisziplinären Ausbildung im wissenschaftlichen Umfeld. Die damit verbundene fächerübergreifende Vertiefung kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:
 1. Betriebswirtschaftslehre
 2. Biologie
 3. Chemie
 4. Filmwissenschaft
 5. Geographie
 6. Geologie
 7. Linguistik
 8. Mathematik
 9. Medizin
 10. Musikwissenschaft
 11. Physik
 12. Physikalische Chemie
 13. Publizistik
 14. Rechtswissenschaft
 15. Volkswirtschaftslehre
 Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer als Anwendungsfächer zulassen. Für eine Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots ist Sorge zu tragen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in der Verweisung „§ 15 Abs. 4 Satz 2“ die Worte „Satz 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. mindestens 50 der gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2-5 erforderlichen 64 Kreditpunkte erworben hat.“

11. § 15 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 3 ausgegeben, betreut und bewertet (Betreuerin bzw. Betreuer).“

(3) In begründeten Einzelfällen kann eine Bachelorarbeit auch in einem anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern die in Absatz 2 genannte Person schriftlich bestätigt, dass das gestellte Thema einen Bezug zur Informatik hat, dass die Betreuung der Arbeit gesichert ist und dass sie oder er als Gutachterin oder als Gutachter die Verantwortung für die spätere Bewertung der Arbeit übernehmen wird.“

12. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine zweite sachkundige Gutachterin oder einen zweiten sachkundigen Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 3. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG kann auf Antrag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ein Zweitgutachten erstellen.“

Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll in der Regel Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Instituts für Informatik am Fachbereich Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität sein.“

13. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.“

14. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die in § 14 Abs. 3 genannten Unterlagen hinaus sind - soweit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erreicht - für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung aus dem gewählten Anwendungsfach und aus dem Bereich Informatik nach folgender Maßgabe 74 Kreditpunkte erforderlich:

1. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Betriebspraktikums (10 Kreditpunkte) von drei Monaten Dauer mit einem Bezug zur Informatik; das Betriebspraktikum kann frühestens am Ende des 4. Fachsemesters und nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorvorprüfung begonnen werden,
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Praktika des Hauptstudiums im Umfang von jeweils 3 Kreditpunkten,
3. Leistungsnachweise aus mindestens zwei Hauptseminaren, wobei ersatzweise auch ein Proseminar und ein Hauptseminar belegt werden kann, im Umfang von jeweils 4 Kreditpunkten,
4. Leistungsnachweise zu den Modulen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 im Umfang von jeweils mindestens folgenden Kreditpunkten:
 - Schwerpunkt Datenbanken: 10 Kreditpunkte,
 - Schwerpunktfach I: 12 Kreditpunkte,
 - Schwerpunktfach II: 12 Kreditpunkte.“
5. Leistungsnachweise im gewählten Anwendungsfach im Umfang von 16 Kreditpunkten.

15. In § 19 Abs. 1 bis 3 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

16. In § 20 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 3 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3 Nr. 3 bis 5“ ersetzt.

17. „Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1 zu § 5 Abs. 2 u. 8, § 11 Abs. 2 Für die Bachelorvorprüfung relevante Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium):

Modul	Fachgebiet	SWS	Kreditpunkte	Leistungsnachweis
Softwareentwicklung	Einf. in die Programmierung	4	6	qualifiziert
	Einf. in die Softwareentwicklung	4	6	qualifiziert
	Software-Engineering	4	6	qualifiziert
	Software-Praktikum	2	3	erfolgreiche Teilnahme
	Programmiersprachen	4	6	qualifiziert
Theoretische Informatik	Theoretische Grundlagen der Informatik I	4	6	qualifiziert
	Theoretische Grundlagen der Informatik II	4	6	qualifiziert
	Datenstrukturen u. effiziente Algorithmen	6	9	qualifiziert
	Praktikum	2	2	erfolgreiche Teilnahme
Technische Informatik	Technische Informatik	4	6	qualifiziert
Mathematik	Mathematik für Informatiker I	10	15	qualifiziert
	Mathematik für Informatiker II	10	15	qualifiziert
	Mathematisches Praktikum	2	3	erfolgreiche Teilnahme
Summe		60	89	

18. „Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2 zu § 5 Abs. 2 u. 8, § 13 Abs. 2

Für die Bachelorhauptprüfung relevante Studienleistungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium):

Modul	Studienleistungen aus dem Bereich	SWS	Kreditpunkte	Leistungsnachweis
Modul - Datenbanken	Datenbanken	7	10	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	Schwerpunktfach I (Wahlpflicht) ²	8	12	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	Schwerpunktfach II (Wahlpflicht) ²	8	12	qualifiziert
Anwendungsfach	Anwendungsfach	12	16	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	1 Seminar	2	4	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	1 Seminar oder 1 Proseminar	2	4	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	2 Praktika	4	6	erfolgreiche Teilnahme
Modul Betriebspraktikum			10	erfolgreiche Teilnahme
Summe		43	74	

¹ Es ist jeweils ein Modul aus einem Schwerpunktbereich der Informatik gemäß Anhang 3 zu wählen.² Die zwei Schwerpunkte sind aus unterschiedlichen Schwerpunktbereichen der Informatik gemäß Anhang 3 zu wählen.

Kreditpunkteverteilung der Bachelorhauptprüfung:

Bachelorarbeit: 15 Kreditpunkte:

mündliche Abschlussprüfung: 2 Kreditpunkte“

19. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

„Anhang 3

Schwerpunktbereiche in der Informatik:

a) Theoretische Informatik

b) Praktische Informatik

c) Angewandte Informatik

d) Technische Informatik

Hinweis: Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Studienplan.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik des Fachbereichs 17 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. August 2003 (StAnz. S. 2434) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im oder vor dem Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben können ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung beenden und sich nach Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik vom 28. September 2001 (StAnz. S. 2032) prüfen lassen. Das Wahlrecht kann längstens bis zum Wintersemester 2007/08 ausgeübt werden. Ein einmal im Antrag auf Zulassung zur Bachelorhauptprüfung ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar.

Mainz, den 21. März 2006

Der Dekan
des Fachbereichs 08Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Dietrich von Harrach

3084.

Prüfungsordnung

für die Teilstudiengänge

„Teilgebiete des Rechts“ als Nebenfach an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 4. April 2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 26, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Februar 2005 und am 11. Januar 2006 die folgende Prüfungsordnung für die Teilstudiengänge „Teilgebiete des Rechts“ als Nebenfach beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 23. März 2006, Az: 15226; TgbNr.: 60/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Regelungszweck und Geltungsbereich

(1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bietet im Rahmen seiner Aufgaben die in §§ 2, 6 ff., 9 ff. und 12 ff. näher bezeichneten Teilstudiengänge „Teilgebiete des Rechts“ als Nebenfach für Studierende an, die in einem anderen Hauptfachstudiengang als den Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Im Rahmen der einzelnen Teilstudiengänge und den daraus resultierenden Beschränkungen des Stoffes sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, das Recht mitsamt seinen geschichtlichen, sozialen, geistigen, wirtschaftlichen und poli-

tischen Bezügen zu erfassen. In den Teilgebieten Öffentliches Recht und Zivilrecht sollen sie die erforderlichen Rechtskenntnisse erwerben und das geltende Recht anzuwenden lernen; das schließt die Kenntnis und Beherrschung der juristischen Methode einschließlich der Technik der Fallbearbeitung ein. Im Teilgebiet Kriminologie und Strafrechtspflege entspricht dem die Kenntnis und Beherrschung der kriminologischen Methoden.

(3) Die Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungsanforderungen der entsprechenden Teilstudiengänge. Sie gilt ergänzend zu den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehenden Prüfungsordnungen des jeweiligen Hauptfachstudiengangs und nur, soweit diese Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungsanforderungen der Rechtswissenschaft als Nebenfach nicht besonders regeln.

§ 2

Die einzelnen Teilgebiete des Rechts

(1) „Teilgebiete des Rechts“ i.S. dieser Prüfungsordnung sind die nachfolgend bezeichneten Gebiete des Rechts:

1. Öffentliches Recht,
2. Zivilrecht und
3. Kriminologie und Strafrechtspflege.

(2) Jedes Teilgebiet bildet einen eigenständigen Teilstudiengang, der als Nebenfach zu einem sonstigen Hauptfach gewählt werden kann, sofern eine solche Wahl von der Prüfungsordnung des jeweiligen Hauptfachs vorgesehen oder von dem dafür zuständigen Prüfungsausschuss besonders genehmigt ist.

§ 3

Aufbau des Studiums,
Lehrveranstaltungen

(1) Innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge gliedert sich das Studium in den Grundbereich und einen weiteren Bereich als Vertiefungsbereich. In den Teilstudiengängen Öffentliches Recht und Zivilrecht kann der Vertiefungsbereich aus den in §§ 7 und 10 genannten Bereichen ausgewählt werden.

(2) Die Studierenden der verschiedenen Teilstudiengänge nehmen an den zu ihrem Teilgebiet gehörenden Lehrveranstaltungen teil, die mit den für die Studierenden des Studienganges Rechtswissenschaften jeweils vorgesehenen und angebotenen Lehrveranstaltungen identisch sind. Wird eine dieser Lehrveranstaltungen künftig in einem gegenüber den Angaben dieser Ordnung geänderten Umfang angeboten, durch eine andere Lehrveranstaltung ersetzt oder mit ihrem Inhalt in eine andere Lehrveranstaltung integriert, so tritt die geänderte bzw. statt ihrer angebotene Lehrveranstaltung an ihre Stelle.

(3) Die Studierenden der Teilstudiengänge Öffentliches Recht und Zivilrecht nehmen darüber hinaus an den parallel zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen angebotenen Arbeitsgemeinschaften und Tutorien teil. Nach Absprache mit der jeweiligen Seminarleiterin oder dem jeweiligen Seminarleiter können innerhalb des jeweiligen Grund- oder Vertiefungsbereichs auch Seminare besucht werden.

§ 4

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Zum Zwecke der Erbringung der erforderlichen Leistungsnachweise nach §§ 8, 11, 14 dieser Ordnung nehmen die Studierenden der Teilstudiengänge Öffentliches Recht und Zivilrecht an den Semesterabschlussklausuren teil, die aufgrund der Zwischenprü-

fungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (Zw-PO Rechtswissenschaft) in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden. Für die Studierenden des Teilstudiengangs Kriminologie und Strafrechtspflege gelten ausschließlich die Sonderregelungen der §§ 12 bis 14.

(2) Die Studierenden melden sich in dem Semester, in dem sie ihre erste Semesterabschlussklausur schreiben wollen, für den von ihnen gewählten Teilstudiengang an; hierfür gilt § 4 Abs. 2 und 3, Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 der ZwPO Rechtswissenschaft entsprechend. Für die Anmeldung zu den einzelnen Klausuren in den Teilbereichen Öffentliches Recht und Privatrecht gilt § 6 Abs. 5 ZwPO Rechtswissenschaft entsprechend.

(3) Für die Bewertung der Leistungen gilt die Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. Die Punkte entsprechen folgenden Noten der Magisterstudiengänge:

Punkte	Noten
16-18	1,0
14-15	1,3
12-13	1,7
10-11	2,0
9	2,3
8	2,7
7	3,0
6	3,3
5	3,7
4	4,0
0-3	5

(4) Leistungsnachweise, die vor Aufnahme des Nebenfachstudiums, an einer anderen inländischen Universität oder an einer anderen gleichgestellten Einrichtung erbracht wurden, können auf Antrag als Leistungsnachweise im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden, soweit sie diesen quantitativ und qualitativ gleichwertig sind. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 5

Studienberatung

Die Studienberatung im Rahmen der Teilstudiengänge wird von der Studienfachberatung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

II. Das Teilgebiet Öffentliches Recht

§ 6

Grundbereich

Der Grundbereich besteht aus den Fächern:

- Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht und zugehöriges Verfassungsprozessrecht, 4 SWS),
- Staatsrecht II (Grundrechte und zugehöriges Verfassungsprozessrecht, 4 SWS),
- Europarecht I (2 SWS) und
- Allgemeines Verwaltungsrecht I (4 SWS).

Hinzu kommen nach Maßgabe des Lehrangebots vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften im Umfang von 6 SWS.

§ 7

Vertiefungsbereiche

- (1) Vertiefungsbereiche sind die Grundlagen von Recht und Staat, das Verwaltungsrecht und das internationale Recht.
- (2) Der Vertiefungsbereich Grundlagen von Recht und Staat besteht aus den Fächern:
- Allgemeine Staatslehre (2 SWS),

- Verfassungsgeschichte der Neuzeit (2 SWS) und
- Rechtsphilosophie (4 SWS).

(3) Der Vertiefungsbereich Verwaltungsrecht besteht aus folgenden Fächern:

- zwei Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts (Bau-, Polizei- oder Kommunalrecht, insgesamt 4 SWS) und
- Verwaltungsprozessrecht (4 SWS).

(4) Der Vertiefungsbereich Internationales Recht besteht aus den Fächern:

- Europarecht II (2 SWS),
- Europarecht III (2 SWS),
- Völkerrecht (2 SWS) und
- Recht der internationalen Organisationen (2 SWS).

§ 8

Leistungsnachweise und Zulassungsvoraussetzungen

Zur mündlichen Abschlussprüfung nach § 15 wird zugelassen, wer mindestens zwei Semesterabschlussklausuren aus dem Grundbereich nach § 6 bestanden hat und bei einer Addition der Einzelnoten insgesamt mindestens 10 Notenpunkte erworben hat.

III. Das Teilgebiet Zivilrecht

§ 9

Grundbereich

Der Grundbereich besteht aus den Fächern:

- Allgemeiner Teil des BGB (6 SWS),
- Schuldrecht AT und vertragliche Schuldverhältnisse (6 SWS),
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (2 SWS) und
- Sachenrecht (4 SWS).

Hinzu kommen nach Maßgabe des Lehrangebots vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften im Umfang von 6 SWS.

§ 10

Vertiefungsbereiche

(1) Vertiefungsbereiche sind das Arbeitsrecht und der variable Vertiefungsbereich.

(2) Der Vertiefungsbereich Arbeitsrecht umfasst die Veranstaltungen:

- Arbeitsrecht (4 SWS),
- Betriebsverfassungsrecht (3 SWS) und
- Kollektives Arbeitsrecht (2 SWS).

(3) Der variable Vertiefungsbereich umfasst sonstige zivilrechtliche Veranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens acht Semesterwochenstunden. In der Wahl dieser Veranstaltungen sind die Studierenden frei. Im Vorlesungsverzeichnis oder in sonst geeigneter Weise ist kenntlich zu machen, welche Lehrveranstaltungen zu dem Wahlbereich gehören.

§ 11

Leistungsnachweise und Zulassungsvoraussetzungen

Zur mündlichen Abschlussprüfung nach § 15 wird zugelassen, wer mindestens zwei Semesterabschlussklausuren aus dem Grundbereich nach § 9 bestanden hat und bei einer Addition der Einzelnoten insgesamt mindestens 10 Notenpunkte erworben hat.

IV. Das Teilgebiet Kriminologie und Strafrechtspflege

§ 12

Grundbereich

Der Grundbereich umfasst die Fächer:

- Strafrecht I (4 SWS),
- Strafrecht IV (4 SWS),
- Strafprozessrecht (4 SWS),
- Sanktionenrecht StGB (2 SWS),
- Kriminologische Grundlagen (2 SWS),
- Jugendstrafrecht (2 SWS) und
- Übung zum Grundbereich (2 SWS).

§ 13

Vertiefungsbereich

Der Vertiefungsbereich umfasst die Fächer:

- angewandte Kriminologie (Vorlesung und Seminar, insgesamt 4 SWS),
- Strafvollzugsrecht (2 SWS) und
- Übung im Vertiefungsbereich (2 SWS).

§ 14

Leistungsnachweise und Zulassungsvoraussetzungen

Zur mündlichen Abschlussprüfung nach § 15 wird zugelassen, wer an einer Klausur der Übung im Grundbereich und einer weiteren Klausur der Übung im Vertiefungsbereich erfolgreich teilgenommen hat.

V. Prüfung

§ 15

Art der Prüfung

Die Prüfung wird innerhalb des jeweiligen Teilstudiengangs als mündliche Prüfung abgelegt. Diese bildet zugleich die abschließende mündliche Prüfung des Nebenfachs im Rahmen des jeweiligen Hauptstudiengangs.

§ 16

Verfahren und Organisation

(1) Das Prüfungsverfahren wird federführend von dem Fachbereich durchgeführt, dem das Hauptfach bzw. bei mehreren Hauptfächern das erste Hauptfach angehört. Der danach zuständige Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bescheinigt den Studierenden der Teilstudiengänge „Teilgebiete des Rechts“, dass sie die für die Zulassung zur mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Teilstudiengang erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben. Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung ist das juristische Prüfungsamt.

(3) Zur Bestimmung des Termins der mündlichen Prüfung melden sich die Studierenden ein Semester vor der beabsichtigten Durchführung der Prüfung beim juristischen Prüfungsamt des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an. Dort werden die Studierenden einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugewiesen, mit der oder dem ein geeigneter Prüfungstermin zu vereinbaren ist. Vom Ergebnis der Terminvereinbarung und der Auswahl der Prüferin oder des Prüfers unterrichten die Studierenden den nach Absatz 1 federführenden Fachbereich; dieser setzt den Termin für die mündliche Prüfung abschließend fest und lädt die Kandidatin oder den Kandidaten ein.

(4) Die Prüfung wird von der nach Absatz 3 bestimmten Hochschullehrerin oder dem nach Absatz 3 bestimmten Hochschullehrer sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer wissenschaftlichen Assistentin oder einem wissenschaftlichen Assistenten als Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer protokolliert die Prüfung.

§ 17

Inhalt und Umfang der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat eine Dauer von ca. 45 Minuten. Sie läuft grundsätzlich nach einem Frage- und Antwortschema ab. In den Teilgebieten Zivilrecht und Öffentliches Recht kann auch die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur Lösung eines juristischen Falles abgeprüft werden.

(2) In den Teilgebieten Öffentliches Recht und Zivilrecht kann die Kandidatin oder der Kandidat für die Prüfung eines der Fächer des jeweiligen Grundbereichs oder einen Vertiefungsbereich als Themenschwerpunkt vorschlagen. Daneben können auch Kenntnisse in den sonstigen Fächern des Grundbereichs oder des gewählten Vertiefungsbereichs abgeprüft werden.

(3) Im Teilgebiet Kriminologie und Strafrechtspflege ist die Prüfung in der Kriminologie mit einem Drittel der Prüfungszeit obligatorisch. Aus den Rechtsgebieten in § 12 müssen mindestens zwei als Themenschwerpunkte ausgewählt werden.

(4) Der Vorschlag eines Themenschwerpunkts ist bei der Anmeldung nach § 16 Abs. 3 schriftlich gegenüber dem juristischen Prüfungsamt zu erklären.

§ 18

Benotung, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

Für die Benotung, das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung desjenigen Fachbereichs, dem das Hauptfach, bei mehreren Hauptfächern das erste Hauptfach angehört.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Studierende der Teilgebiete Öffentliches Recht und Zivilrecht, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung mindestens zwei Leistungsnachweise in Fächern des Grundbereichs erbracht haben und dabei in der Addition der Notenpunkte insgesamt 8 oder mehr Notenpunkte erzielt haben, werden unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 8 und 11 zur mündlichen Prüfung zugelassen. Für diese Studierenden gelten die §§ 3 Abs. 1, 7 und 10 zudem mit der Maßgabe, dass die Wahl eines weiteren Bereichs als Vertiefungsbereich nicht verpflichtend ist.

(2) Studierende des Teilgebietes Kriminologie und Strafrechtspflege, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung einen Leistungsnachweis in einer Übung erbracht haben und dabei mindestens vier Notenpunkte erzielt haben, werden unbeschadet der Voraussetzungen des § 14 zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(3) Im Falle der Wahl eines Vertiefungsbereichs nach § 7 oder § 10 kann durch einen Vertreter des jeweils gewählten Bereichs darüber hinaus gestattet werden, die nach Absatz 1 erforderliche Punktzahl durch einen oder zwei Leistungsnachweise aus diesem Bereich zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn bislang noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde und der Beginn des Nebenfachstudiums mindestens vier Semester vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung liegt.

Mainz, den 4. April 2006

Der Dekan des Fachbereiches 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Roland E u l e r

3085.

Grundordnung

zur Bemessung und Gewährung
von Leistungsbezügen
sowie Forschungs- und Lehrzulagen
an der Fachhochschule Trier

Vom 27. März 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003, GVBl. S. 167 und aufgrund der §§ 3, 4, 5, 6, 8, 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (LeistBezügeVO) vom 16. Juni 2004 GVBl. S. 364, hat der Senat der Fachhochschule Trier mit Zustimmung des Hochschulrates am 18. Januar 2006 die nachfolgende Ordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen als Bestandteil der Grundordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat diese Ordnung mit Schreiben vom 8. März 2006, Az.: 15225 - 52 305/467, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuordnung zu Besoldungsgruppen

I. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

II. Besondere Leistungsbezüge

§ 4 Leistungsvereinbarung

§ 5 Leistungsbewertung

§ 6 Kriterien

§ 7 Verfahren zur Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen

III. Funktions-Leistungsbezüge

§ 8 Funktions-Leistungsbezüge

IV. Forschungs- und Lehrzulage

§ 9 Forschungs- und Lehrzulage

V. Wechsel aus der Bundesbesoldungsordnung C in die Bundesbesoldungsordnung W

§ 10 Verfahren des Wechsels

§ 11 Höhe der Leistungsbezüge beim Wechsel

VI. Sonstiges

§ 12 Finanzierungsvorbehalt

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen in der Bundesbesoldungsordnung W gemäß Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (LeistBezügeVO).

§ 2

Zuordnung zu Besoldungsgruppen

Professorinnen und Professoren werden in der Regel der Besoldungsgruppe W2 zugeordnet. Professorinnen und Professoren, die die Leitung eines Institutes mit umfangreicher Personalverantwortung und der Notwendigkeit zu erheblicher und nachhaltiger Drittmittelwerbung innehaben, können der Besoldungsgruppe W3 zugeordnet werden.

I. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

§ 3

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können gemäß § 3 LeistBezügeVO Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge vereinbart werden. Die Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge sollen die bisher erbrachten und zukünftig erwarteten Leistungen angemessen würdigen. Bei der Bemessung der Berufungsleistungsbezüge kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte berücksichtigt werden. Als Leitlinie für die in der Regel maximal erreichbaren Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge gelten 30 % des Grundgehaltes W2 abzüglich 1,25 % des Grundgehaltes W2 pro Jahr zwischen der ersten möglichen Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen nach § 7 Abs. 1 – 3 und der letzten möglichen Erhöhung nach § 7 Abs. 6.

(2) Die Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Werden sie ganz oder teilweise befristet gewährt, sind sie mit einer Leistungsvereinbarung zu verknüpfen. Bei einer Berufung ist diese vom Berufungsgremium des Fachbereichs vorzuschlagen, bei Bleibeverhandlungen ist § 7 entsprechend anzuwenden. Nach vier Jahren wird entsprechend der Regelung in § 7 über eine unbefristete Vergabe entschieden.

(3) Über die Gewährung und über die Höhe der Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans und unter Einhaltung des Vergaberahmens.

II. Besondere Leistungsbezüge

§ 4

Leistungsvereinbarung

Voraussetzung für die erstmalige Vergabe oder die Vergabe von weiteren Besonderen Leistungsbezügen nach § 4 LeistBezügeVO ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. Bei der Leistungsvereinbarung ist ein hoher Qualitätsstandard einzuhalten. In dieser werden die Erwartungshaltung der Hochschule, Zielgrößen nach Inhalt und Umfang sowie Messkriterien festgelegt. Mit der Leistungsvereinbarung können Schwerpunkte für die Erbringung Besonderer Leistungen gesetzt werden.

§ 5

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung ergibt sich aus der Bewertung

- der Qualität der Erfüllung der Pflichtaufgaben aus der Sicht der Hochschullehrer,
- der Qualität der Lehre und der Betreuung der Studierenden aus deren Sicht,
- des Erfüllungsgrades der Leistungsvereinbarung sowie
- der Qualität der Erfüllung von Aufgaben für die Hochschule als Ganzes in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung.

Bei der Bewertung einer Leistung ist zu berücksichtigen, inwieweit hierfür bereits ein Deputatsnachlass gewährt wurde.

(2) Die Qualität der Erfüllung der Pflichtaufgaben wird vom Ältestenrat des Fachbereiches bewertet. Evaluierungsergebnisse sind zu berücksichtigen. Der Ältestenrat besteht aus vier Professorinnen und Professoren, wobei ein Mitglied vom Fachbereichsrat aus einer anderen Hochschule berufen wird, zwei Mitglieder vom Fachbereichsrat gewählt werden und ein Mitglied unter den

Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die nicht zur Bewertung anstehen, ausgelost wird. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn das externe Mitglied und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit beträgt ein Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Qualität der Lehre und der Betreuung der Studierenden wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates bewertet. Evaluierungsergebnisse sind zu berücksichtigen.

(4) Der Erfüllungsgrad der Leistungsvereinbarung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans festgestellt. Evaluierungsergebnisse sind zu berücksichtigen.

(5) Die Qualität des Einsatzes für die gesamte Hochschule wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beurteilt.

§ 6 Kriterien

(1) Bei der Leistungsbewertung sind insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. das besondere Engagement bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen,
2. das besondere Engagement bei der Betreuung zukünftiger, derzeitiger und ehemaliger Studierender, Hochbegabter sowie von Doktorandinnen und Doktoranden,
3. das besondere Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, beim Fernstudium und bei der Einführung von multimedialen Lehr- und Lernformen,
4. das besondere Engagement bei der Studienreform, bei der Entwicklung innovativer Studiengänge und bei der Qualitätssicherung,
5. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der vom Lehrdeputat umfassten Weiterbildung hinaus geleistet werden,
6. das herausragende internationale Engagement in Wissenschaft, Forschung und Kunst, bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
7. das besondere Engagement in Forschung und Entwicklung, beim Wissenstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen sowie bei Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
8. das besondere Engagement bei der Kooperation innerhalb der Hochschule, mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis und
9. ein besonders hoher Anteil an Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln.

(2) Die Kriterien für die Bewertung nach Absatz 1 können auf Vorschlag des Hochschulrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten ergänzt und inhaltlich näher ausgestaltet werden. Eine rückwirkende Anwendung neuer oder geänderter Kriterien ist nicht zulässig. Vor Anwendung ist der Senat zu hören.

(3) Professorinnen und Professoren, die Funktions-Leistungsbezüge nach § 8 erhalten, sind bei Bemessung und Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen nicht schlech-

ter zu stellen, als dies bei ausschließlicher Tätigkeit in Lehre, Forschung und Weiterbildung zu erwarten wäre.

§ 7 Verfahren zur Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen

(1) Besondere Leistungsbezüge werden nur auf Antrag der Professorin bzw. des Professors gewährt. Der Antrag ist schriftlich jeweils bis zum 30. April über den Dekan bzw. die Dekanin an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu stellen. Er kann frühestens vier Jahre nach Beginn des Dienstverhältnisses an der FH Trier bzw. frühestens vier Jahre nach der letzten Antragstellung gestellt werden. Dem Antrag ist der Vorschlag einer Leistungsvereinbarung gemäß § 4 beizufügen. Ein Antrag kann auch während einer Elternzeit gestellt werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan sendet bis zum 30. Juni eine Stellungnahme an den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Entspricht die vorgeschlagene Leistungsvereinbarung nicht den Zielen des Fachbereichs bzw. der Hochschule oder ist sie nicht ausreichend anspruchsvoll, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Nach Abschluss der Leistungsvereinbarung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Hochschulrates über die Gewährung und über die Höhe der Besonderen Leistungsbezüge.

(3) Die Höhe der Besonderen Leistungsbezüge beträgt im Regelfall 7,5 % des Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W2. Die Zahlung Besonderer Leistungsbezüge beginnt am 1. Januar des auf die Antragsstellung folgenden Jahres und wird befristet für die Dauer von vier Jahren gewährt.

(4) Ändern sich während der Laufzeit der befristeten Besonderen Leistungsbezüge die maßgeblichen Ziele des Fachbereichs oder der Hochschule wesentlich oder bieten sich neue unerwartete Chancen, kann die Leistungsvereinbarung auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans und der Präsidentin bzw. des Präsidenten geändert werden.

(5) In dem Jahr vor Ablauf der Befristung wird die Leistung gemäß § 5 bewertet. Dazu kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Selbstbewertung zur Qualität der Erfüllung der Pflichtaufgaben, zum Erfüllungsgrad der Leistungsvereinbarung und zum Einsatz für die gesamte Hochschule bis zum 30. April über die Dekanin oder den Dekan an den Präsidenten oder die Präsidentin senden. Die gleichzeitige Beantragung weiterer Besonderer Leistungsbezüge für die folgenden vier Jahre ist zulässig. Die Stellungnahme des Ältestenrates zur Qualität der Erfüllung der Pflichtaufgaben, der studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates zur Qualität der Lehre und der Betreuung der Studierenden sowie der Dekanin oder des Dekans zum Erfüllungsgrad der Leistungsvereinbarung ist bis zum 30. Juni bei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet dann auf Vorschlag des Hochschulrates über die wiederholte und unbefristete Vergabe der Leistungsbezüge. Bei festgestellter guter Leistung werden ein Drittel, bei sehr guter Leistung zwei Drittel und bei herausragender Leistung die vollen bisher befristeten Leistungsbezüge wiederholt und unbefristet vergeben.

(6) Ein Antrag auf zusätzliche Besondere Leistungsbezüge kann letztmalig in dem Jahr gestellt werden, in dem die Antragstelle-

rin oder der Antragsteller am 31. August ein Lebensalter von 60 Jahren erreicht hat. Abweichend von Absatz 1 ist dieser Antrag auch zulässig, wenn seit der vorhergehenden Antragstellung noch keine vier Jahre vergangen sind. Für jedes Jahr der Verkürzung dieser Wartezeit wird in diesem Fall die Höhe der Besonderen Leistungsbezüge gegenüber der Festsetzung in Absatz 3 um 1,25 % des Grundgehaltes W2 reduziert. Zum selben Zeitpunkt findet dann auch die Leistungsbewertung und gegebenenfalls eine wiederholte und unbefristete Vergabe der vorherigen befristeten Leistungsbezüge gemäß Absatz 5 statt. Die Leistungsbewertung zu den gemäß Absatz 6 vergebenen befristeten Leistungsbezügen findet bereits ein Jahr nach der Antragstellung statt, hierbei werden abweichend von Absatz 5 bei festgestellter guter Leistung zwei Drittel und bei sehr guter Leistung die vollen bisher befristeten Leistungsbezüge wiederholt und unbefristet vergeben.

III. Funktions-Leistungsbezüge

§ 8 Funktions-Leistungsbezüge

Außer den in § 5 Abs. 2 LeistBezügeVO festgelegten Funktionsleistungsbezügen werden folgende Funktions-Leistungsbezüge gewährt:

1. Dekaninnen und Dekane: bis zu 7 %
2. Studiengangsleiterinnen und -leiter: bis zu 3 %

des Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W3. Pro Fachbereich stehen für die oben genannten Funktionen maximal 14 % des Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W3 zur Verfügung.

IV. Forschungs- und Lehrzulage

§ 9 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 LeistBezügeVO Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 Forschungs- und Lehrzulagen gewähren.

(2) In den jeweiligen Anträgen ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 8 der LeistBezügeVO sowie des § 22 des Landesbesoldungsgesetzes gegeben sind. Den Anträgen ist die Drittmittelzusage beizufügen, aus der sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt wurde.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden erst gewährt, nachdem entsprechende Zahlungen auf den Hochschulkonten eingegangen sind.

V. Wechsel aus der Bundesbesoldungsordnung C in die Bundesbesoldungsordnung W

§ 10 Verfahren des Wechsels

(1) Der Übergang von einem Amt der Besoldungsgruppe C in ein Amt der Besoldungsordnung W kann auf einem der nachfolgend beschriebenen drei Wegen erfolgen:

1. Bleibeverhandlungen nach externem Ruf oder glaubhaft belegtem externem Angebot.
2. Berufung auf eine extern ausgeschriebene W2- oder W3-Professur gemäß § 50 Abs. 2 HSchG.
3. Wechsel von C in ein Amt der Besoldungsgruppe W auf Antrag der Professorin oder des Professors.

(2) Im Falle von Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird der 7,5 % des W2-Grundgehaltes übersteigende Teil der Berufs- oder Bleibeleistungsbezüge unbefristet gewährt, der übrige Teil wird auf vier Jahre befristet und mit einer Leistungsvereinbarung entsprechend § 4 verknüpft und entsprechend § 7 Abs. 5 ganz oder teilweise wiederholt und unbefristet vergeben.

(3) Im Falle von Absatz 1 Nr. 3 wird der 7,5 % des W2-Grundgehaltes übersteigende Teil der Besonderen Leistungsbezüge auf ein Jahr befristet und danach wiederholt und unbefristet vergeben. Der übrige Teil wird auf vier Jahre befristet und danach gemäß § 7 Abs. 5 ganz oder teilweise wiederholt und unbefristet vergeben.

§ 11

Höhe der Leistungsbezüge beim Wechsel

Orientierungsrahmen für die Festlegung der Höhe der Leistungsbezüge gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 ist es, den Professor oder die Professorin so zu stellen, als wäre er oder sie von Beginn der Dienstzeit an in der Besoldungsordnung W gewesen. Dazu ist zu berücksichtigen:

1. das Gehaltsniveau, das zum Wechselzeitpunkt in der Besoldungsordnung W erreicht wäre, und
2. die aufsummierten Unterschiede des bisherigen Einkommens in der Besoldungsgruppe C und einem fiktiven bisherigen Einkommen in der Besoldungsgruppe W.

Dabei werden die letzten vier Jahre vor dem Wechselzeitpunkt gemäß § 5 Abs. 2, 3 und 5 bewertet; für die Zeit davor wird in der Regel unterstellt, dass eine sehr gute Leistung erbracht wurde. Für die Zeit danach wird das Verfahren nach § 7 angewendet.

VI. Sonstiges

§ 12

Finanzierungsvorbehalt

Ist abzusehen, dass der Vergaberahmen wesentlich überschritten würde, kann der Präsident die neu zu vereinbarenden Leistungsbezüge nach § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3 und 6 Satz 3 sowie § 11 entsprechend reduzieren. Die Leistungsbezüge gemäß § 7 Abs. 5 und 6 Satz 5 bleiben unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. März 2006

Prof. Dr. Bert Hofmann
Präsident

3086.

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier

Vom 10. April 2006

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 3, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 115 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung des Studierendenwerks vom 26. Januar 1995 (StAnz. S. 225) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 24. März 2006 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 4. April 2006 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 13. Februar 2006 (Staatsanzeiger Nr. 8/2006, Seite 371) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier + Semesterticket	69,00 EUR 87,00 EUR
---	------------------------

für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier + Semesterticket	69,00 EUR 87,00 EUR
--	------------------------

für die Studierenden der Fachhochschule Trier in Trier + Semesterticket	69,00 EUR 87,00 EUR
---	------------------------

für die Studierenden der Fachhochschule Trier am Standort Birkenfeld	12,50 EUR
--	-----------

für Fernstudierende der Fachhochschule Trier	34,50 EUR
--	-----------

Schwerstbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2006/07 in Kraft.

Ab dem Wintersemester 2007/08 beträgt der Preis für das Semesterticket 92,00 EUR.

Trier, den 10. April 2006

Studierendenwerk Trier
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Sonstige Veröffentlichungen

3087.

Beitragsatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 9 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6), zuletzt geändert durch das dritte Landesgesetz zur Änderung des Landestierseuchengesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 213), hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 30. November 2005 beschlossen:

§ 1

(1) Tierseuchenkassenbeitrag ist nach Maßgabe der Anlage 1 zu entrichten.

(2) Bei privaten und genossenschaftlichen Viehhandlungen und -verwertungen ist der eigene Tierbestand bei der Beitragsberechnung getrennt von den umgesetzten Tieren (Handelsbestand) zu behandeln. Eine Beitragspflicht besteht, sofern das Gewerbe einer Viehhandlung in Rheinland-Pfalz angemeldet ist oder sich Stallungen, Sammelplätze oder andere stationäre Einrichtungen einer Viehhandlung in Rheinland-Pfalz befinden, unbeschadet des Hauptsitzes der Viehhandlung in einem anderen Bundesland. Der Handelsbestand wird unabhängig von der Zahl der umgesetzten Tiere stets in die niedrigste Beitragsklasse eingestuft. Für die Berechnung der für den Handelsbestand zu zahlenden Beiträge sind vier v. H. der im Jahr vor dem Veranlagungszeitraum umge-

setzten Tiere maßgebend. Als Grundlage zur Berechnung der umgesetzten Tiere dienen die gemäß § 20 der Viehverkehrsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Kontrollbücher, die der Tierseuchenkasse auf Verlangen vorzulegen sind sowie das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT).

(3) Ergibt die Veranlagung eines Tierbesitzers für seine beitragspflichtigen Tiere einer Tierart einen Betrag, der unter 5,00 EUR liegt, so ist anstelle des errechneten Betrages ein Mindestbeitrag von 5,00 EUR für die Tierart zu erheben.

§ 2

(1) Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, räumlichen Anordnung, Versorgung oder Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden, auch wenn die Tiere verschiedenen Eigentümern gehören. Nachgewiesene Beitragszahlungen einzelner Eigentümer solcher Tiere werden auf die Beitragsschuld angerechnet.

(2) Räumlich getrennt an verschiedenen Standorten gehaltene und von verschiedenen Personen betreute Tierbestände eines Tierbesitzers gelten jeweils als einzelne Bestände. Ein an einem Standort gehaltener Bestand, der von mehreren Tierbesitzern gemeinsam geführt und versorgt wird, z.B. genossenschaftlich oder von mehreren Familienmitgliedern, gilt als ein Bestand.

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die am Stichtag (vgl. § 4 Abs. 1) dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere sowie für Schlachtvieh, das am Stichtag Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

§ 4

(1) Der Stichtag für die Anzahl der beitragspflichtigen Tiere oder Bienenvölker gemäß § 12 Abs. 3 LTierSG ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der 15. Januar eines jeden Jahres.

(2) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Bienenvölkern sind nach § 12 Abs. 4 LTierSG verpflichtet, auf den von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsformularen oder in der vorgegebenen elektronischen Form bis zum 15. Februar des Jahres folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Tierbesitzers, ggf. zusätzlich Anschrift der Tierhaltung, falls abweichend von der Besitzeranschrift
- Zahl der am Stichtag gehaltenen beitragspflichtigen Tiere

Ist ein Betrieb oder ein Teil eines Betriebes am Stichtag wegen Besonderheiten des Produktionsverfahrens (Leerstand, Reinigung, Desinfektion bei Rein-Raus-Verfahren oder ähnliches) nicht belegt, so hat dessen Besitzer zur Festsetzung des Tierseuchenkassenbeitrages die durchschnittlich gehaltene Tierzahl des Vorjahres anzugeben. Viehhändler müssen bis zum 15. Februar gemäß § 12 Abs. 5 LTierSG vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere mit dem Erhebungsformular oder elektronisch melden.

Die mit dem Erhebungsformular oder elektronisch gemeldeten Tierzahlen sind für die in Satz 1 genannten Tierarten allein maßgeblich für die Festsetzung der Beiträge zur Tierseuchenkasse.

(3) Die Tierseuchenkasse kann vorübergehend darauf verzichten, dass für die Tierarten, für die nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitrag zur Tierseuchenkasse 0,00 EUR je Tier beträgt, Meldungen nach Abs. 2 abgegeben werden.

(4) Für Rinder wird gemäß § 2 Abs. 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung der Beitragsberechnung die Tierzahl zu Grunde gelegt, die sich am Stichtag lt. Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) im Bestand befunden hat.

(5) Wird ein Tierbestand zwischen zwei Stichtagen neu gegründet oder vollständig aufgegeben, so ist dieses der Tierseuchenkasse zum Zweck der Beitragsneuanlage innerhalb von 21 Tagen zu melden.

Eine Beitragsneuberechnung erfolgt ausschließlich monatsweise in 1/12-Anteilen des Gesamtbeitrages. Die Beitragspflicht beginnt oder endet mit dem auf die Neugründung oder Aufgabe des Bestandes folgenden Kalendermonat. Ein Antrag auf Beitragsrückerstattung ist schriftlich an die Tierseuchenkasse zu stellen. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nur bei einer Bestandsaufgabe bis zum 30. September des Jahres. Wurden bereits Leistungen im Kalenderjahr gewährt oder Anträge auf Gewährung einer Leistung gestellt, so kann keine Beitragsrückerstattung erfolgen.

(6) Werden in dieser Satzung Beitragsermäßigungen für einzelne Tierarten für den Fall der Bestandsfreiheit von mit Mitteln der Tierseuchenkasse bekämpften Tierkrankheiten festgesetzt, so werden diese nur gewährt, wenn eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Veterinärbehörde über die Krankheitsfreiheit bis zum 15. Februar des Beitragsjahres bei der Tierseuchenkasse vorliegt.

§ 5

(1) Hat der Tierbesitzer die Fristen nach § 4 Abs. 2 oder § 6 überschritten und kommt auch nach Mahnung seiner Melde- oder Zahlungspflicht nicht nach, werden ihm zusätz-

lich die Auslagen, die der Tierseuchenkasse bei der Erhebung (Meldung der vorhandenen Tierzahlen), Festsetzung (Veranlagung der Beitragsschuld), dem Einzug und der Abrechnung (Einzugsverfahren zum Fälligkeitszeitpunkt und notwendige Vollstreckungsverfahren) entstehen, auferlegt. Berechnet werden hier die pro Einzelfall angefallenen Kosten mindestens jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 EUR für den angefallenen Personal- und Sachaufwand.

(2) Die Festsetzung von Mahngebühren und die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Beitragsverzug und Meldeverzug erfolgt nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Landesgebührengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung und bleibt von Bestimmungen des Absatz 1 unberührt.

§ 6

Die Beiträge werden gemäß § 12 Abs. 2 LTierSG am 15. Mai jedes Jahres fällig.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben sinngemäß so lange gültig, bis eine neue Beitragssatzung in Kraft getreten ist.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
Heribert Metternich

Die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2006 ist vom Ministerium für Umwelt und Forsten gemäß § 9 Landestierseuchengesetz vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 213) mit Schreiben vom 22. Februar 2005 (Az.: 104-85 037-2/2005-01#8 Referat 1045) sowie die Festsetzung der Beiträge gemäß § 108 Satz 2 LHO vom Ministerium der Finanzen genehmigt worden.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 5. April 2006

Als Tierseuchenkassenbeitrag sind zu entrichten:

- | | |
|---|------------------|
| 1. <u>Pferde</u> | 0,00 EUR je Tier |
| 2. <u>Rinder</u> | |
| unabhängig von der Bestandsgröße | 3,20 EUR je Tier |
| für amtlich BHV1-freie Bestände | 2,20 EUR je Tier |
| 3. <u>Schweine</u> | |
| unabhängig von der Bestandsgröße | |
| Sau (inklusive Saugferkel), Eber | 6,50 EUR je Tier |
| Sau im spezialisierten Wartebetrieb | 6,50 EUR je Tier |
| Sau im spezialisierten Deckbetrieb | 4,80 EUR je Tier |
| Sau im spezialisierten Abferkelbetrieb (inklusive Saugferkel) | 8,20 EUR je Tier |
| Mastschwein, ungedeckte Jungsau | 1,30 EUR je Tier |
| Ferkel (vom Absetzen bis höchstens 30 kg Lebendgewicht) | 0,65 EUR je Tier |
| 4. <u>Schafe</u> | |
| unabhängig von der Bestandsgröße für über ein Jahr alte Tiere | 1,30 EUR je Tier |
| 5. <u>Ziegen</u> | |
| unabhängig von der Bestandsgröße für über ein Jahr alte Tiere | 1,30 EUR je Tier |
| 6. <u>Bienenvölker</u> | 0,00 EUR je Volk |

3088.

Haushaltsplan 2006

Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2006	Haushaltsansatz 2005	Haushalts- aufkommen 2004	Erläuterungen
Einnahmen					
HGr. 1: Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.					
111 31	Beiträge für Pferde*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	zu Titel 111 31: wegen der Höhe der Rücklagen werden keine Beiträge erhoben
111 32	Beiträge für Rinder*	1.024.000,00 €	816.000,00 €	970.520,37 €	
111 33	Beiträge für Schweine*	500.000,00 €	720.000,00 €	861.684,73 €	
111 34	Beiträge für Schafe*	108.000,00 €	108.000,00 €	147.526,36 €	
111 35	Beiträge für Bienen*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	zu Titel 111 35: wegen der Höhe der Rücklagen werden keine Beiträge erhoben
111 36	Beiträge für Ziegen*	5.000,00 €	5.600,00 €	15.458,73 €	
111 41	Eigenanteil Tierhalter an den Tierkörperbeseitigungskosten für Pferde	1.000,00 €	21.200,00 €	0,00 €	zu Titel 111 41: seit 2005 Umsetzung EG-Gemeinschaftsrahmen zu den Tierkörperbeseitigungskosten
111 42	Eigenanteil Tierhalter an den Tierkörperbeseitigungskosten für Rinder	164.300,00 €	394.800,00 €	0,00 €	zu Titel 111 42: siehe zu Titel 111 41
111 43	Eigenanteil Tierhalter an den Tierkörperbeseitigungskosten für Schweine	114.400,00 €	197.200,00 €	0,00 €	zu Titel 111 43: siehe zu Titel 111 41
111 44	Eigenanteil Tierhalter an den Tierkörperbeseitigungskosten für Schafe	10.000,00 €	25.600,00 €	0,00 €	zu Titel 111 44: siehe zu Titel 111 41
111 46	Eigenanteil Tierhalter an den Tierkörperbeseitigungskosten für Ziegen	300,00 €	1.200,00 €	0,00 €	zu Titel 111 46: siehe zu Titel 111 41
111 47	Eigenanteil Tierhalter an den Tierkörperbeseitigungskosten für sonstige Tiere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	zu Titel 111 47: siehe zu Titel 111 41
119 06	Inanspruchnahme der Verwaltung der Tierseuchenkasse durch die Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH (GFT) Rivenich	42.000,00 €	32.000,00 €	0,00 €	zu Titel 119.06: für den verursacherbezogenen Einzug des Eigenanteils an den Tierkörperbeseitigungskosten
119 69	Vermischte Verwaltungseinnahmen	200,00 €	200,00 €	84,25 €	
133 01	Erlöse aus Kapitalvermögen	100,00 €	100,00 €	0,00 €	
162 01	Zinseinnahmen	160.000,00 €	206.000,00 €	221.191,96 €	zu Titel 162 01: Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen; sonstige Zinsen
182 01	Darlehensrückflüsse	100,00 €	100,00 €	0,00 €	zu Titel 182 01: Dieser Leertitel ist vorgesehen, damit Wertpapiere bei Fälligkeit als Einnahme gebucht und bei Wiederanlage durch Absetzen wieder verausgabt werden können
	Summe HGr. 1:	2.129.400,00 €	2.528.000,00 €	2.216.466,40 €	

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2006	Haushaltsansatz 2005	Haushalts- aufkommen 2004	Erläuterungen
HGr. 2: Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen					
232 11	Ersatzleistungen des Landes für Entschädigungen (Pferde)	1.300,00 €	1.300,00 €	0,00 €	zu Titel 232 11 bis 232 17: Ersatzleistungen des Landes aufgrund § 15 Abs. 2 LTierSG
232 12	Ersatzleistungen des Landes für Entschädigungen (Rinder)	50.000,00 €	65.000,00 €	37.642,20 €	
232 13	Ersatzleistungen des Landes für Entschädigungen (Schweine)	65.000,00 €	140.000,00 €	18.653,27 €	
232 14	Ersatzleistungen des Landes für Entschädigungen (Schafe)	40.000,00 €	95.000,00 €	42.616,49 €	
232 15	Ersatzleistungen des Landes für Entschädigungen (Bienen)	4.500,00 €	4.500,00 €	6.377,52 €	
232 16	Ersatzleistungen des Landes für Entschädigungen (Ziegen)	500,00 €	500,00 €	280,38 €	
232 17	Ersatzleistungen des Landes für Entschädigungen (sonstige Tiere)	5.000,00 €	2.500,00 €	0,00 €	
271 01	Erstattungen von der EU	100,00 €	100,00 €	408.275,82 €	zu Titel 271 01: Europäische Schweinepest, Bekämpfung BSE
	Summe HGr. 2:	166.400,00 €	308.900,00 €	513.845,68 €	
HGr. 3: Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen					
352 01	Entnahme Betriebsmittellrücklage	322.100,00 €	0,00 €	0,00 €	zu Titel 352 01:
361 01	Kassenbestand Vorjahr	160.000,00 €	572.300,00	572.263,90	Zum Ausgleich des Haushalts benötigte Mittel. Darüber hinaus können über diesen Titel nach der Kassenlage vorübergehend benötigte Entnahmen während des Haushaltsjahres vereinnahmt werden, die jedoch am Schluss des Haushaltsjahres von der Einnahme wieder abzusetzen sind.
	Summe HGr. 3:	482.100,00 €	572.300,00 €	572.263,90 €	
*) Den Einnahmen bei den Titeln 111 31, 111 32, 111 33, 111 34 und 111 35 liegt das Ergebnis der amtlichen Viehzählung vom 03. Mai 2003 sowie die von der Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 30. November 2005 beschlossene Beitragssatzung zugrunde					
	Gesamteinnahme	2.777.900,00 €	3.409.200,00 €	3.302.575,98 €	

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2006	Haushaltsansatz 2005	Haushalts- aufkommen 2004	Erläuterungen
Alle Ausgabemittel sind - mit Ausnahme der Titel 412 01, 529 01 und 532 03 - gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen dazu verwendet werden, den Bedarf bei anderen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes zu decken.					
Ausgaben					
	HGr. 4: Personalausgaben				
412 01	Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Tierseuchenkasse	3.100,00 €	3.100,00 €	3.067,80 €	zu Titel 412 01: gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 2. LTierSGDVO
	Summe HGr. 4:	3.100,00 €	3.100,00 €	3.067,80 €	
HGR. 5: Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst					
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	100.000,00 €	140.000,00 €	2.148,72 €	zu Titel 511 01: Geschäftsbedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldedienstleistungen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen für Verwaltungszwecke
514 01	Verbrauchsmittel	40.000,00 €	250.000,00 €	232.715,19 €	zu Titel 514 01: gem. Nr. 1 der Anlage 2 zu § 16 der Satzung
526 01	Kosten für Sachverständige	100,00 €	100,00 €	0,00 €	
526 11	Gerichts- und ähnliche Kosten	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	
527 01	Reisekostenvergütungen	5.000,00 €	5.000,00 €	4.328,50 €	
529 01	Verfügun gsmittel	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	zu Titel 529 01: Veranschlagt zur Verfügung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers der TSK für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.
532 01	Ausgaben für Brucellose und Leukose der Rinder- Entnahme und Untersuchung von Blut- und Milchproben	80.000,00 €	80.000,00 €	79.786,02 €	zu Titel 532 01: gem. Nr. 2 und 3 der Anlage 2 zu § 16 der Satzung
532 03	Kosten der durch die Verbringungsmeldung der Rinderhalter an den Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz verursachten Fehlerbearbeitung.	40.000,00 €	48.000,00 €	42.420,06 €	zu Titel 532 03: Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2005 TOP 6
532 04	Genotypisierung der Schaf- und Zuchtböcke	10.000,00 €	20.000,00 €	20.574,51 €	zu Titel 532 04: Beschluss der Vertreterversammlung vom 7.11.2003 TOP 8
532 06	Verfahrensausgaben im Rahmen der Förderung der Bienengesundheit	7.500,00 €	7.500,00 €	6.403,86 €	zu Titel 532 06: gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 20.12.2002, TOP 9 (um weitere 5 Jahre verlängert bis 2007, begrenzt mit 7500 EUR jährlich).
532 07	Untersuchungskosten von Materialien, die vom Pferd stammen am Landesuntersuchungsamt Koblenz	20.000,00 €	20.000,00 €	16.051,06 €	zu Titel 532 07: gem. § 16 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 05.12.2001. TOP 2.1
532 08	Untersuchungskosten der Rinder auf BHV1 und BVD/MD am Landesuntersuchungsamt Koblenz	434.000,00 €	10.000,00 €	1.457,62 €	zu Titel 532 08: gem. Nr. 6 der Anlage 2 zu § 16 der Satzung. Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2005, TOP 5 (BHV1-Untersuchungen)
532 09	Untersuchungskosten im Rahmen der Mastitisdiagnostik bei Rindern	34.800,00 €	34.800,00 €		zu Titel 532 09: Beschluss der Vertreterversammlung vom 07.11.2003 TOP 7
532 11	Untersuchungskosten der Schweine auf Aujeszky'sche Krankheit (AK) am Landesuntersuchungsamt in Koblenz	120.000,00 €	120.000,00 €	104.026,68 €	zu Titel 532 11: gem. Nr. 5 der Anlage 2 zu § 16 der Satzung
532 12	Untersuchung von Schafen auf Brucellose	8.000,00 €	8.000,00 €	11.662,04 €	zu Titel 532 12: gem. Nr. 4 der Anlage 2 zu § 16 der Satzung
532 14	Übernahme der Blutentnahmekosten zur Untersuchung auf Europäische Schweinepest	80.000,00 €	140.000,00 €	150.124,63 €	zu Titel 532 14: Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2005 TOP 3

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2006	Haushaltsansatz 2005	Haushalts- aufkommen 2004	Erläuterungen
532 15	Untersuchung von Ziegen auf Brucellose	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	zu Titel 532 15: Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.11.2004 TOP 9; gem. Nr. 5 der Anlage 2 zu § 16 der Satzung
532 16 (neu)	übernahme der Kosten für Ohrmarken für BHV1-Reagenten	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
547 69	Kontoführungsgebühren etc.	300,00 €	100,00 €		neu 2005
575 01	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	100,00 €	15.000,00 €	0,00 €	zu Titel 575 01: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen, Disagio und sonstige Kredite
	Wegfallende Titel				
532 02	Kosten der Verbringungsmeldungen der Rinderhalter an den Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz	0,00 €	0,00 €	34.436,73 €	zu Titel 532 02: Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.11.2004 TOP 3
	Summe HGr. 5:	994.800,00 €	903.500,00 €	706.135,62 €	
HGr. 6: Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen					
632 02	Zuweisungen an den Rindergesundheitsdienst	109.600,00 €	114.800,00 €	122.220,81 €	zu Titel 632 02: gem. § 15 Abs. 1 LTierSG
632 03	Zuweisungen an den Schweinegesundheitsdienst	88.300,00 €	92.000,00 €	62.656,05 €	zu Titel 632 03: gem. § 15 Abs. 1 LTierSG
633 02	Abgeltung von Verwaltungskosten für das Beitragseinzugsverfahren der Gemeinden	10.000,00 €	82.500,00 €	120.780,17 €	zu Titel 633 02: 5 % der Beiträge (Restabwicklung)
637 01	Zuweisungen für Tierkörperbeseitigungskosten als Maßnahme der Tierseuchenprophylaxe u. vet.-med. Umwelthygiene	996.000,00 €	996.000,00 €	891.333,36 €	zu Titel 637 01: Der Ansatz beträgt ein Drittel der anfallenden Tierkörperbeseitigungskosten ohne Deckelung
671 66	Abgeltung von Verwaltungskosten für den Einzug des Eigenanteils an den Tierkörperbeseitigungskosten an die Landwirtschaftskammer	18.000,00 €	32.000,00 €	0,00 €	zu Titel 671 66: Verwaltungskosten an den Tierkörperbeseitigungskosten pro Jahr siehe Einnahme 119 06
671 67	Abgeltung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer für den Einzug der Beiträge	54.000,00 €	32.000,00 €	0,00 €	
681 01	Entschädigungen für Verluste an Pferden	2.600,00 €	2.600,00 €	0,00 €	zu Titel 681 01 bis 681 06: 1. Leistungen aufgrund des Tierseuchengesetzes i.d.F. vom 22.06.2004 BGBl. I S. 1260 2. Ersatzleistungen des Landes für Entschädigungen nach den Titel 681 01 bis 681 06 in Höhe von 50 %
681 02	Entschädigungen für Verluste an Rindern	100.000,00 €	130.000,00 €	143.012,67 €	
681 03	Entschädigungen für Verluste an Schweinen	130.000,00 €	280.000,00 €	148.850,40 €	
681 04	Entschädigungen für Verluste an Schafen	80.000,00 €	190.000,00 €	67.670,36 €	
681 05	Entschädigungen für Verluste an Bienenvölkern	9.000,00 €	9.000,00 €	13.785,42 €	
681 06	Entschädigungen für Verluste an Ziegen	1.000,00 €	1.000,00 €	373,83 €	

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2006	Haushaltsansatz 2005	Haushalts- aufkommen 2004	Erläuterungen
681 07	Entschädigungen für Verluste an sonstigen Tieren	5.000,00 €	2.500,00 €	0,00 €	zu Titel 681 07: 1. Leistungen aufgrund des Tieseuchengesetzes i.d.F. vom 22.06.2004 BGBl. I S. 1260
681 11	Beihilfen Pferde	50.000,00 €	100,00 €	0,00 €	
681 12	Beihilfen Rinder	120.000,00 €	120.000,00 €	27.735,67 €	
681 13	Beihilfen Schweine	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	
681 14	Beihilfen Schafe	1.000,00 €	1.000,00 €	28.520,00 €	
681 15	Beihilfen Bienenvölker	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	
681 16	Beihilfen Ziegen	500,00 €	500,00 €	0,00 €	
	Summe HGr. 6:	1.780.000,00 €	2.091.000,00 €	1.626.938,74 €	
HGr. 9: Besondere Finanzierungsausgaben					
912 01	Zuführung an Betriebsmittelrücklage (Kassenverstärkungsrücklage)	0,00 €	411.600,00 €	0,00 €	Zu Titel 912 01: Zur Auffüllung der Rücklagen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen bestimmte Ausgabe. Die nach Kassenlage vorübergehend der Rücklage zugeführten Beträge können während des Haushaltsjahres verausgabt werden. Am Schluss des Haushaltsjahres sind diese vorübergehenden Zuführungen von der Ausgabe abzusetzen.
961 01	Deckung von Fehlbeträgen Vorjahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Summe HGr. 9:	0,00 €	411.600,00 €	0,00 €	
	Gesamtausgabe:	2.777.900,00 €	3.409.200,00 €	2.378.562,22 €	

Bad Kreuznach, den 5. April 2006

Der Vorsitzende der Tierseuchenkasse
Heribert Metternich

Der Haushaltsplan der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2006 ist vom Ministerium für Umwelt und Forsten gemäß § 108 Satz 1 Landeshaushaltsordnung mit Schreiben vom 4. April 2006 (Az.: 104-85 037-2/2005-01#8 Referat 1045) genehmigt worden.

3089.

**Wechsel im Aufsichtsrat
der Klinikum Idar-Oberstein GmbH**

Aus dem Aufsichtsrat der Klinikum Idar-Oberstein GmbH ist Herr Georg Jung, Neunkirchen, ausgeschieden.

Seine Nachfolge hat angetreten: Herr Robert Hiry, Rehlingen-Siersburg.

Idar-Oberstein, den 21. April 2006

Klinikum Idar-Oberstein GmbH

3090.

**Auflösung des Vereins
PRO VITA NOVA e.V., Kaiserslautern**

Der Verein PRO VITA NOVA e.V., Kaiserslautern, VR Kai 2250, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Erich Thomas, Pf. i. R., Kaiserslautern, Kurpfalzstraße 15, anzumelden.

Kaiserslautern, den 9. Januar 2006

Der Liquidator

3091.

**Bekanntmachung der Tagesordnung
der 25. Sitzung (Sondersitzung)
der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
SchienenPersonenNahVerkehr
Rheinland-Pfalz Nord**

Die 25. Sitzung (Sondersitzung) der Verbandsversammlung des Zweckverbandes SchienenPersonenNahVerkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) findet statt am 3. Mai 2006, um 14.00 Uhr, im Dorint Hotel Daun, Im Grafenwald, 54450 Daun.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

1. Vergabe Mittelrheinbahn
2. Verschiedenes

Koblenz, den 15. März 2006

Zweckverband
SchienenPersonenNahVerkehr
Rheinland-Pfalz Nord

3092.

**Aufstufung einer Gemeindestraße
in der Gemarkung Siershahn
zur Landesstraße Nr. 303 (L 303)**

Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz

Die im Gebiet der Gemeinde Siershahn, Westerwaldkreis verlaufende Gemeindestraße hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Sie wird gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) zur Teilstrecke der L 303 aufgestuft.

Die Aufstufung wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Die Aufstufungstrecke verläuft

von NK 5512 085
bis NK 5412 039
von Station 0,000
bis Station 0,735

Die Gesamtlänge
der Aufstufungstrecke beträgt: 0,735 km

Die Aufstufungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30

Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz in Koblenz (Kastorpfaffenstraße 21), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift (im Nebengebäude, Kastorpfaffenstraße 21) einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 6. April 2006

- L-III-2-DZ-IV/200 -

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z g e n
Techn. Geschäftsführer

3093.

**Erlöschen der Bestellung
eines Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs**

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Alfred Nebeling im Land Rheinland-Pfalz hat auf seine Bestellung verzichtet. Die Bestellung ist am 28. März 2006 erloschen. Die Bestellsurkunde wird als ungültig erklärt.

Koblenz, den 11. April 2006

- 21/26 030-2 -

Landesamt für Vermessung
und Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz
Gerold O r t h
Präsident

3094.

**Auflösung des Orgelbau-Förderverein
„Maria Himmelfahrt“ e.V.
in 56218 Mülheim-Kärlich**

Der vorgenannte Verein wurde mit Wirkung vom 7. April 2006 rechtskräftig aufgelöst. Als Liquidator hat das Amtsgericht Andernach, Az: 5 VR 1790, den ehemaligen Vorsitzenden des Vereins, Siegfried Riechert, bestimmt. Sofern noch Ansprüche von Seiten der Gläubiger an den Orgelbau-Förderverein „Maria Himmelfahrt“ bestehen, sind diese innerhalb eines Jahres, bezogen auf den Veröffentlichungstermin in diesem Staatsanzeiger, an den Liquidator Siegfried Riechert, Kath. Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt, Pfarrer Rödelstürtz-Straße 1, 56218 Mülheim-Kärlich zu richten.

Koblenz, den 18. April 2006

Der Liquidator

3095.

**Bekanntmachung der Bedarfspläne I/2006
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Rheinland-Pfalz, Bereiche Koblenz-Trier,
Pfalz und Rheinhessen**

Der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen in Rheinland-Pfalz hat am 19. April 2006 für die Bedarfspläne I/2006 Feststellungen für die folgenden Planungsbereiche (PB) getroffen:

KZV RLP, Bereich Koblenz-Trier

Anordnung von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V (zahnärztliche Versorgung):

PB 15 Kreisfreie Stadt Trier
PB 6 Kreisfreie Stadt Koblenz

Anordnung von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V (kieferorthopädische Versorgung):

PB 6 Kreisfreie Stadt Koblenz
PB 15 Kreisfreie Stadt Trier
PB 9 Rhein-Hunsrück-Kreis

KZV RLP, Bereich Pfalz

Anordnung von Zulassungsbeschränkung gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V (zahnärztliche Versorgung):

PB 313 Landau

KZV RLP, Bereich Rheinhessen

Aufhebung von Zulassungsbeschränkung gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V (kieferorthopädische Versorgung)

Landkreis Mainz-Bingen

Die Aufhebung wird mit der Auflage versehen, dass Neuzulassungen nur erfolgen dürfen bis Überversorgung eingetreten ist.

Der Bedarfsplan kann bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Regionalzentren in Koblenz, Mainz und Ludwigshafen eingesehen werden.

Mainz, den 19. April 2006

Landesausschuss der Zahnärzte
und Krankenkassen in Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende
Gerhard K e m p f

Stellenausschreibungen

3096.

Bei den
DIENSTLEISTUNGSZENTREN
LÄNDLICHER RAUM in
RHEINLAND-PFALZ ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt
die Stelle eines/einer

Diplom-Oenologen(in)

zu besetzen. Dienstorte sind
Bad Kreuznach oder Bernkastel-Kues.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Weinbau und Oenologie, Agrarwissenschaften, Chemie, Getränketechnologie oder in vergleichbaren Studiengängen.

Aufgabenfelder:

Entwicklung von Beratungsstrategien für die Oenologie
Konzeption und Leitung des oenologischen Versuchswesens
Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die berufliche Praxis
Mitarbeit in nationalen und internationalen Fachgremien
Öffentlichkeitsarbeit

Neben einem fundierten Fachwissen in der Oenologie mit Schwerpunkt Riesling-Weine sind überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und vor allem Eigeninitiative, Kooperations- und

Teamfähigkeit erforderlich.
Im Hinblick auf internationale Kooperationspartner sind Fremdsprachenkenntnisse erwünscht.

Erwünscht sind Bewerbungen sowohl von Berufsanfängern als auch von Bewerbern mit langjähriger praktischer Erfahrung. Bei entsprechender Erfahrung, Qualifikation und dem Vorliegen der notwendigen Führungseigenschaften kann am Dienstort Bernkastel-Kues auch die Leitung der Gruppe Oenologie übertragen werden.

Die Bezahlung richtet sich nach BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann auch eine Anstellung im Beamtenverhältnis erfolgen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes und der Frauenförderpläne strebt die Landesregierung Rheinland-Pfalz eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist an einer Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Herr Dr. Scholten (06 51 / 9 77 61 80).

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **24. Mai 2006** an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Personalreferat
Postfach 1320
54203 Trier**

3097.

Bei der neu geschaffenen „AGENTUR FÜR QUALITÄTSSICHERUNG, EVALUATION UND SELBSTSTÄNDIGKEIT VON SCHULEN (AQS)“ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt **zwei Stellen** für

**EDV-Sachbearbeiterinnen
oder EDV-Sachbearbeiter**

in den Arbeitsbereichen der Anwendungsprogrammierung, DV-Organisation und Systemtechnik im Rahmen der Entwicklung der Datenbankprogrammierung (Personalplanung und Statistik) für die Schulverwaltung zu besetzen.

Die Stellen sind zunächst auf zwei Jahre befristet.

Dienstort ist Mainz.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig die Konzeption, Entwicklung, Programmierung und Administration von Datenbankprojekten und Web-Applikationen.

Hierzu gehören

- Die Portierung eines bestehenden Verfahrens zur Erhebung von Gliederungsplandaten auf Datenbanktechnik
- Die Eingliederung des Verfahrens in bestehende Datenbankprojekte
- Die Integration der Datenströme in bestehende Web-Applikationen
- Die Entwicklung weiterer Web-Applikationen
- Pflege und Wartung der Systeme, Fehlermanagement
- Dokumentation und Beratung

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden insbesondere erwartet:

- mindestens Fachhochschulstudium oder gleichwertige Kenntnisse/Fähigkeiten,
- sehr gute Kenntnisse der Datenbankprogrammierung unter Microsoft®-SQL-Server (Berufserfahrung),
- sehr gute Kenntnisse in der Web-Programmierung unter Microsoft®-ASP/ ASPnet (Berufserfahrung),
- Erfahrungen mit Sicherheitstechnologien und mit dem Datenschutz.

Einsatzfreude, Flexibilität, analytisches und konzeptionelles Denken, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes, selbständiges Arbeiten sowie die Bereitschaft, im Team an der Erledigung aller Aufgaben mitzuarbeiten, setzen wir voraus. Aus- und Fortbildungen zu den o.g. Themen sind geplant und setzen eine entsprechende Aus- und Fortbildungsbereitschaft voraus.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vb/IVb des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT). Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Auf Wunsch wird die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung geprüft. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, sonstige vorhandene Nachweise werden innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 12
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

3098.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung „Öffentliches Gesundheitswesen / Pharmazie“, dort im Referat 52 zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Teilzeitstelle (20 Stunden) mit

**einer pädagogischen Fachkraft
im Bereich der Gesundheitsfachberufe**

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde, die dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit untersteht. Sie nimmt für das Land die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- Mitwirkung bei der Durchführung der Schulaufsicht für die Gesundheitsfachberufe in Rheinland-Pfalz
- Mitwirkung bei der staatlichen Ermächtigung von Schulen für Gesundheitsfachberufe, insbesondere bei der Beurteilung von Unterrichtskonzepten, vorgesehener Lehrpläne bzw. Curricula, pädagogischer Eignung der Lehrkräfte
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Evaluierung einheitlicher Standards der Schulen für Gesundheitsfachberufe
- Mitwirkung bei der Beratung der Schulen im Hinblick auf Ausbildungsinhalte, Lehrmethoden, Lehrpläne, Umsetzung von Rahmenlehr- und Ausbildungsplänen in schulische Curricula etc.
- Mitwirkung beim Aufbau und bei der Steuerung eines zentralen Prüfungswesens für die Gesundheitsfachberufe in Rheinland-Pfalz

Bewerberinnen und Bewerber sollten über eine Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf möglichst im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege sowie über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in Pflegewissenschaften verfügen. Umfangreiche Kenntnisse im Beruferecht der Gesundheitsfachberufe sowie Verwaltungserfahrung sind erwünscht, Teamfähigkeit und gute EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Stelle ist am Dienstort Koblenz zu besetzen. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (Vergütungsgruppe IV a BAT mit Bewährungsaufstieg).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter www.lsjv.rlp.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis **19. Mai 2006** an das

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Personalreferat
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz**

3099.

Im Bereich der VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ ist demnächst beim Vermessungs- und Katasteramt Kaiserslautern der Dienstposten

**der Leiterin / des Leiters
des Fachbereiches 3
„Bodenmanagement“**

neu zu besetzen.

Die Fachbereichsleitung trägt insbesondere die Verantwortung für die Durchführung der städtebaulichen Bodenordnungsverfahren, die Ermittlung der Verkehrs- und Bodenrichtwerte sowie der Daten des Immobilienmarktes.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, belastbare, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungskraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium des Vermessungswesens und der Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Die Bewerberinnen / Bewerber sollen eine hohe Kompetenz zur Kommunikation, Verhandlungsgeschick, Fähigkeiten zu kooperativem Handeln, zur Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterführung im Team und zur Förderung von Initiative und Eigenverantwortung besitzen. Qualifizierte Kenntnisse im Bereich der städtebaulichen Bodenordnung und der Wertermittlung werden vorausgesetzt. Erfahrungen in den Aufgaben von Umlegungsausschüssen in Bodenordnungsverfahren und von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sind erwünscht.

Bewerberinnen können sich Beamtinnen / Beamte des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, möglichst auch auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen im Geschäftsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an:

Präsident des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Postfach 30 05 20
56028 Koblenz

3100.

Im Bereich der VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ ist demnächst beim Vermessungs- und Katasteramt Landau in der Pfalz der Dienstposten

der Leiterin / des Leiters des Fachbereiches 1 „Datenführung, Kundenservice“

zu besetzen.

Die Fachbereichsleitung trägt die Verantwortung für alle dem Fachbereich 1 obliegenden Aufgaben, insbesondere für die Führung und Qualitätssicherung des Liegenschaftskatasters sowie für die Datenübermittlung und -übernahme.

Des Weiteren ist die Fachbereichsleitung verantwortlich für eine kunden- und produktorientierte Bearbeitung und Erledigung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger durch die Servicestelle des Vermessungs- und Katasteramtes.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, belastbare, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Führungskraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium des Vermessungswesens und der Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung bei verschiedenen Vermessungs- und Katasterämtern sowie möglichst auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz verfügen.

Neben Verhandlungsgeschick sollen sie insbesondere Fähigkeiten zur Kommunikation und zu kooperativem Handeln, zur Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterführung im Team und zur Förderung von Initiative und Eigenverantwortung besitzen.

Qualifizierte Kenntnisse im Bereich des Liegenschaftskatasters, des reformierten Fachrechts, der automationstechnischen Arbeitsabläufe sowie der Einrichtung und Führung der Automatisierten Liegenschaftskarte werden erwartet.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen im Geschäftsbereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an:

Präsident des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Postfach 30 05 20
56028 Koblenz

3101.

Im Bereich des LANDESBETRIEBES „LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG“ (Landesbetrieb LBB) sind die nachstehend aufgeführten Planstellen zu besetzen:

1. höherer Dienst

1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 (Baudirektorin/Baudirektor) Projektmanager/Projektmanagerin Landesbau/Hochschulbau bei der Niederlassung Kaiserslautern

1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 (Baudirektorin/Baudirektor) Spartenleiter Versorgungstechnik bei der Niederlassung Trier

2. gehobener Dienst

1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 S (Bauoberamtsrätin/

Bauoberamtsrat) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter bei der LBB-Zentrale/ZBAU-Prüfgruppe in Mainz

1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 S (Bauoberamtsrätin/ Bauoberamtsrat) Projektmanagerin/Projektmanager - Baumaßnahmen des Bundes - bei der Niederlassung Idar-Oberstein

Um diese Stellen können sich Beamtinnen und Beamte

- des höheren technischen Verwaltungsdienstes der BesGr A 14 (zu 1)

- des gehobenen bautechnischen Dienstes der BesGr A 12 (zu 2) des Landesbetriebes

„Liegenschafts- und Baubetreuung“ (Landesbetrieb LBB) bewerben.

Die ausgeschriebenen Stellen sind grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum Ablauf von **einer Woche** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den

Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ (Landesbetrieb LBB)
Sparte Personal/Organisation
Postfach 30 08
55020 Mainz

zu richten.

3102.

Beim RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in SPEYER ist ab 1. März 2007

der Dienstposten einer Prüfungsgebietsleiterin/ eines Prüfungsgebietsleiters (Besoldungsgruppe B 4, Ltd. Ministerialrätin/Ltd. Ministerialrat)

unter gleichzeitiger Bestellung zum Mitglied des Rechnungshofs zu besetzen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist ein unabhängiges Organ der externen Finanzkontrolle. Er prüft u.a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Mitglieder des Rechnungshofs besitzen richterliche Unabhängigkeit und sind Beamte auf Lebenszeit. Sie leiten die ihnen übertragenen Prüfungsgebiete und wirken an den kollegialen Entscheidungen des Rechnungshofs nach dem Rechnungshofgesetz mit.

Der Zuschnitt und die Leitung der Prüfungsgebiete werden jährlich im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Persönliche Voraussetzungen: Mitglied des Rechnungshofs kann nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzt. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben hoher fachlicher Qualifikation insbesondere Führungs- und Teamfähigkeit,

Überzeugungskraft,
Verhandlungsgeschick und
Innovationsfähigkeit erwartet.
Sie müssen nach Maßgabe der
Geschäftsverteilung flexibel
einsetzbar sein.

Die Ausschreibung richtet sich an
Angehörige des höheren Dienstes ab
Besoldungsgruppe A 16 bzw. R 2
BBesO/LBesO oder vergleichbare
Bewerberinnen und Bewerber.

Schwerbehinderte Menschen werden
bei entsprechender Eignung bevorzugt
berücksichtigt.

Wenn Sie sich für den Dienstposten
interessieren, senden Sie bitte Ihre
Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf,
tabellarische Übersicht über den
beruflichen Werdegang,
Schulabschluss-, Prüfungs- und
Arbeitszeugnisse, Beurteilungen
und ein Lichtbild)
bis **10. Juni 2006** an:

**Präsident des
Rechnungshofs Rheinland-Pfalz
67327 Speyer**

Bitte teilen Sie uns außerdem die
Rufnummer, unter der Sie tagsüber
erreichbar sind, mit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Schrader (0 62 32) 6 17-1 21.

Weitere Informationen über uns
finden Sie im Internet unter
<http://www.rechnungshof-rlp.de>

3103.

Am Standort Hahn-Flughafen
der LANDESPOLIZEISCHULE
RHEINLAND-PFALZ ist zum
1. September 2006

**ein Ausbildungsplatz
für eine/n Fachinformatiker/in
- Fachrichtung Anwendungsentwicklung -**

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- guter mittlerer Bildungsabschluss
- gute Leistungen in Deutsch, Englisch,
Mathematik und ggf. Informatik
- Teamfähigkeit, Engagement, rasche
Auffassungsgabe und Zuverlässigkeit

Besondere Einstellungsvoraussetzungen:

- gutes mathematisches und
technisches Verständnis
- Interesse an modernen
Informations- und
Kommunikationstechnologien
- Interesse an betriebswirtschaftlichen
Zusammenhängen

Die Ausbildungsdauer beträgt drei
Jahre. Die Ausbildungsvergütung
erfolgt nach dem Manteltarifvertrag
für Auszubildende (MTV Azubi).

Nähere Informationen zu dem
Ausbildungsberuf finden Sie
auf der Internetseite:
[http://infobub.arbeitsagentur.de/
berufe/start?dest=profession&
prof-id=7856](http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=7856)

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern
sollte es sich um Berufsanfänger
handeln, die nicht älter als 21 Jahre
alt sind.

Wir sind bestrebt, den Frauenanteil
zu erhöhen und sind daher
an Bewerbungen von Frauen
besonders interessiert.
Schwerbehinderte Menschen werden
bei entsprechender Eignung bevorzugt
berücksichtigt. Ein Nachweis über
die Schwerbehinderteneigenschaft
ist der Bewerbung beizufügen.

Bewerbungen mit den üblichen
Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf,
Lichtbild, Kopien der letzten beiden
Zeugnisse) bitten wir bis spätestens
17. Mai 2006 an folgende Adresse
zu richten:

**Landespolizeischule Rheinland-Pfalz
Referat 23
Postfach 1111
55482 Hahn-Flughafen**

3104.

Bei der VERBANDSGEMEINDE
KASTELLAUN ist die Stelle der/des

**hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

zum 1. Januar 2007 wegen Ablauf der
Wahlzeit und Eintritt des Amtsinhabers
in den Ruhestand neu zu besetzen.

Zur Verbandsgemeinde Kastellaun
gehören die Stadt Kastellaun und
weitere 15 Ortsgemeinden mit
ca. 15.500 Einwohnern.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister
wird am Sonntag, dem 17. September
2006 unmittelbar von den
wahlberechtigten Bürgerinnen und
Bürgern der Verbandsgemeinde
Kastellaun für eine Amtszeit von
8 Jahren gewählt (Urwahl).
Hat bei dieser Wahl keine
Bewerberin/kein Bewerber mehr
als die Hälfte der gültigen Stimmen
erhalten, so findet
am Sonntag, dem 1. Oktober 2006
eine Stichwahl unter den beiden
Bewerberinnen/Bewerbern statt,
die bei der ersten Wahl die höchsten
Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/
zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116
Abs. 1 des Grundgesetzes oder
Staatsangehörige/r eines anderen
Mitgliedstaates der Europäischen
Union mit Wohnsitz in der
Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (17. September 2006)
das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne
des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er
jederzeit für die freiheitliche
demokratische Grundordnung im
Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zum/ Zur hauptamtlichen
Bürgermeister/Bürgermeisterin kann
nicht gewählt werden, wer am Tage
des Beginns der Amtszeit das
65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Zeit.
Die Stelle ist nach der
Kommunal-Besoldungsverordnung
des Landes Rheinland-Pfalz der
Besoldungsgruppe B2/B3 zugeordnet.

In der ersten Amtszeit wird das Amt
zunächst in die Besoldungsgruppe B2
eingestuft. Eine Höherstufung in die
Besoldungsgruppe B3 ist frühestens
nach Ablauf der ersten zwei Jahre der
Amtszeit zulässig.

Neben der Besoldung wird eine
Dienstaufwandsentschädigung
gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf
diese Ausschreibung ist zur Teilnahme
als Bewerberin/Bewerber an der Wahl
die Einreichung eines förmlichen
Wahlvorschlags durch eine Partei
oder Wählergruppe oder als
Einzelbewerberin/Einzelbewerber
nach Maßgabe der Bestimmungen des
Kommunalwahlgesetzes und der
Kommunalwahlordnung erforderlich.
Es wird darauf hingewiesen,
dass Wahlvorschläge spätestens
am 7. August 2006, 18.00 Uhr,
beim Wahlleiter oder der
Verbandsgemeindeverwaltung
einzureichen sind (Ausschlussfrist).
Weitere Einzelheiten ergeben sich
aus der Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter
spätestens am 62. Tag vor der Wahl
im Mitteilungsblatt der
Verbandsgemeinde Kastellaun
öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das
Einverständnis erteilt werden,
dass die Verbandsgemeindeverwaltung
politische Parteien und/oder
Wählergruppen über den Eingang
der Bewerbung informiert und/oder
ihnen Einsicht in die
Bewerbungsunterlagen gewährt;
das Einverständnis kann auf eine
oder mehrere Parteien und/oder
Wählergruppen beschränkt werden.
Die Abgabe oder Nichtabgabe einer
solchen Erklärung hat auf das
ordnungsgemäße Einreichen einer
Bewerbung keinen Einfluss.

Es ist erwünscht, dass die
Bürgermeisterin/der Bürgermeister
ihren/seinen Wohnsitz in der
Verbandsgemeinde Kastellaun
nimmt. Sitz der Verwaltung
ist in Kastellaun.

Bewerbungen werden erbeten bis zum
10. Juli 2006 (keine Ausschlussfrist)
an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun
Kennwort: Bürgermeisterwahl
Kirchstraße 1
56288 Kastellaun**

Bekanntmachungen der Gerichte

3105.

Frau Erika Radwer, Abwesenheitspflegerin, Hintergasse 10, 66869 Kusel, hat beantragt, die Verschollene Ingetraud Müller, geb. 14. 7. 1949, zuletzt wohnhaft in 66914 Waldmohr, Weiherstraße 11, für tot zu erklären.

Die Verschollene wird aufgefordert, sich bis spätestens **15. Juli 2006** vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, da sie sonst für tot erklärt werden kann.

Ferner ergeht Aufforderung an alle, die Auskunft über die Verschollene geben können, dem Gericht bis zum angegebenen Zeitpunkt Anzeige zu machen.

Landstuhl, den 13. April 2006

- 3 UR II 2/05.Ts - Das Amtsgericht

Ausschlussurteile

3106.

In der Aufgebotssache 1. Christoph Asbach, Marienstraße 13, 56626 Andernach, Antragsteller, Prozessbevollmächtigte: Dres. Steffens & Schuck, Rennweg 97, 56626 Andernach, 2. Alexandra Asbach, Marienstraße 13, 56626 Andernach, Antragstellerin, Prozessbevollmächtigte: Dres. Steffens & Schuck, Rennweg 97, 56626 Andernach, wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Andernach auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 2006 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Nickenich Blatt 5048 in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse Mayen in Mayen über 3500,- DM nebst Zinsen eingetragene Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Antragsteller. 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Andernach, den 11. April 2006

- 6 C 6/06 - Das Amtsgericht

3107.

Aufgebotssache Wolfgang Eduard Quirin in Hackenheim, Wilhelmine Quirin in Bad Kreuznach und Angelika Schröder in Karben. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 7665 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 für die Eigentümer selbst eingetragene Grundschuld in Höhe von 15.000,- DM = 7669,38 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 14. März 2006.

Bad Kreuznach, den 12. April 2006

- 2 C 1247/05 - Das Amtsgericht

3108.

In der Aufgebotssache 1. Ralf Becker, Schützbahn 40, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Antragsteller, 2. Ursula Becker, geb. Gies, Schützbahn 40, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Antragstellerin, hat das Amtsgericht in Bad Neuenahr-Ahrweiler für Recht erkannt: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Ahrweiler Blatt 4737 in Abt. III jeweils für die Kreissparkasse Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler eingetragenen Grundschulden unter lfd. Nr. 3 in Höhe von 4000,- DM mit 8 % Jahreszinsen verzinslich sowie lfd. Nr. 4 in Höhe von 3000,- DM mit 10 % Jahreszinsen verzinslich werden für

kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 10. April 2006

- 3 C 833/05 - Das Amtsgericht

3109.

In dem Aufgebotsverfahren 1. Karl Philipp Bernhard, Mainzer Straße 26, 55457 Gensingen, 2. Karola Herta Bernhard, Mainzer Straße 26, 55457 Gensingen, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte: Notare Hans Jürgen Baltes und Prof. Dr. Christopher Keim, Veronastraße 14, 55411 Bingen, hat das Amtsgericht Bingen am Rhein für Recht erkannt: Die verloren gegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Gensingen Blatt 1826 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 für die Bausparkasse Mainz AG in Mainz, verzinslich mit 6 % jährlich, vollstreckbar gemäß § 800 ZPO über 10.300,- DM und unter lfd. Nr. 2 für die Kreissparkasse Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen, verzinslich mit 8,5 % jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO über 12.000,- DM eingetragenen Hypotheken werden für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 21. April 2006

- 3 C 782/05 - Das Amtsgericht

3110.

Durch Urteil vom 22. März 2006 ist die eingetragene Eigentümerin des im Grundbuch von Pelm Blatt 1333 eingetragenen Grundstücks Flur 18 Nr. 149, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, auf Baarlei, 1435 qm, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Daun, den 22. März 2006

- 3 C 661/05 - Das Amtsgericht

3111.

In der Aufgebotssache Lieselotte Müller geb. Wagner, geb. am 16. 7. 1941, wohnhaft: Pionierhöhe 40, 56075 Koblenz, hat das Amtsgericht Koblenz am 6. April 2006 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der deutsche Hypothekenbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 1 Nr. 009853 über 24.000,- DM nebst 9 % Jahreszinsen zugunsten der Kreissparkasse Koblenz in Koblenz, eingetragen im Grundbuch von Koblenz Blatt 4556 in Abt. III Nr. 3 wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 19. April 2006

- 162 C 3358/05 - Das Amtsgericht

3112.

In der Aufgebotssache Wolfram Wilhelm Matussek, geb. am 17. 7. 1960, wohnhaft: Zeisigstraße 72, 56075 Koblenz, hat das Amtsgericht Koblenz am 6. April 2006 folgendes Ausschlussurteil verkündet: Der Deutsche Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 6 Nr. 068745 über die im Grundbuch von Koblenz Bd. 190 Bl. 7243 in Abt. III Nr. 4 für die Stadtparkasse Koblenz in Koblenz eingetragene Briefgrundschuld über 6900,- DM nebst 4 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 19. April 2006

- 162 C 3499/05 - Das Amtsgericht

3113.

Durch Urteil des Amtsgerichts Lahnstein vom 15. März 2006, 2 C 823/05, wurde der Grundschuldbrief für das Grundpfandrecht betreffend den im Grundbuch von Buch Blatt 686 eingetragenen Grundbesitz Abt. III Nr. 6 über 265.000,- DM zugunsten der Sparda-Bank Mainz eG für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 5. April 2006

- 2 C 823/05 - Das Amtsgericht

3114.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 4. April 2006 wurde der Grundschuldbrief bzgl. der Briefgrundschuld i.H.v. 20.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Marienborn Bl. 1274 in Abt. III lfd. Nr. 2 (eingetragene Grundschuldgläubigerin: Kreissparkasse Bingen (Rhein in Bingen) für kraftlos erklärt.

Mainz, den 4. April 2006

- 80 C 390/05 - Das Amtsgericht

3115.

In der Aufgebotssache Volksbank Kaiserslautern-Nordwestpfalz eG, Kanalstraße 4, 67655 Kaiserslautern, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung von Grundschuldbriefen hat das Amtsgericht Rockenhausen auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 2006 für Recht erkannt: I. Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Gundersweiler Blatt 297, Gebäude- und Freifläche 280 qm, Fl.Nr. 47 in Abt. III Nr. 1 und 2 für die Raiffeisenkasse Gundersweiler (jetzt Volksbank Kaiserslautern-Nordwestpfalz eG) eingetragenen Grundschulden in Höhe von 18.000,- bzw. 6000,- DM (i.W.: achtzehntausend bzw. sechstausend Deutsche Mark) werden für kraftlos erklärt. II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Aufgebotsverfahrens.

Rockenhausen, den 7. Februar 2006

- 2 C 912/05 - Das Amtsgericht

3116.

In der Aufgebotssache der Volksbank RheinAhrEifel eG, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler (Rechtsnachfolgerin der Volksbank Andernach-Bad Breisig-Brohlthal eG, Andernach), Antragstellerin, vertreten durch: Notarin Katharina Pitz, St. Veit-Straße 15, 56727 Mayen, hat das Amtsgericht Sinzig auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 2006 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Wassenach Blatt 1753 in Abt. III Nr. 4 zugunsten der Volksbank Andernach-Bad Breisig-Brohlthal eG, Andernach, eingetragene Grundschuld - nach Grundstücksübertragung und Bildung von Wohnungseigentum besteht Mithaft in den Grundbüchern von Wassenach Blatt 2185, 2186 und 2187 - in Höhe von 300.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen und 5 % Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Sinzig, den 18. April 2006

- 7 C 1073/05 - Das Amtsgericht

3117.

In der Aufgebotssache Anny Mülhausen, Rheintalstraße 8, 53498 Bad Breisig, Antragstellerin, vertreten durch den Notar Horst Heintskill, Grabenstraße 2, 54398 Bad Breisig, hat das Amtsgericht Sinzig auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 2006 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Niederbreisig

Blatt 2283 in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Volksbank Bad Neuenahr-Ahrweiler eG (jetzt Volksbank RheinAhrEifel eG Bad Neuenahr-Ahrweiler) eingetragene Grundschuld in Höhe von 600.000,- DM nebst 18 % Jahreszinsen und 5 % Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Sinzig, den 18. April 2006

- 7 C 1093/05 - Das Amtsgericht

3118.

In der Aufgebotssache Josef Fuchs, Im Lambsbauch 21b, 67346 Speyer, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht in Speyer am 18. April 2006 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über 50.000,- DM (=25.564,59 EUR) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Speyer in Blatt 15836 in Abt. III Nr. 2 zugunsten von Frau Anneliese Fuchs, geb. Hültermeyer eingetragenen Grundschuld wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Speyer, den 18. April 2006

- 31 C 41/06 - Das Amtsgericht

3119.

Der Eigentümer des im Grundbuch von Wittlich Blatt 6408 auf den Namen des Heinrich Lombard, Maler, Wittlich, 78 Jahre, verstorben am 8. 8. 1931 in Wittlich, Witwer von Angela Lombard geb. Knodt, eingetragenen 1/2-Miteigentumsanteils an dem Grundstück Flur 8 Nr. 2563/302, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße, 5 qm groß (BV.Nr. 1), wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 5. April 2006

- 4 C 891/05 - Das Amtsgericht

Aufgebote

3120.

Die Westerwald Bank eG, Volks- und Raiffeisenbank, in 57627 Hachenburg, vertreten durch den Notar Dr. Ulmen in Altenkirchen/Ww., hat das Aufgebot (Kraftloserklärung) folgender Urkunde beantragt: Grundschuld-Brief der im Grundbuch von Weyerbusch Blatt 669 in Abt. III unter laufender Nummer 6 eingetragenen Grundschuld zu 24.000,- Deutsche Mark. Eingetragene Gläubigerin der Grundschuld ist die Raiffeisenbank Horhausen-Rengsdorf eGmbH in Horhausen. Der Brief ist gekennzeichnet mit Rheinland-Pfalz Gruppe 4 Nr. 206 828.

Der Inhaber des Briefes oder andere, die Rechte an diesem Brief geltend machen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, 29. Juli 2006, 9.00 Uhr**, Saal 212 beim Amtsgericht in 57610 Altenkirchen, anzumelden, da sonst die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 27. März 2006

- 70 C 35/06 - Das Amtsgericht

3121.

Frau Brigitte Götzinger-Butek, 55639 Königswinter, hat für die Eigentümerin Erioca Götzinger, Theodor-Fliedner-Straße 1, 57610 Altenkirchen, vertreten durch den Notar Mathern von Glinski in Altenkirchen/Ww., das Aufgebot (Kraftloserklärung) folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief der im Grundbuch von

Weyerbusch Blatt 505 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragenen Grundschuld zu 6200,- DM. Gläubigerin der Grundschuld ist die Bausparkasse Mainz AG in Mainz. Der Brief ist gekennzeichnet mit „Rheinland-Pfalz, Gruppe 4 Nr. 153 184“.

Der Inhaber des Briefes oder andere, die Rechte an diesem Brief geltend machen, werden hiermit aufgefordert ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, dem 27. Juli 2006, 9.30 Uhr**, Saal 109 beim Amtsgericht Altenkirchen/Ww. anzumelden, da sonst die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 30. März 2006

- 71 C 99/2006 - Das Amtsgericht

3122.

In der Aufgebotssache Adriana-Letitzia Licata, Keltenring 5, 55288 Spiesheim, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung Frau Adriana-Letitzia Licata, geb. 11. 5. 1983, wohnhaft Keltenring 5 in 55288 Spiesheim, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Sparkassenbuch bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried Nr. 2.7000265.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen wollen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, dem 29. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Saal 114, vor dem Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Alzey, den 11. April 2006

- 21 C 48/06 - Das Amtsgericht

3123.

Frau Christa Isolde Carzoli geb. Kahle, Schützenstraße 9c, in 67098 Bad Dürkheim, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des zu Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 2065 in Abt. III Nr. 2 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln eingetragene mit 6 % verzinsliche Grundschuld von 3067,65 EUR (6000,- DM) beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 20. Juni 2006, 8.30 Uhr**, E07 im Gerichtsgebäude, Seebacher Straße 2 anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Bad Dürkheim, den 11. April 2006

- 1 C 37/06 - Das Amtsgericht

3124.

Aufgebot zur Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Die Eigentümer Eheleute Franz-Werner Auerbach und Clarentia Auerbach geb. Scheller in Bad Kreuznach haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen jeweiligen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 13965 und 13958 in Abt. III Nr. 1 jeweils eingetragene Grundschuld in Höhe von 102.065,- DM = 52.185,01 EUR und 284.284 DM = 145.352,10 EUR für die Sparkasse Bad Kreuznach in Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **28. Juni 2006, um 8.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Ringstraße 79, Bad Kreuznach, Saal 408, anberaumten Aufgebotstermin seine

Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 6. April 2006

- 2 C 313/2006 - Das Amtsgericht

3125.

Aufgebot zur Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Die Eigentümer Eleonore Ingeborg Voelskow geb. Casper in Bingen am Rhein, Margit Schneider geb. Casper in Seibersbach und Stefan Casper in Roxheim haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 7372 in Abt. III Nr. 3 (Mithaftstelle: Bad Kreuznach Blatt 7192 Abt. III Nr. 1) eingetragene Grundschuld in Höhe von 38.500,- DM = 19.684,74 EUR für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH in Hameln beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **11. Juli 2006, um 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Ringstraße 79, Bad Kreuznach, Saal 408, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 13. April 2006

- 2 C 350/2006 - Das Amtsgericht

3126.

Der Eigentümer unbekannte Erben nach Hans Artur Eichhorst, vertreten durch den Nachlasspfleger Jürgen F. Hoffmann in Waldböckelheim, und Michael Eichhorst, vertreten durch den Betreuer Klaus Winter in Meddersheim, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Weinsheim Blatt 2589 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 13.804,88 EUR für die Sparkasse Bad Kreuznach, jetzt Sparkasse Rhein-Nahe in Bad Kreuznach und Bingen beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **28. Juni 2006, um 8.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Ringstraße 79, Bad Kreuznach, Saal 408 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 4. April 2006

- 2 C 391/2006 - Das Amtsgericht

3127.

Der Eigentümer Karl Jung in Bad Münster am Stein-Ebernburg hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen jeweiligen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Ebernburg Blatt 563 in Abt. III Nr. 2 und 4 jeweils eingetragene Grundschuld in Höhe von 13.500,- DM = 6902,44 EUR und 11.100,- DM = 5675,34 EUR für die Badische Landesbausparkasse in Karlsruhe beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. Juli 2006, um 8.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Ringstraße 79, Bad Kreuznach, Saal 406 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 11. April 2006

- 2 C 400/2006 - Das Amtsgericht

3128.

Aufgebot zur Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Die Eigentümer Erika Rex geb. Beckmann in Bad Kreuznach, Ariana Rex in Rüdesheim und Anette Thress in Bad Kreuznach haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Bosenheim Blatt 982 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek in Höhe von 11.800,- DM = 6033,24 EUR für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall beantragt.

Der Inhaber des Grundpfandrechtsbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. Juli 2006, um 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Ringstraße 79, Bad Kreuznach, Saal 408, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 13. April 2006

- 2 C 430/2006 - Das Amtsgericht

3129.

Die Sparda-Bank Südwest eG, Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Gensingen Blatt 1759 in Abt. III unter der lfd. Nr. 3 für die Eisenbahnsparbank Mainz e.G.m.b.H in Mainz (jetzt: Sparda-Bank Südwest eG, Mainz) eingetragene Grundschuld von 7000,- DM nebst 4 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 7. Juli 2006, 8.30 Uhr**, Saal 7 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 7. April 2006

- 2 C 110/06 - Das Amtsgericht

3130.

Die Volksbank Rhein-Lahn eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez hat die Kraftloserklärung der verloren gegangenen Sparbücher: 1. Sparkontonummer: 5004675411 der Volksbank Rhein-Lahn eG in Diez, 2. Sparkontonummer: 5004675420 der Volksbank Rhein-Lahn eG in Diez beantragt. Die Sparbücher sind ausgestellt auf: Frau Herta Canz, Wallgasse 7, 56130 Bad Ems und weist einen Kontostand von zu 1): 9229,79 EUR aus und von zu 2): 6288,32 EUR.

Der jeweilige Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 12. Juli 2006, 8.45 Uhr**, beim Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Diez, den 10. April 2006

- 8 C 62/06 - Das Amtsgericht

3131.

Herr Rechtsanwalt Paul Beckmann, Grünstadt, als Betreuer der Frau Rosa Überscher, geb. 28. 9. 1918, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Sparbuchs zu dem auf die Betreute lautenden Konto Nr. 2888 387 703 bei der Deutsche Postbank AG, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 27. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 101 im

Gerichtsgebäude vor dem Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8 anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird. Weiter ergeht folgender Beschluss über eine Zahlungssperre: Dem Aussteller des Sparbuchs sowie allen weiteren in Frage kommenden Zahlstellen wird es gemäß § 1019 ZPO untersagt, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken.

Grünstadt, den 12. April 2006

- 1 C 13/06 - Das Amtsgericht

3132.

Herr Arthur Ballmann, geb. 19. 9. 1933, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe der im Grundbuch von Bissersheim Blatt 535 in Abt. III Nr. 1 und 2 eingetragenen Grundschuld zu 4294,85 EUR (Nr. 1) und 1636,13 EUR (Nr. 2) zugunsten der Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg, jetzt: Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 20. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 101 im Gerichtsgebäude vor dem Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8 anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

Grünstadt, den 11. April 2006

- 1 C 85/06 - Das Amtsgericht

3133.

Die Sparkasse Trier, Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Greimerath Blatt 1440 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Kreissparkasse Trier (Rechtsnachfolgerin: Sparkasse Trier) eingetragenen Grundschuld von 120.000,- DM (verzinslich zu 15 % jährlich) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 27. Juli 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, Zimmer 214, OG im Gerichtsgebäude Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte oder Ansprüche anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird Kraftloserklärung erfolgen.

Hermeskeil, den 4. April 2006

- 1 C 43/06 - Das Amtsgericht

3134.

Die Sparkasse Trier, Postfach 2540, 54215 Trier, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Reinsfeld Blatt 2587 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Kreissparkasse Trier (Rechtsnachfolgerin: Sparkasse Trier) eingetragenen Grundschuld von 12.000,- DM (verzinslich zu 8 % jährlich) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 27. Juli 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 2, Zimmer 214, OG im Gerichtsgebäude Trierer Straße 43, 54411 Hermeskeil, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte oder Ansprüche anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird Kraftloserklärung erfolgen.

Hermeskeil, den 4. April 2006

- 1 C 63/06 - Das Amtsgericht

3135.

Frau Tanja Kunzmann, Rappenbergstraße 33, 76327 Pfinztal, hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 01 Nr. 0090051 betreffend die im Grundbuch für Hagenbach Blatt 320 in Abt. III lfd. Nr. 2 eingetragene Briefgrundschuld über 40.000,- DM (i.W. vierzigtausend Deutsche Mark), jetzt: 20.451,68 EUR, für die Volksbank Durlach eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Karlsruhe, jetzt: Volksbank Durlach eG, 76227 Karlsruhe, verzinslich mit 12 v.H. jährlich und der Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 02 Nr. 2365007 betreffend die im Grundbuch für Hagenbach Blatt 320 in Abt. III lfd. Nr. 3 eingetragenen Briefgrundschuld über 20.000,- DM (i.W. zwanzigtausend Deutsche Mark), jetzt: 10.225,84 EUR, für die Volksbank Durlach eG, 76227 Karlsruhe, verzinslich mit 15 v.H. jährlich, zu Verlust geraten sind und beantragt, diese Grundschuldbriefe im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschlussurteil für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber dieser Urkunden werden hiermit aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotsstermin **am Mittwoch, 28. Juni 2006, 13.40 Uhr**, Sitzungssaal 25 vor dem Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, Zimmer Nr. 25 vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt wird.

Kandel, den 6. April 2006

- 1 C 523/05 - Das Amtsgericht

3136.

Frau Elisabeth Scherrer, Rappenstraße 28, 76771 Hördt, vertreten durch Frau Marlene Karin Freed, Am Hausberg 4, 76771 Hördt, hat glaubhaft gemacht, dass der Grundschuldbrief Rheinland-Pfalz Gruppe 04 Nr. 242454 betreffend die im Grundbuch für Berg Blatt 739 in Abt. III lfd. Nr. 3 eingetragenen Briefgrundschuld über 8400,- DM (i.W. achttausendvierhundert Deutsche Mark), jetzt: 4294,85 EUR, für die Badische Landesbausparkasse in Karlsruhe, jetzt: LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg in Stuttgart und Karlsruhe, verzinslich mit 10 v.H. jährlich, das Grundstück haftet auch für nicht unter § 1118 BGB fallende Kosten bis zum Betrag von einhundertachtundsechzig Deutsche Mark, zu Verlust geraten ist und beantragt, diesen Grundschuldbrief im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschlussurteil für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden hiermit aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotsstermin **am Mittwoch, 28. Juni 2006, 13.35 Uhr**, Sitzungssaal 25 vor dem Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt wird. Gleichzeitig wird eine Zahlungssperre gemäß § 1019 ZPO angeordnet.

Kandel, den 10. April 2006

- 1 C 83/06 - Das Amtsgericht

3137.

Herr Dr. Felix Josef Fischer und Herr Dr. Franz Norbert Fischer haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Briefgrundschuld zu neunzigtausend Deutsche Mark für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, eingetragen im Grundbuch von Vallendar Band 105 Blatt 2736 Abt. III lfd. Nr. 6, 12 % Zinsen jährlich, gemäß Bewilligung vom 22. Juni 1981, eingetragen am 20. Juli 1981.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese spätestens im Aufgebotstermin vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz, Zimmer 112, **am 14. August 2006, 9.00 Uhr**, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da die Urkunde sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Koblenz, den 23. März 2006

- 131 C 3481/05 - Das Amtsgericht

3138.

Die Antragstellerin Frau Lieselotte Christine Almuth Tropea geb. Handt, geb. am 15. 3. 1952, wohnhaft in 88699 Frickingen, Rebweg 4 hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung a) des Hypothekenbriefes (Rheinland-Pfalz, Gruppe 1, Nr. 038 483) betreffend die zugunsten der Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Hannover - jetzt Berlin Hannoversche Hypothekenbank Aktiengesellschaft - im Grundbuch von Vallendar Blatt 2378 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek über 15.000,- DM, verzinslich mit 6,5 % jährlich; b) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz, Gruppe 4, Nr. 091 856) betreffend die zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigshafen im Grundbuch von Vallendar Blatt 2378 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 16.100,- DM, verzinslich mit 8 % jährlich; c) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz, Gruppe 4, Nr. 193317) betreffend die zugunsten der Koblenzer Vereinsbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Koblenz - jetzt Volksbank Koblenz Mittelrhein eG - im Grundbuch von Vallendar Blatt 2378 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld über 20.000,- DM, verzinslich mit 12 % jährlich; d) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz, Gruppe 4, Nr. 126 821) betreffend die zugunsten des verstorbenen Eigentümers Dr. jur. Walter Handt in Koblenz - 1965 außerhalb des Grundbuches an die Kreissparkasse Koblenz abgetreten - im Grundbuch von Koblenz Band 200 Blatt 7540, in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 75.000,- DM, verzinslich mit 10 % jährlich; e) des Grundschuldbriefes (Rheinland-Pfalz, Gruppe 2 Nr. 5243449) betreffend die zugunsten des verstorbenen Eigentümers Dr. jur. Walter Handt in Koblenz - die Gesamtrechtsnachfolgerin ist die Antragstellerin - im Grundbuch von Ehrenbreitstein Band 31 Blatt 737, in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 75.000,- DM, verzinslich mit 12 % jährlich; beantragt (§§ 1192, 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des jeweiligen Briefes werden hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **11. August 2006, um 9.20 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 111 anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die jeweiligen Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der aufgegebenen Urkunden erfolgen wird.

Koblenz, den 11. April 2006

- 142 C 2677/05 - Das Amtsgericht

3139.

Herr Dieter Künster, Hübingerweg 23, 56323 Waldesch, hat als Testamentvollstrecker über den Nachlass der Marlies Scheid geb. Dehren, geb. am 5. 11. 1929 in Koblenz, und verstorben am 11. 7. 2002, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 1533298 über 60.600,- DM nebst 12 % Zinsen zugunsten der Westdeutschen Landesbank-Girozentrale (Landesbausparkasse) in Düsseldorf und Münster, eingetragen im Grundbuch von Koblenz Bl. 9548 in Abt. III Nr. 4.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese spätestens im Aufgebotstermin **am 6. Juli 2006, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz, Saal 111, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Koblenz, den 29. März 2006

- 161 C 3735/05 - Das Amtsgericht

3140.

Herr Thomas Sonne, c/o Franz-Josef Sonne, Hauptstraße 75a, 56191 Weitersburg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die für den Eigentümer Thomas Sonne im Grundbuch von Weitersburg Blatt 1691 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld über 35.000,- DM, verzinslich mit 16 % jährlich, beantragt (§ 1162 BGB).

Der Inhaber/die Inhaberin des Briefes wird hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte spätestens in dem auf den **29. Juni 2006, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, Saal 112, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Koblenz, den 24. März 2006

- 152 C 692/06 - Das Amtsgericht

3141.

1. Herr Reinhold Ullrich, Im Mirabellengarten 16, 76870 Kandel, 2. Frau Annemarie Ullrich, Beim Kalbsbrunnen 5, 77654 Offenburg, 3. Herr Rene Andre Groß, Mühlgasse 17, 67157 Wachenheim, 4. Frau Anke Caroline Kelly geb. Groß, Am Storchpark 2, 67346 Speyer, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über 670,- DM (i.W. sechshundertsiebzig 00/100 Deutsche Mark), ausgestellt über die im Grundbuch von Maikammer Blatt 1561 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 eingetragene Briefgrundschuld für Carl von der Mühlen, Buchhalter in Maikammer, verzinslich mit jährlich sechs vom Hundert ab dem 30. September 1933, beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 12. Juli 2006, 8.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau/Pfalz, Zimmernummer 407 anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 11. April 2006

- 2 C 2101/05 - Das Amtsgericht

3142.

Herr Dr. Gerhard Rummel, Rosenstraße 59, 76287 Rheinstetten-Forchheim, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nummer: 3174557 über 50.000,- DM (i.W.: fünfzigtausend 00/100 Deutsche Mark), ausgestellt über die im Grundbuch von Arzheim Blatt 938 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Gesamtbriefgrundschuld für die Bezirkssparkasse Ettlingen, nunmehr abgetreten an die Spar- und Kreditbank Mörsch eG. in 76287 Rheinstetten, verzinslich mit jährlich fünfzehn v.H., beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 28. Juni 2006, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau/Pfalz, Zimmer-

nummer 519, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 4. April 2006

- 3 C 2035/05 - Das Amtsgericht

3143.

Frau Sandra Da Silva Cardoso geb. Schmidt, Gartenstraße 4, 76833 Knöringen, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen 1. Hypothekenbrief Gruppe 3 Nr. 036391 über 14.575,49 DM (i.W. vierzehntausendfünfhundertfünfsiebzig 49/100 Deutsche Mark), ausgestellt über die im Grundbuch von Knöringen Blatt 504 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 a eingetragene Briefhypothek für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg, verzinslich jährlich mit sieben vom Hundert; 2. Grundschuldbrief Gruppe 6 Nr. 206973 über 10.400,- DM (i.W. zehntausendvierhundert 00/100 Deutsche Mark), ausgestellt über die im Grundbuch von Knöringen Blatt 504 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragene Briefgrundschuld für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg, verzinslich jährlich mit acht vom Hundert beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 12. Juli 2006, 8.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau/Pfalz, Zimmernummer 407 anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Hypotheken- bzw. Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Hypotheken- bzw. Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 18. April 2006

- 2 C 293/06 - Das Amtsgericht

3144.

In der Aufgebotssache 1. Brigitte Meinhardt geb. Malina, geb. 17. 3. 1938, Lambsheimer Straße 30, 67133 Maxdorf, Antragstellerin, 2. Michael Meinhardt, Sonnenweg 20, 51465 Bergisch Gladbach, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung wird der Termin Verkündung einer Entscheidung vom 5. Mai 2006 **verlegt auf Freitag, den 7. Juli 2006, 9.00 Uhr**, SS I/EG, weil die 6-Wochen-Frist zur Bekanntmachung im Staatsanzeiger nicht eingehalten werden konnte.

Ludwigshafen, den 18. April 2006

- 2 a C 504/05 - Das Amtsgericht

3145.

Die SEB AG in Frankfurt am Main, Antragstellerin, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Ludwigshafen/Rhein Gemarkung Maxdorf Blatt 1229 + 4420 in Abt. III Nr. 5 eingetragenen Grundschuld zu 40.903,35 EUR zugunsten der BfG Bank AG, Filiale Freiburg in Freiburg; jetzt SEB AG in Frankfurt beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 7. Juli 2006, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, EG, Sitzungssaal I, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ludwigshafen, den 23. März 2006

- 2 a C 579/05 - Das Amtsgericht

3146.

Frau Hedwig Reuther geb. Fetsch, wohnhaft Schwalbenweg 2, 55765 Birkenfeld, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Ludwigshafen Gemarkung Mundenheim Blatt 2932 in Abt. III Nr. 2 zu 10.400,- DM für die Badische Landesbausparkasse Karlsruhe, jetz: LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg, beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 7. Juli 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal I vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 18. April 2006

- 2 a C 646/05 - Das Amtsgericht

3147.

Frau Christa Kloske, wohnhaft Speyerer Straße 6, 67133 Maxdorf, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Ludwigshafen am Rhein Gemarkung Birkenheide Blatt 991 in Abt. III Nr. 5 eingetragenen Grundschuld zu 65.000,- DM zugunsten der Dresdner Bank AG in Mannheim beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 7. Juli 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal I vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 18. April 2006

- 2 a C 704/05 - Das Amtsgericht

3148.

Hans Joachim Keller, geb. 20. 11. 1947, Selligstraße 38, 67105 Schifferstadt, Antragsteller, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Ludwigshafen/Rhein Gemarkung Assenheim Blatt 1190 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 5600,- DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 7. Juli 2006, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Wittelsbachstraße 10, EG, Sitzungssaal I anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Ludwigshafen, den 3. April 2006

- 2 a C 705/05 - Das Amtsgericht

3149.

Herren 1. Otto Theodor Walter, Teichgasse 7, 67063 Ludwigshafen am Rhein, 2. Jürgen Theodor Walter, Industriestraße 11, 67063 Ludwigshafen am Rhein, 3. Volker Friedrich Walter, Borsigstraße 12, 67063 Ludwigshafen am Rhein, Erbgemeinschaft, haben das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Ludwigshafen/Rhein Gemarkung Friesenheim Blatt 706 in Abt. III Nr. 6 eingetragenen Grundschuld zu 6000,- DM zugunsten der Badischen Landes-

bausparkasse Karlsruhe, jetz: LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg, beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 7. Juli 2006, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, Sitzungssaal I, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 18. April 2006

- 2 a C 706/05 - Das Amtsgericht

3150.

Frau Beate Noe, Max-Planck-Straße 15, 67117 Limburgerhof, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des Sparbuchs Nr. 013665907 der HypoVereinsbank Ludwigshafen (BLZ 545 201 94) beantragt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 7. Juli 2006, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, Sitzungssaal I, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls Kraftloserklärung erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 18. April 2006

- 2 a C 62/06 - Das Amtsgericht

3151.

Herr Werner Ruppenthal, Prunkgasse 48, 55126 Mainz, hat das Aufgebot zum Zweck der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes bzgl. der Grundschuld iHv. 5000,- DM, eingetragen zugunsten der VR Bank Mainz eG, Mainz, im Grundbuch von Finthen Blatt 9992 in Abt. III lfd. Nr. 1 (übertragen vom Grundbuch von Finthen Blatt 2805 Abt. III lfd. Nr. 3 eingetragene Gläubigerin: Spar- und Darlehenskasse Finthen eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Finthen) beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 16. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Raum: 162, im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 3. April 2006

- 87 C 320/05 - Das Amtsgericht

3152.

Frau Dorothee Maria Flohr geb. Ramb, geb. am 7. 3. 1942, wohnhaft in 56235 Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 36, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Hypothekenbrief zu der im Grundbuch von Ransbach Blatt 2725 in Abt. III unter der lfd. Nr. 3 eingetragenen Darlehensbriefhypothek in Höhe von 60.000,- DM nebst sechs vom Hundert, unter Umständen sieben vom Hundert Jahreszinsen vom 1. April 1963 ab, ferner unter Umständen eine Entschädigung von einhalb vom Hundert jährlich des Darlehns, höchstens von insgesamt fünf vom Hundert für die Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, Wiesbaden (jetzt: R+V Lebensversicherung a.G.), unter Mithaft von Ransbach Blatt 2724.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin am **Donnerstag, den 29. Juni 2006, 8.30 Uhr**, vor dem

Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 8, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst kraftlos erklärt werden kann.

Montabaur, den 4. April 2006

- 10 C 86/06 - Das Amtsgericht

3153.

Der Hubert Heßler, Jakobus-Wirth-Straße 39, in 53547 Hausen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Bremscheid Blatt 2200 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bremscheid Flur 9 Nr. 43/34, Verkehrsfläche K 3, 44 qm, sowie die Gemarkung Bremscheid Flur 9 Nr. 43/35, Waldfläche Pfaffenbüsch, 3148 qm, beantragt. Im Grundbuch sind Heinrich Becker und Gertrude Becker als Eigentümer eingetragen. Die Eigentümer sind verstorben.

Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 27. Oktober 2006, 9.00 Uhr**, Saal 123 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Neuwied, den 12. April 2006

- 4 C 195/06 - Das Amtsgericht

3154.

Frau Rosa Huber geb. Kreb, geb. 15. 9. 1916, vertreten durch die gerichtlich bestellte Betreuerin Frau Edda Neßler, Badstraße 11, 67677 Enkenbach-Alsenborn, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 4 Nr. 104154, ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Gersbach Blatt 347 eingetragene, nachfolgend aufgeführte Briefgrundschuld Abt. III unter lfd. Nr. 3 über 10.000,- DM (= 5112,92 EUR) für die Vereinigte Bausparkasse Aktiengesellschaft in Bielefeld, beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch Frau Rosa Huber geb. Kreb eingetragen.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 28. Juni 2006, vormittags 9.15 Uhr**, Zimmer 235 vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 4. April 2006

- 2 C 25/06 - Das Amtsgericht

3155.

Herr Fritz Anton, Auf dem Hohl 4, 66851 Steinalben, hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Sparurkunde Nr. 3750007241 ausgestellt von der Sparkasse Südwestpfalz in Pirmasens (Kontoinhaber: Fritz Anton) beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 12. Juli 2006, 10.30 Uhr**, Saal 148, vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und die Sparurkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Pirmasens, den 7. April 2006

- 3 C 147/06 - Das Amtsgericht

3156.

Die Eigentümer des im Grundbuch von Münchweiler Blatt 718 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundbesitzes, nämlich 1. Theobald Cassel, geb. 9. 11. 1934, 2. Irmgard Cassel geb. Neumann, geb. 9. 1. 1939, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes bezüglich des in Abt. III unter lfd. Nr. 2 des vorg. Grundbuchs eingetragenen Grundpfandrechts beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 10. Juli 2006, 11.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Rockenhausen, den 11. April 2006

- 1 C 206/06 - Das Amtsgericht

3157.

Johann Josef Reinert, geb. am 7. 10. 1935, Bergstraße 5, 54332 Wasserliesch, Antragsteller, Vertreter: Notar Dr. Thomas Ammelburger, Schillerarkaden 5, 54329 Konz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes Gruppe 6 Nr. 152423 über die im Grundbuch von Wasserliesch Blatt 3300 in Abt. III Nr. 1 (vorher: Wasserliesch Blatt 1673 Abt. III Nr. 1) eingetragene Grundschuld von jetzt 7822,77 EUR (vorher: 15.300,- DM) nebst 10 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin, die Bausparkasse Schwäbisch-Hall Aktiengesellschaft-, Bausparkasse der Volksbank und Raiffeisenbanken, - in Schwäbisch Hall beantragt.

Es ergeht an d. Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 14. Juni 2006, 8.50 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Raum 207, kl. Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Saarburg, den 5. April 2006

- 5 C 95/06 - Das Amtsgericht

3158.

In der Aufgebotssache 1. Robert Reuter, Brenker Straße 8, 56746 Kempenich-Engeln, Antragsteller, 2. Agnes Reuter geb. Andre, Brenker Straße 8, 56746 Kempenich-Engeln, Antragstellerin, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Engeln Blatt 826 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld 25.000,- DM mit 10 unter Umständen zu 10 1/2 % Jahreszinsen für die Kreissparkasse Ahrweiler in Ahrweiler, eingetragen am 9. Januar 1966 in Blatt 695, übertragen nach Blatt 826 am 12. August 1987, beantragt.

Der Inhaber dieses Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 5. Juli 2006, 8.30 Uhr**, Saal 23 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen; andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt werden.

Sinzig, den 7. April 2006

- 10 C 142/06 - Das Amtsgericht

3159.

Herr Dr. Gerhard Block, Juffernberg 16, 54295 Trier, Antragsteller, vertreten durch Notarassessor Dr. Markus Hardt als Notariatsverwalter anstelle von Notar Salzmann in Trier, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr.

0857598 über die im Grundbuch von Trier Blatt 14367 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld von 50.000,- DM nebst 10 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin EisenbahnsparKasse Saarbrücken eGmbH, jetzt Sparda-Bank Südwest eG, beantragt.

Es ergeht an die Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Dienstag, den 27. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Trier, den 19. April 2006

- 6 C 344/05 - Das Amtsgericht

3160.

Herr Josef Ensich, Kreuzfelderstraße 1, 54313 Zemmer, Antragsteller, vertreten durch Notar Dr. Gregor Decku, Mühlenberg 12, 54662 Speicher, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes Gruppe 6 Nr. 121158 über die im Grundbuch von Zemmer Blatt 1412 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld von 12.000,- DM nebst 8 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin Leonberger Bausparkasse AG in Leonberg - jetzt Wüstenrot Bausparkasse AG in Ludwigsburg - beantragt.

Es ergeht an die Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Dienstag, den 27. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Trier, den 13. April 2006

- 6 C 96/06 - Das Amtsgericht

3161.

Herr Folker Pintat, Geiselsteinweg 13, 87629 Füssen, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuchs der Sparkasse Trier Nr. 300-030814 ausgestellt auf den Antragsteller beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 6. Juli 2006, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Trier, den 6. April 2006

- 8 C 123/06 - Das Amtsgericht

3162.

Herr Ingo Popp, Katharinenufer 12, 54290 Trier, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuchs der Sparkasse Trier Nr. 362893299 ausgestellt auf den Antragsteller beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 6. Juli 2006, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Trier, den 6. April 2006

- 8 C 133/06 - Das Amtsgericht

3163.

Herr Manfred Werner Krumbholz, Brückenstraße 15, 54329 Konz, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparbuchs der Citibank Trier Nr. 5132318977 ausgestellt auf den Antragsteller, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 21. Juli 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Trier, den 13. April 2006

- 32 C 146/06 - Das Amtsgericht

3164.

Herr Hans-Jürgen Schnor, wohnhaft 54516 Wittlich, Zur Philippsburg 21, hier handelnd als gerichtlich bestellter Betreuer für den Grundstückseigentümer, Herr Norbert Bockmeyer, geb. am 8. 6. 1927, wohnhaft 56812 Cochem, Pro Seniore Residenz 12-14, vertreten durch Notar Dr. jur. Thomas Endres, Wittlich, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Hypothekenbrief Gruppe 01 Nr. 0160007 bezüglich des in Manderscheid Blatt 1575 in Abt. III Nr. 4 wie folgt eingetragenen Rechts: Sechzigtausend Deutsche Mark Briefhypothek für ein Darlehen der Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit mit dem Sitz in Göttingen nebst jährlich 6 % Zinsen, einem laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 1/2 % des Darlehensbetrages, einer Tilgung von jährlich 3 % des Darlehensbetrages und im Verzugsfalle Säumniszinsen von jährlich 1/2 % des Darlehensbetrages. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Zur näheren Bezeichnung der Forderung wird auf die Eintragungsbewilligung vom 23. Februar 1983 Bezug genommen. Eingetragen am 9. März 1983.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin am **Donnerstag, den 22. Juni 2006, um 12.00 Uhr**, Zimmer 306, vor dem Amtsgericht Wittlich unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Wittlich, den 7. April 2006

- 4 C 40/06 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

3165.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ingenieurbüro Haas + Höcher GmbH, Zum Naheblick 1b, 55459 Grolsheim (Amtsgericht Mainz HRB 21716 vorher Amtsgericht Bingen HRB 1716), vertreten durch: Joachim Höcher, Schmitzberg 8, 40667 Meerbusch (Geschäftsführer), Antragstellerin, wird das am 1. Februar 1999 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO). Die Post- und Telefonsperre wird aufgehoben.

Bingen am Rhein, den 7. April 2006

- 3 N 49/98 - Das Amtsgericht

3166.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Intek Innovative Wassertechnik GmbH, August-Heller-Straße 8, 67065 Ludwigshafen, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Uwe H. Gesper, L. 11, 20-22, 68161 Mannheim, wird die Vergütung des Verwalters für seine Tätigkeit im vorliegenden Verfahren festgesetzt. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Ludwigshafen, den 19. April 2006

- 3 N 111/94 - Das Amtsgericht

3167.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der PixelBits Werkstatt für elektronisches Visualisieren GmbH, Mainzer Straße 98, 55129 Mainz, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Schaaf, Schuldnerin, wird 1. das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt, 2. die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich MwSt. auf 8910,32 EUR festgesetzt.

Mainz, den 10. April 2006

- 27 N 72/98 - Das Amtsgericht

3168.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Natursteinwerke Kaspar Rüber - Franz Xaver Michels GmbH, Bürrscheimer Straße 3, 56727 Mayen, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Keuser, Bürrscheimer Straße 3, 56727 Mayen, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt **auf Freitag, den 19. Mai 2006, 10.54 Uhr**, in Saal 17 des Amtsgerichts Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen.

Mayen, den 13. April 2006

- 10 N 74/98 - Das Amtsgericht

3169.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen Klaus Förderer GmbH, Industrieanlagen, Lindenstraße 5, 56472 Hof, vertreten durch: Klaus Förderer, als Geschäftsführer der Firma Klaus Förderer GmbH, Birkenweg 12, 56237 Nauort (Geschäftsführer), wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Die Vergütung und die Auslagen des Sequesters wurden wie folgt festgesetzt: a) 965,99 EUR; b) 50,- EUR. Die Steuer beträgt insgesamt 162,56 EUR.

Montabaur, den 19. April 2006

- 14 N 277/98 - Das Amtsgericht

3170.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Metzger GmbH Stahl- & Metallbau, Forster Straße 11, 67150 Niederkirchen, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Metzger, Elfmorgenstraße 6, 67150 Niederkirchen, und Rolf Lichownik, An der Marlach 13, 67146 Deidesheim, wird das am 1. Oktober 1997 eröffnete Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben. Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses wurde wie folgt festgesetzt: Herr Reinhold Bödigher: 75,- EUR, Frau Michaela Haas: 175,- EUR und Herr Alfons Rau: 100,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 20. März 2006

- N 65/97 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

3171.

Ärztebereitschaft Andernach und Umgebung e.V., Andernach.

Andernach, den 5. April 2006

- 5 VR 2755 - Das Amtsgericht

3172.

Eifelverein Ortsgruppe Altenahr e.V., Altenahr.

Andernach, den 14. April 2006

- 5 VR 2756 - Das Amtsgericht

3173.

Rote Funken Gelsdorf e.V., Gelsdorf.

Andernach, den 14. April 2006

- 5 VR 2757 - Das Amtsgericht

3174.

Ein Plus für Kempten e.V., 55411 Bingen-Kempten.

Bingen am Rhein, den 3. April 2006

- VR 1233 - Das Amtsgericht

3175.

ARRAT-BACKGAMMON e.V., 55411 Bingen am Rhein.

Bingen am Rhein, den 12. April 2006

- VR 1234 - Das Amtsgericht

3176.

Förderverein Museum Neupotz e.V., Sitz: 76777 Neupotz.

Landau, den 12. April 2006

- VR 30001 - Das Amtsgericht

3177.

Veränderung: Mombacher Turnverein 1861 e.V. Mainz-Mombach, Mainz.

Dieser Verein ist verschmolzen im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens des übertragenden Vereins Turn- und Sportgemeinde Eintracht 1896 e.V. mit Sitz in Mainz-Mombach (Amtsgericht Mainz VR 1022) aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 31. Mai 2005 und des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung vom 21. April 2005 sowie des Beschlusses der Mitgliederversammlung des übertragenden Vereins vom 15. April 2005.

Als nicht eingetragen wird bekannt gemacht:

Den Gläubigern des Vereins ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Mainz, den 31. März 2006

- 90 VR 1843 - Das Amtsgericht

3178.

Löschung: Turn- und Sportgemeinde Eintracht 1896, Mainz-Mombach.

Der Verein ist verschmolzen im Wege der Aufnahme mit dem übernehmenden Verein Mombacher Turnverein 1861 e.V. mit dem Sitz in Mainz-Mombach (Amtsgericht Mainz VR 1843) aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 31. Mai 2005 und des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung vom 15. April 2005 sowie des Beschlusses des übernehmenden Vereins vom 21. April 2005.

Die Verschmelzung ist durch die gleichzeitige Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vertrags wirksam geworden. Der Verein ist erloschen.

Als nicht eingetragen wird bekannt gemacht:

Den Gläubigern des Vereins ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister nach § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

Mainz, den 31. März 2006

- 90 VR 1022 - Das Amtsgericht

3179.

HOUSEHOLD OF FAITH FULL GOSPEL CHRISTIAN MINISTRY e.V., Mainz.

Mainz, den 5. April 2006

- 90 VR 4044 - Das Amtsgericht

3180.

Arbeitsgemeinschaft Landes-Kanu-Verband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz.

Mainz, den 3. März 2006

- 90 VR 40001 - Das Amtsgericht

3181.

Türkisch-Kurdischer-Freundschaftsverein e.V., Mainz.

Mainz, den 13. März 2006

- 90 VR 40002 - Das Amtsgericht

3182.

ZeitReisen-Verein für Rollenspiel, Liverollenspiel und erlebbare Geschichte e.V., Mainz.

Mainz, den 17. März 2006

- 90 VR 40003 - Das Amtsgericht

3183.

STERNENHIMMEL e.V., Harxheim.

Mainz, den 17. März 2006

- 90 VR 40004 - Das Amtsgericht

3184.

Förderverein zur Unterstützung der Abteilung Fußball der Sportgemeinde 03 Harxheim e.V., Harxheim.

Mainz, den 17. März 2006

- 90 VR 40005 - Das Amtsgericht

3185.

Mainz Masala e.V., Mainz.

Mainz, den 20. März 2006

- 90 VR 40006 - Das Amtsgericht

3186.

Sozialnetzwerk e.V., Mainz.

Mainz, den 20. März 2006

- 90 VR 40008 - Das Amtsgericht

3187.Vereinigung Liberaler Juristen
in Rheinland-Pfalz e.V., Mainz.

Mainz, den 29. März 2006

- 90 VR 40009 - Das Amtsgericht

3188.

Band KREUZ & quer e.V., Mainz.

Mainz, den 1. April 2006

- 90 VR 40010 - Das Amtsgericht

3189.Römerwall-Förderverein für Schulen in
der Verbandsgemeinde Bad Hönningen e.V.,
Bad Hönningen.

Montabaur, den 10. April 2006

- 6 VR 20012 - Das Amtsgericht

3190.Förderverein Freiwillige Feuerwehr
Lorscheid e.V., Lorscheid.

Trier, den 6. April 2006

- 14 VR 3705 - Das Amtsgericht

3191.Fisherman Hilfsorganisation e.V.,
Hermeskeil.

Trier, den 7. April 2006

- 14 VR 3706 - Das Amtsgericht

3192.Verein der Freunde und Förderer
der Freiwilligen Feuerwehr Wiltingen e.V.,
Wiltingen.

Trier, den 7. April 2006

- 14 VR 3707 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 3193 bis 3327 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

3193.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Roth-Oettershagen Blatt 1859 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Freitag, dem 2. Juni 2006, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Roth-Oettershagen Flur 8 Flurstück 149/2, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 5, Größe: 284 qm. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit Garage und Nebengebäuden bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 60.000,- EUR.

Altenkirchen, den 20. April 2006

- 1 K 29/2005 - Das Amtsgericht

3194.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 27. Juni 2006, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden:

Grundbuch Armsheim Blatt 2259 lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 109/2, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 1, 687 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten Bj. 1998). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 368.000,- EUR. Die Grenzen des § 74 a, § 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde (§ 74 a IV, 85 a II ZVG) bzw. in einem vorangegangenen Termin keine Gebote abgegeben wurden. Der letzt genannte Fall ist nach Auffassung des Gerichts der Abgabe eines Gebots unter 5/10 gleichzustellen (Kirsch Rpfleger 00,147).

Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 3. April 2006

- K 107/04 - Das Amtsgericht

3195.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, 6. Juli 2006, um 13.00 Uhr**, Ge-

richtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch von Ober-Flörsheim Blatt 1441 lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 264, Gebäude- und Freifläche, Mühlgäßchen 3, 103 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus Baujahrestyp 1900). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 36.000,- EUR. Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 19. April 2006

- K 59/05 - Das Amtsgericht

3196.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 22. Juni 2006, 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Wörrstadt Blatt 5712 181/1000-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 1 Fl. 6 Nr. 226, Gebäude- und Freifläche, Am Sulzheimer Pfad 24, 640 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan Nr. 2 bzw. W2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 5711 bis 5716). Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte an PKW-Stellplätzen Nr. 8 und 9 sowie an Terrasse und Gartenteil; zudem Sondernutzungsrechte an unbebauter Grundstücksfläche und zwei Hobbyräumen im Kellergeschoss, wobei diese Sondernutzungsrechte mit den jeweiligen Eigentümern der Wohnung Nr. 1 bis 4 gemeinschaftlich auszuüben sind; gemäß Bewilligung vom 21. Oktober 1994 und 6. Dezember 1994. Zu 1: Sondernutzungsrecht an Speicherraum über dem Dachgeschoss begründet und den jeweiligen Eigentümern der Wohnung Nr. 1 bis 4 (Bl. 5711 bis 5714) zur gemeinschaftlichen Ausübung zugewiesen gemäß Bewilligung vom 22. Juni 1995 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum in 2-geschossigem Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten; ca. 86 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 115.000,- EUR. Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 7. April 2006

- K 61/05 - Das Amtsgericht

3197.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 4. Juli 2006, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden:

Grundbuch Wöllstein Blatt 3547 lfd. Nr. 1 Fl. 2 Nr. 105/1, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Ludwig-Straße 83, 1211 qm, Verkehrswert: 233.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Fl. 2 Nr. 104, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Ludwig-Straße 83, 1300 qm, Verkehrswert: 247.000,- EUR (nach Ermittlung des Sachverständigen handelt es sich um eine wirtschaftliche Einheit bestehend aus Wohnhaus mit Garage und Bürogebäude mit Halle); lfd. Nr. 3 Fl. 2 Nr. 103/1, Betriebsfläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Ernst-Ludwig-Straße, 1377 qm, Verkehrswert: 127.000,- EUR (nach Ermittlungen des Sachverständigen handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; baureifes Land). Internet-Infos:www.zwangs-versteigerung.de

Alzey, den 3. April 2006

- K 75/05 - Das Amtsgericht

3198.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Andernach Blatt 15038 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 1. August 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 121/1, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 48, 0,92 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 83.400,- EUR. Es handelt sich laut Gutachten um ein Wohn- und Geschäftshaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 21. März 2006

- 9 K 3/04 - Das Amtsgericht

3199.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs-Grundbuch von Andernach Blatt 16566 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, 4. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 14,1/1000 an Grundstück Andernach Flur 25 Nr. 53/25, Gebäude- und Freifläche, Breitestraße 115, 19,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, ca. 31 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16560 bis 16594); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1994; übertragen aus Blatt 16559; eingetragen am 9. September 1994. Sondernutzungsrecht: KFZ-Abstellplatz Nr. 1, gemäß Urkunde Nr. 1404-1996 Notar Wicker vom 21. August 1996, eingetragen am 4. September 1996. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 28.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 7. März 2006

- 9 K 72/04 - Das Amtsgericht

3200.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mülheim Blatt 8775 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 27. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 24 Nr. 81/4, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 45, 2,67 Ar; Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 267.200,- EUR. Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem teilunterkellerten 3- bis 4-Familienwohnhaus mit im Erdgeschoss liegendem Laden und Imbissraum bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 20. März 2006

- 9 K 11/05 - Das Amtsgericht

3201.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Krastel Blatt 539 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 5. Juli 2006, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Krastel Flur 5 Flurstück 35/2, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 17, Größe: 148 qm (freistehendes unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit kleinem Anbau; Verkehrswert: 67.100,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Schoss, Hartmut**, geb. am 17. 2. 1967, 56288 Krastel, eingetragen.

Bad Kreuznach, den 8. Dezember 2005

- 3 K 161/04 - Das Amtsgericht

3202.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von a) Traben Blatt 1761, b) Traben Blatt 2844 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 22. Juni 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Zu a: lfd. Nr. 32: Flur 6 Nr. 1657/295, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 1, 0,88 Ar (29.200,- EUR); lfd. Nr. 33: Flur 6 Nr. 1092/299, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 2, 2,00 Ar (94.900,- EUR); lfd. Nr. 34: Flur 6 Nr. 1093/341, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 2, 0,07 Ar (2900,- EUR); lfd. Nr. 35 Flur 6 Nr. 341/3, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 2, 0,43 Ar (17.700,- EUR); lfd. Nr. 36: Flur 6 Nr. 1518/298, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 2, 1,35 Ar (77.600,- EUR); zu b: lfd. Nr. 3: Flur 6 Nr. 298/1, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße, Haus Nr. 46, 1,64 Ar (67.700,- EUR). Die in Klammern gesetzten Werte stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert dar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de

Bernkastel-Kues, den 10. April 2006

- 6 K 63/02 - Das Amtsgericht

3203.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Starkenburg Blatt 671 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 20. Juni 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 14 Flur 2 Nr. 60, Gebäude- und Freifläche, im Haag 4, 0,97 Ar (2200,- EUR); lfd. Nr. 15 Flur 2 Nr. 62, Gebäude- und Freifläche, im Haag 4, 1,34 Ar (3200,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 10. April 2006

- 6 K 4/04 - Das Amtsgericht

3204.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Haag Blatt 810 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 20. Juni 2006, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 10 Nr. 52, Gebäude- und Freifläche, Haag 69, 405 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 29.300,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 10. April 2006

- 6 K 73/04 - Das Amtsgericht

3205.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mudersbach Blatt 4696 und 4698 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 29. November 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 508, versteigert werden.

Gemarkung Mudersbach I. Blatt 4696 4757/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mudersbach Flur 2 Nr. 235, Gebäude- und Freifläche, am Erlendwald, 8, 11,01 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohnung und den mit Nr. I bezeichneten Garagenplätzen; II. Blatt 4698 2303/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mudersbach Flur 2 Nr. 235, Gebäude- und Freifläche, am Erlendwald, 11,01 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. III bezeichneten Wohnung (ab 29. August 2006 im Internet: www.hanmark.de). Festgesetzter Verkehrswert: 107.000,- EUR (Blatt 4696); 40.000,- EUR (Blatt 4698).

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 19. Mai 2004.

Betzdorf, den 19. April 2006

- 11 K 60/04 - Das Amtsgericht

2306.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Brachbach Blatt 2576 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. Oktober 2006, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 508, versteigert werden.

Gemarkung Brachbach 4) Flur 6 Nr. 15/11, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 26, 32,38 Ar; 6) Flur 6 Nr. 15/17, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Industriestraße 26, 26,87 Ar (Produktions- und Lagerhalle mit Bürogebäude) (ab 25. Juli 2006 im Internet: www.hanmark.de) Festgesetzter Verkehrswert: 395.000,- EUR.

Im Versteigerungstermin am 11. April 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 31. August 2004.

Betzdorf, den 11. April 2006

- 11 K 121/04 - Das Amtsgericht

3207.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 3540 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz **am Montag, dem 9. Oktober 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 109, versteigert werden.

Gemarkung Betzdorf 1) Flur 5 Nr. 24/11, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 4, 26,43 Ar (Geschäftshaus) (ab 9. Juni 2006 im Internet: www.hanmark.de). Festgesetzter Verkehrswert: 1.530.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 10. April 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 9. Februar 2005.

Betzdorf, den 10. April 2006

- 11 K 17/05 - Das Amtsgericht

3208.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Derschen Blatt 925 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 29. November 2006, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 508, versteigert werden.

Gemarkung Derschen (Wohnungseigentumsrecht) 468/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Derschen Flur 11 Nr. 84/1, Gebäude- und Freifläche, Schmiedengasse 15, 4,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung (ab 29. August 2006 im Internet: www.hanmark.de). Festgesetzter Verkehrswert: 63.000,- EUR. Im Termin am 24. Januar 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 6. Mai 2005.

Betzdorf, den 19. April 2006

- 11 K 30/05 - Das Amtsgericht

3209.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Freusburg Blatt 1309 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 13. September 2006, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 508, versteigert werden.

Gemarkung Freusburg 2) Flur 2 Nr. 27/8, Gebäude- und Freifläche, auf dem Queckhahn 13, 11,66 Ar; 3) Flur 2 Nr. 26/10, dto., 5,43 Ar (Zweifamilienhaus) (ab 13. September 2006 im Internet: www.hanmark.de). Festgesetzter Verkehrswert: 2): 142.000,- EUR; 3): 12.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 11. Juli 2005.

Betzdorf, den 19. April 2006

- 11 K 67/05 - Das Amtsgericht

3210.

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll der im Grundbuch von Bingen Blatt 1712 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Bingen Flur 1 Nr. 22/2, Gebäude- und Freifläche, Vorstadt 5, 76 qm; lfd. Nr. 3 Bingen Flur 1 Nr. 25, Gebäude- und Freifläche, Rheinkai 4, Vorstadt 3, 223 qm, **am Donnerstag, dem 30. November 2006, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: 65.000,- EUR (fünfundsechzigtausend Euro); lfd. Nr. 2: 159.000,- EUR (einhundertneunundfünfzigtausend Euro).

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Häuserkonglomerat (2/3-geschossig, von 2 Seiten erschlossen), bestehend aus einer Gaststätte im Erdgeschoss und Wohnräumen im Obergeschoss (ehemaliges Hotel).

Der Zuschlag ist bereits in einem früheren Termin wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Bingen am Rhein, den 5. April 2006

- 4 K 87/03 - Das Amtsgericht

3211.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldalgesheim Blatt 2864 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 13. September 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Waldalgesheim Fl. 14 Nr. 44/2, Gebäude- und Freifläche, Nahestraße 11, 490 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 245.000,- EUR (zweihundertfünfundvierzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 114 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein 1-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus nebst Garage. Das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut, der Dachraum ist nicht ausgebaut. Baujahr: 1991.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bingen am Rhein, den 11. April 2006

- 4 K 120/04 - Das Amtsgericht

3212.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Büdesheim Blatt 5829 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 93/1000 an Grundstück Bingen-Büdesheim Flur 22 Nr. 123/4, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Kolping-Straße 1, 3, 1291 qm, Bingen-Büdesheim Flur 22 Nr. 123/5, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Kolping-Straße 1, 3, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet; Sondernutzungsrechte sind zugewiesen; Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 6; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. November 1993, 3. Dezember 1993, 28. Dezember 1993 und 18. Januar 1994, **am Mittwoch, 23. August 2006, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 110.000,- EUR (einhundertzehntausend EUR). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine ca. 88 qm große Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt 14 Wohneinheiten, Baujahr 1993/1994.

Bingen am Rhein, den 5. April 2006

- 4 K 17/05 - Das Amtsgericht

3213.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Löffelscheid Blatt 924 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 3. Juli 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 15 Nr. 32, Grünland, Vor der Bienesandwand, 11.060 qm, Verkehrswert: 4424,- EUR; Flur 2 Nr. 11, Ackerland, Die Lang-

strut, 8430 qm, Verkehrswert: 3372 EUR; Flur 8 Nr. 3, Ackerland, Lange Rödern, 8110 qm, Verkehrswert: 3244,- EUR; Flur 3 Nr. 4/1, Grünland, Die Langstrut, 5220 qm, Verkehrswert: 2088,- EUR; Flur 10 Nr. 27, Grünland, Am Alten Backhaus, 6135 qm, Verkehrswert: 2454,- EUR; Flur 15 Nr. 27, Grünland, Vor der Bienesandwand, 8920 qm, Verkehrswert: 3568,- EUR; Flur 15 Nr. 51, Grünland, Im Hasengarten, 6170 qm, Verkehrswert: 2468,- EUR; Flur 16 Nr. 42, Ackerland, Auf den Sittern, 14.190 qm, Verkehrswert: 5676,- EUR; Flur 17 Nr. 19/1, Wiese, In der Schwarzwies, 3890 qm, Verkehrswert: 1556,- EUR; Flur 19 Nr. 4, Ackerland, Langenfeld, 11.420 qm, Verkehrswert: 4568,- EUR; Flur 15 Nr. 36, Grünland, Im Hasengarten, 5110 qm, Verkehrswert: 2044,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Cochem, den 11. April 2006

- 1 K 38/05 - Das Amtsgericht

3214.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Müllenbach Blatt 1487 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. Juni 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 10 Nr. 80/1, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg, 6,91 Ar, Verkehrswert: 16.000,- EUR. Es handelt sich um ein 20 m breites (Wegefront) und 50 m tiefes unbebautes Grundstück im Neubaugebiet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder erhalten Sie unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 10. April 2006

- 1 K 46/05 - Das Amtsgericht

3215.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bleckhausen Blatt 871 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 29. Juni 2006, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berlinerstraße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Bleckhausen Flur 2 Nr. 172/2, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Garten, Hauptstraße 1A, 1599 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74a ZVG (Verkehrswert): 80.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 6. April 2006

- 2 K 82/2003 - Das Amtsgericht

3216.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Uersfeld Blatt 866 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 29. Juni 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berlinerstraße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Uersfeld Flur 2 Nr. 245/2, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Zur Schmiede 5, 6,74 Ar. Wert des Grundstücks gemäß § 74a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 113.000,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag

bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 6. April 2006

- 2 K 50/2004 - Das Amtsgericht

3217.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. Juni 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Waldkönigen Blatt 824 Best.-Verz. lfd.-Nr. 2 Gemarkung Waldkönigen Flur 7 Nr. 113/4, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg, 6,00 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 104.000,- EUR. Hinweis: Das zu versteigernde Grundstück ist laut Verkehrswertgutachten vom 20. Januar 2005 mit einem vollunterkellerten, 2-geschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie mit einer Scheune bebaut. Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Miteigentumsanteilen waren damals eingetragen: **Karl Heinz Markowz** und **Elisabeth Markowz geb. Hubrich**.

Daun, den 29. März 2006

- 2 K 69/04 - Das Amtsgericht

3218.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darscheid Blatt 741 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. Juli 2006, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berlinerstraße 3, Zimmer Nr. 110, zwangsversteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 4 Gemarkung Darscheid Flur 4 Nr. 35, Landwirtschaftsfläche, Bei Lestert, 3947 qm (2369,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 5 Gemarkung Darscheid Flur 4 Nr. 36, Landwirtschaftsfläche, Bei Lestert, 1994 qm (1197,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 7 Gemarkung Darscheid Flur 13 Nr. 80, Landwirtschaftsfläche, Oberm Weiher, 2669 qm (1602,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 8 Gemarkung Darscheid Flur 13 Nr. 81, Landwirtschaftsfläche, Oberm Weiher, 2735 qm (1641,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 12 Gemarkung Darscheid Flur 13 Nr. 82, Landwirtschaftsfläche, Oberm Weiher, 2335 qm (1401,- EUR). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 6. April 2006

- 2 K 44/2005 - Das Amtsgericht

3219.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kradenbach Blatt 336 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. Juli 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berlinerstraße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best.Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Kradenbach Flur 5 Nr. 4, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Garten, Ringstraße, 213 qm (3400,- EUR); Best.Verz. lfd. Nr. 3 Gemarkung Kradenbach Flur 5 Nr. 5/1, Ge-

bäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Hauptstraße 18, 586 qm (173.600,- EUR). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 6. April 2006

- 2 K 56/2005 - Das Amtsgericht

3220.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Katzenelnbogen Blatt 1442 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 12. September 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 20 Flur 8 Flurstück 210/7, unbebaute gewerbliche Fläche, Auf der Wahnsbach, 3046 qm, Verkehrswert: 60.920,- EUR; lfd. Nr. 21 Flur 8 Flurstück 210/8, Büro- und Lagergebäude, Auf der Wahnsbach 6, 2496 qm, Verkehrswert: 755.080,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 11. April 2006

- 10 K 62/02 - Das Amtsgericht

3221.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Wohnungsgrundbuch von Schaumburg Blatt 26 eingetragene, nachstehend bezeichnete Eigentumswohnung **am Montag, dem 7. August 2006, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 57/1000 an Grundstück Gemarkung Schaumburg Flur 3 Flurstück 63/1, Gebäude- und Freifläche, Talhof, 11.798 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im OG, DG und Spitzboden des Hauses 1 und Abstellraum Nr. 4 im OG des Hauses 3, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 4 bezeichneten Grundstücksfläche. Verkehrswert: 105.000,- EUR. Wohnfläche: 113 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 19. April 2006

- 10 K 33/05 - Das Amtsgericht

3222.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Lohrheim Blatt 705 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 26. Juni 2006, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 150,44/1000 an Grundstück Gemarkung Lohrheim Flur 16 Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße, 731 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 6 sowie Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz (Carport) Nr. 6. Wohnfläche bzw. Nutzfläche: 56 qm. Verkehrswert: 22.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 11. April 2006

- 10 K 45/05 - Das Amtsgericht

3223.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Diez Blatt 5640 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 26. Juni 2006, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 114,45/1000 an Grundstück Diez Flur 17 Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rödchen 53, 55, 57, 2173 qm; Diez Flur 17 Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Rödchen 39, 41, 1814 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung A 10 im Dachgeschoss und Kellerraum im Kellergeschoss, alles mit A 10 gekennzeichnet und Balkon. Wohnfläche: 31 qm. Verkehrswert: 32.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Diez, den 11. April 2006

- 10 K 71/05 - Das Amtsgericht

3224.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2027 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 19. September 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 80/1000 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 43 Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, Siedlerweg 7, 815 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss, Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugstellplatz Nr. 7 und an der vorgelagerten Terrassen- und Gartenfläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2026 bis Blatt 2033). Verkehrswert: 51.000,- EUR. Wohnfläche: 53 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 11. April 2006

- 10 K 72/05 - Das Amtsgericht

3225.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Altendiez Blatt 1763 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Dienstag, dem 19. September 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 215,82/1000 an Grundstück Gemarkung Altendiez Flur 4 Flurstück 84/6, Gebäude- und Freifläche, Heistenbacher Straße 2a, 510 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss, dem Keller und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1760 bis Blatt 1764); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen

Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Verkehrswert: 56.800,- EUR. Wohnfläche: 83 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 12. April 2006

- 10 K 94/05 - Das Amtsgericht

3226.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Albsheim Blatt 405 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 14. Juni 2006, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Gemarkung Kirchheim Flst. 460/2, Gebäude- und Freifläche (Bauplatz), Am Grünborn, 0,0831 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 165.000,- EUR. Ein Zuschlag ist bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Grünstadt, den 10. April 2006

- K 63/03 - Das Amtsgericht

3227.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 2937 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 14. Juni 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 4187/25, Gebäude- und Freifläche, Daimlerstraße 5, 0,3547 ha (laut Gutachten: Baujahr 1979 mit sep. Erweiterungen; Büro und Gewerbehallen mit ca. 2500 qm Nutzfläche). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 1.200.000,- EUR. Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 11. April 2006

- 1 K 42/04 - Das Amtsgericht

3228.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altleiningen Blatt 1182 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 19. Juli 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 1195/13, Waldfläche, Am Hermen, 5780 qm, Flurstück 1195/9, Waldfläche, Am Hermen, 288 qm (bebaubar); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): Flurstück 1195/13: 12.200,- EUR, Flurstück 1195/9: 11.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grünstadt, den 10. April 2006

- 2 K 76/04 - Das Amtsgericht

3229.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altleiningen Blatt 1015 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 19. Juli 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 1200/1, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 12, 0,0250 ha (laut Gutachten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 130.000,- EUR. Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 11. April 2006

- 2 K 85/04 - Das Amtsgericht

3230.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Carlsberg Blatt 1934 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 21. Juni 2006, 13.30 Uhr** an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 85/43, Gebäude- und Freifläche, Am Herrkopf 32a, 0,0400 ha (lt. Gutachten: EFH, BJ. 2001 mit ca. 167 qm Wfl. im EG und DG und 60 qm Nutzfl. im KG). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 276.000,- EUR. Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 13. April 2006

- 1 K 59/05 - Das Amtsgericht

3231.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Quirnheim Blatt 366 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 12. Juli 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 31/8, Gebäude- und Freifläche, Tanzgasse 5, 0,0722 ha (laut Gutachten: Einfamilienhaus; Baujahr 1985); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 160.000,- EUR. Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 3. April 2006

- 2 K 67/05 - Das Amtsgericht

3232.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 4832 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 21. Juni 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 91/587 an Grundstück Flst. 777/3, Gebäude- und Freifläche, Kreuzerweg 20, 0,0752 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 sowie Sondernutzungsrecht an den Tiefgaragenstellplätzen Nr. 1 und 10 (lt. Gutachten: Bj. 1996/97, 2 ZKB, Ankleide, Empore mit ca. 103 qm), Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 200.000,- EUR. Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 6. April 2006

- 1 K 1/06 - Das Amtsgericht

3233.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 7394 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 18. September 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Idar-Oberstein BV-Nr. 2 Flur 90 Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Kobachstraße 58, 0,76 Ar; BV-Nr. 3 Flur 90 Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Kobachstraße 58, 0,71 Ar (Mehrfamilienhaus); Verkehrswert: 57.400,- EUR. Im Versteigerungstermin am 27. September 2004 wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Peter Josef Lindemayer**.

Idar-Oberstein, den 24. März 2006

- 11 K 66/02 - Das Amtsgericht

3234.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Birkenfeld Blatt 4192 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 25. September 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Birkenfeld Flur 28 Flurstück 73/03, Gebäude- und Freifläche, Achtstraße 7, 14,86 Ar (Hotel mit Kegelbahnen, Nebenräumen und Wohnungen), Verkehrswert: 711.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Herbert Delbé**, Birkenfeld.

Idar-Oberstein, den 27. März 2006

- 11 K 15/04 - Das Amtsgericht

3235.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Allenbach Blatt 1045 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 25. September 2006, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr!

Best.Verz.Nr.: 1 Gemarkung Allenbach Flur 23 Flurstück 9, Ackerland, An Erghens Weg, 19,08 Ar (landwirtschaftliches Grundstück), Verkehrswert: 763,- EUR; Best.Verz.Nr.: 2 Gemarkung Allenbach Flur 23, Flurstück 8, Ackerland, An Erghens Weg, 16,95 Ar (landwirtschaftliches Grundstück), Verkehrswert: 678,- EUR; Best.Verz.Nr.: 4 Gemarkung Allenbach Flur 17 Flurstück 80, Grünland, Am Storchennest, 12,91 Ar (landwirtschaftliches Grundstück), Verkehrswert: 516,- EUR; Best.Verz.Nr.: 5 Gemarkung Allenbach Flur 21 Flurstück 138/47, Grünland, Kaltwasser, 12,53 Ar (landwirtschaftliches Grundstück), Verkehrswert: 500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Alexander Keuper**.

Idar-Oberstein, den 22. März 2006

- 11 K 58/05 - Das Amtsgericht

3236.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reichenbach Blatt 959 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 25. September 2006, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 5 Gemarkung Reichenbach Flur 6 Flurstück 40/03, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 17, 6,43 Ar (Zweifamilienhaus mit gewerblichen Räumen und Garage Kirchstraße 17 und 17a). Verkehrswert: 234.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Mike und Sina Tomoscheit**, Reichenbach, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 24. März 2006

- 11 K 86/05 - Das Amtsgericht

3237.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 5770 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, 26. Juni 2006, 15.15 Uhr**, im Justizzentrum Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Flurstück 2613, Gebäude- und Freifläche, Zeisigstraße 4, zu 364 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 284.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. September 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Heide Marasa-Drogitis** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. April 2006

- 3 K 406/04 - Das Amtsgericht

3238.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sembach Blatt 636 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 30. Mai 2006, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemeinde Sembach Flurstück 300/39, Gebäude- und Freifläche, Eichenstraße 25, 633 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 222.785,- EUR.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 11. April 2006

- 4 K 419/04 - Das Amtsgericht

3239.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sembach Blatt 720 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 8. Juni 2006, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemeinde Sembach Flurstück 825/7, Gebäude- und Freifläche, Im Hollerstück 13, 752 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 300.000,- EUR.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 11. April 2006

- 4 K 439/04 - Das Amtsgericht

3240.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 12369 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Dienstag, 25. Juli 2006, 15.05 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 302/10.000 an dem Grundstück Kaiserslautern Fl. St. 3499/2, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 9-11, zu 1774 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Aufteilungsplan Nr. 3). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 46.000,- EUR. § 85 a ZVG gilt nicht mehr; d.h. die Hälfte des Grundstückswerts braucht nicht mehr ausbezogen zu werden. Gemäß Gutachten: ETW in 5-gesch. Mehrfamilienhaus, Baujahr 1970/72, Wohnfläche ca. 70 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. April 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Diana Miles**, Kaiserslautern, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 31. März 2006

- 2 K 73/05 - Das Amtsgericht

3241.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24980 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Donnerstag, dem 17. August 2006, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

22/10.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück der Gemarkung Kaiserslautern 2807/23, Verkehrsfläche, Gersweilerweg, zu 1 qm, 2807/24, Gebäude- und Freifläche, Gersweilerweg 1, 3, 5, 7, Haspelstraße 10, 12, Ludwigstraße 65, zu 7161 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. H 80 bezeichneten Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss (Apartment) und dem Kellerraum „H 80“ im Kellergeschoss, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 18.717,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. April 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Marion Elisabeth Schwab** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 3. April 2006

- 4 K 91/05 - Das Amtsgericht

3242.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 8361 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Erbbaurechte an den Grundstücken **am Dienstag, 6. Juni 2006, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1. Erbbaurecht am Grundstück Flurstück 3679/486 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 103, zu 305 qm; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 146.000,- EUR; 2. Erbbaurecht am Grundstück Flurstück 3679/745 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäudefläche, Leipziger Straße, zu 20 qm; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 6000,- EUR.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 11. April 2006

- 5 K 79/05 - Das Amtsgericht

3243.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mehlingen Blatt 406 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, 6. Juli 2006, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Mehlingen Flurstück 42/5, Gebäude- und Freifläche, Johann-Maurer-Straße 1, zu 758 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 299.000,- EUR. Laut Schätzer: 1,5-geschossiges Wohnhaus, unterkellert, Dach- und Kellergeschoss sind ausgebaut; Doppelgarage im Hof.

Eigentümer bei Anordnung: **Jürgen Diehl**.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 11. April 2006

- 5 K 217/05 - Das Amtsgericht

3244.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend bezeichneten Raumeigentumsrechte **am Dienstag, 27. Juni 2006, 15.00 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1. Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 30611 2880/20.160-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern FlSt. 1009/9, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 3, 246 m²; FlSt. 1009/32, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 3, 107 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des 2. OG Nr. 2.2 laut Aufteilungsplan. 2. Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 30613 2880/20.160-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern FlSt. 1009/9, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 3, 246 m²; FlSt. 1009/32, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 3, 107 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des 4. OG Nr. 4.2 laut Aufteilungsplan. Verkehrswerte (§ 74 a ZVG): zu 1. 254.000,- EUR; zu 2. 195.000,- EUR; insgesamt 449.000,- EUR. Lt. Schätzer: Baujahr 2000, Räume im 6-geschossigen Geschäftshaus, zu 1. 2. OG: 174,72 qm, zzt. Praxis, vermietet; zu 2. 4. OG: 130,74 qm, zzt. Praxis, vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. April 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Seibert, Karl-Peter**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 27. März 2006

- 1 K 56/06 - Das Amtsgericht

3245.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bendorf Blatt 6249 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 19. September 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1910/10.000 an dem Grundstück eingetragen im Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Flur 23 Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Keltensstraße 21, 553 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums erfolgt die Bezugnahme auf die Bewilligung vom 27. Oktober 1982 (Verkehrswert: 67.000,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die 5/10- bzw. die 7/10-Wertgrenzen nach § 85 a bzw. § 74 a ZVG gelten nicht mehr.

Koblenz, den 12. April 2006

- 21 K 94/02 - Das Amtsgericht

3246.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sayn Blatt 4049 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 11. Juli 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 10/120stel an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 9 Flurstück 527/11, Gebäude- und Freifläche, Weisser Straße 46, 1388 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Verkehrswert: 50.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten (Wohnfläche ca. 67 m²). Die Eigentumswohnung Nr. 3 befindet sich im 1. Obergeschoss des Altbau. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Die 5/10- bzw. die 7/10-Wertgrenzen nach § 85 a bzw. 74 a ZVG gelten nicht mehr. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Koblenz, den 16. März 2006

- 21 K 105/04 - Das Amtsgericht

3247.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dausenau Blatt 1504 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 9 Gemarkung Dausenau Flur 31 Flurstück 111, Landwirtschaftsfläche, Untere Au, Größe 506 qm; **am Montag, dem 31. Juli 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Gartengrundstück bebaut mit einem Gartenhaus und einer kleinen Terrasse. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 3036,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 7. April 2006

- 6 K 44/05 - Das Amtsgericht

3248.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederlahnstein Blatt 2025 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 9,99/100 an dem Grundstück Gemarkung Niederlahnstein Flur 2 Flurstück 1714/2, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Heuss-Straße 10, Größe: 651 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung (Nr. 5) im Obergeschoss mit einer Wohnfläche von 56,84 qm; **am Montag, dem 24. Juli 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 57 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 49.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 7. April 2006

- 6 K 58/05 - Das Amtsgericht

3249.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Oberhochstadt Blatt 998 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 190/1000 an dem Grundstück Gemarkung Oberhochstadt Flurstück 275/20, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße, Größe: 1163 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss sowie dem

Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; dem hier gebuchten Wohnungseigentum ist nunmehr das alleinige Sondernutzungsrecht an dem oberirdischen Kfz-Abstellplatz Nr. 3 zugeordnet; laut Gutachten handelt es sich bei der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 um eine 2-Zimmerwohnung mit Küchenbereich mit angeschlossenem Balkon mit Südausrichtung und Vollbad im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten; Straßenbezeichnung: Römerstraße 13, 76879 Hochstadt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme u.a. Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und bis zum 2. Grad der Seitenlinie und an Ehegatten von diesen Verwandten sowie Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 90.000,- EUR.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG wegen Nichterreichens von 7/10 des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 25. August 2004.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 23. Juni 2006, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 20. Januar 2006

- 1 K 253/04 - Das Amtsgericht

3250.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Neuburg Blatt 1265 lfd. Nr. 2 Gemarkung Neuburg Flurstück 552/4, Gebäude- und Freifläche, Lehmgrube 2, Größe: 604 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit Wohnhaus, Wohnhausanbau, Rückgebäude, Garage, überdachter Stellplatz. Wert: 286.700,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 7. Dezember 2004.

Versteigerungstermin: **Freitag, den 23. Juni 2006, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. März 2006

- 3 K 331/04 - Das Amtsgericht

3251.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hördt Blatt 1797 lfd. Nr. 5 Gemarkung Hördt Flurstück 210/1, Gebäude- und Freifläche, Grünwaldstraße 20, Größe: 610 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit Wohnhaus, Seitenbau, Garage und Wohnhaus. Wert: 198.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 9. März 2005.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 28. Juni 2006, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 28. März 2006

- 3 K 99/05 - Das Amtsgericht

3252.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Kapsweyer Blatt 1073 lfd. Nr. 4 Gemarkung Kapsweyer Flurstück 260/1, Gebäude- und Freifläche, Schulgasse 6, Größe 455 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit einem 1-geschossigen Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude (ehem. Scheune) 1-geschossig (Reithalle); Wert: 171.400,- EUR. Lfd. Nr. 5 Gemarkung Kapsweyer Flurstück 258/4, Gebäude- und Freifläche, Schulgasse 6, Größe: 177 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit Pferdestall, 1-geschossig; Wert: 44.400,- EUR. Flurstück 258/8, Gebäude- und Freifläche, Schulgasse 6, Größe: 4 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. Verkehrsfläche; Wert: 244,- EUR. Flurstück 258/9, Gebäude- und Freifläche, Schulgasse 6, Größe: 2 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. Verkehrsfläche; Wert: 122,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 2. August 2005.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 27. Juni 2006, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. März 2006

- 3 K 186/05 - Das Amtsgericht

3253.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Bad Bergzabern Blatt 2898 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/18 an dem Grundstück Gemarkung Bad Bergzabern Flurstück 932/3, Hof- und Gebäudefläche, Tischbergerstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, Größe: 1500 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2.3 bezeichneten Apartment, im Dachgeschoss. Eine Nutzungsregelung ist getroffen bezüglich der Autoabstellplätze und des Dachraumes. Dieser Wohnung ist der Autoabstellplatz Nr. 2.3 zugeordnet. Laut Gutachten ist das Grundstück angebl. bebaut mit Ferienhausanlage, bestehend aus 6 Reihenhäusern mit je 3 Wohnungen (je 1 Erd-, Ober- und Dachgeschosswohnung). Amtl. Straßenbezeichnung angebl. „Tischbergerstraße 2 E, 76887 Bad Bergzabern“. Wert: 30.000,- EUR, zuzüglich Inventar 3400,- EUR, Gesamt 33.400,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 2. August 2005.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 21. Juni 2006, 14.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. März 2006

- 3 K 196/05 - Das Amtsgericht

3254.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

A) Teileigentums-Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 10371, lfd. Nr. 1, 2, zu 1, Miteigentumsanteil von 100,94/1000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz, Flurstück 698, Gebäude- und Freifläche, Martin-Luther-Straße 28, Größe: 953 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21; Wert: 56.600,- EUR. B) Woh-

nungs-Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 10372, lfd. Nr. 1, 2, zu 1, Miteigentumsanteil von 136,45/1000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz, Flurstück 698, Gebäude- und Freifläche, Martin-Luther-Straße 28, Größe: 953 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22; Wert: 102.000,- EUR. C) Teileigentums-Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 10380, lfd. Nr. 1, 2, zu 1, Miteigentumsanteil von 29,21/1000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz, Flurstück 698, Gebäude- und Freifläche, Martin-Luther-Straße 28, Größe: 953 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 30; Wert: 21.700,- EUR. D) Teileigentums-Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 10382, lfd. Nr. 1, 2, zu 1, Miteigentumsanteil von 20,28/1000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz, Flurstück 698, Gebäude- und Freifläche, Martin-Luther-Straße 28, Größe: 953 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 32; Wert: 11.300,- EUR. E) Teileigentums-Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 10383, lfd. Nr. 1, 2, zu 1, Miteigentumsanteil von 9,33/1000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz, Flurstück 698, Gebäude- und Freifläche, Martin-Luther-Straße 28, Größe: 953 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 34; Wert: 2380,- EUR. G) Teileigentums-Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 10385, lfd. Nr. 1, 2, zu 1, Miteigentumsanteil von 4,91/1000 an dem Grundstück Gemarkung Landau in der Pfalz, Flurstück 698, Gebäude- und Freifläche, Martin-Luther-Straße 28, Größe: 953 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im neuen Aufteilungsplan nunmehr mit Nr. 39a bezeichneten Räumen. Der Dachboden, bisher Bestandteil der in Blatt 10387 gebuchten Einheit, ist nunmehr in der hier gebuchten Einheit - ohne Änderung des Grundstücksanteils - aufgegangen: Infolge Aufteilung der Einheit beträgt der Grundstücksanteil hier noch 41,50/1000, verbunden mit dem Sondereigentum an den im neuen Aufteilungsplan nunmehr mit Nr. 39a bezeichneten Räumen; Wert: 38.100,- EUR. Lfd. Nr. 4/zu 1, Grunddienstbarkeit (Recht, das Dach zu betreten und als Terrasse zu nutzen) an dem Grundstück Landau Flur Nr. 696/2, eingetragen im Grundbuch von Landau Blatt 11125 Best.Verz.Nr. 1 Abt. II Nr. 5. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 3. August 2005.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 20. Juni 2006, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. März 2006

- 3 K 197/05 -

Das Amtsgericht

3255.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 1112 lfd. Nr. 4, Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 3242, Hof- und Gebäudefläche (9,79 Ar), Grünland (Hack) (15,20) Nachtweide 19, Größe: 2499 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit einem 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus freistehend. Wert: 178.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 15. September 2005.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 27. Juni 2006, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. März 2006

- 3 K 239/05 -

Das Amtsgericht

3256.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gries Blatt 604 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Juli 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BVNr. 16 Gemarkung Gries Fl.St. 1460/34, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 1,3, zu 0,1821 ha; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 375.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 6. April 2006

- K 3/03 -

Das Amtsgericht

3257.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gries Blatt 604 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Juli 2006, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 11 Gemarkung Gries Fl.St. 25/1, Gebäude- u. Freifläche, Hauptstraße 64, 64 1/2, zu 0,1821 ha; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 113.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 6. April 2006

- K 4/03 -

Das Amtsgericht

3258.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gries Blatt 604 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 14 Gemarkung Gries Fl.St. 1460/33, Gebäude- und Freifläche, Sportplatzstraße 4, zu 0,1724 ha. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 138.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 6. April 2006

- K 6/03 -

Das Amtsgericht

3259.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Bad Hönningen Blätter 6232 und 6194 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Juni 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal I (2. Etage), versteigert werden.

a) Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 6232 lfd. Nr. 2 Flur 31 Nr. 6/97, Gebäude- und Freifläche, In der Bütz 18, 71 qm; lfd. Nr. 3 Flur 31 Nr. 6/98, Gebäude- und Freifläche, In der Bütz 19, 222 qm; b) Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 6194 lfd. Nr. 1 Flur 31 Nr. 6/46, Gebäude- und Freifläche, In der Bütz 18, 202 qm; Lage: In der Bütz 18 und In der Bütz 19; Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flurstück 6/98: 133.000,- EUR (Blatt 6232), Flurstück 6/97: 45.000,- EUR (Blatt 6232), Flurstück 6/46: 129.000,- EUR (Blatt 6194); gemäß Gutachten bebaut mit einem noch nicht fertig gestellten Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 1999 (Blatt 6232) bzw. am 18. Juli 2005 (Blatt 6194) in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: Blatt 6232: **Heinz Peter Keul**, Yorckstraße 17, 56073 Koblenz, Blatt 6194: a) **Thomas Göres**, Puschkinstraße 4, 15890 Eisenhüttenstadt, b) **Ulrike Göres**, Koblenzer Straße 63, 56133 Fachbach a), b) zu je 1/2-Anteil.

Nähere Informationen zu dem Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 19. April 2006

- 6 K 62/99 -

Das Amtsgericht

3260.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Limbach Blatt 2188 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 28. Juni 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal I (2. Etage), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 52, Gebäude- und Freifläche, Dorf Löh, 659 qm; Lage: Zum Domblick 1b, 53567 Asbach-Löh; Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 180.000,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus mit Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Joachim Plisch**, Zum Domblick 1b, 53567 Asbach-Löh und **Christel Scholt-Plisch**, Zum Domblick 1b, 53567 Asbach-Löh zu je 1/2-Anteil, eingetragen.

Nähere Informationen zu dem Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 13. April 2006

- 6 K 22/04 -

Das Amtsgericht

3261.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederhammerstein Blatt 1208 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Juni 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal I (2. Etage), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 5, Gebäude- und Freifläche, unten im Dorf, 723 qm; lfd. Nr. 2 Flur 6 Nr. 5a, Gebäude- und Freifläche, unten im Dorf, 94 qm; lfd. Nr. 3 Flur 6 Nr. 53, Gebäude- und Freifläche, im Meggen, 1180 qm; lfd. Nr. 4 Flur 6 Nr. 882/16a, Weingarten, unten im Dorf, 434 qm; lfd. Nr. 5 Flur 6 Nr. 12, Wein-

garten, unten im Dorf, 211 qm; lfd. Nr. 6 Flur 6 Nr. 883/16a, Weingarten, unten im Dorf, 434 qm; lfd. Nr. 7 Flur 6 Nr. 7, Gebäude- und Freifläche, unten im Dorf, 271 qm; lfd. Nr. 8 Flur 6 Nr. 8, Gebäude- und Freifläche, unten im Dorf, 243 qm; lfd. Nr. 9 Flur 6 Nr. 16/1, Weingarten, unten im Dorf, 1201 qm; lfd. Nr. 10 Flur 6 Nr. 6, Gebäude- und Freifläche, unten im Dorf, 26 qm; lfd. Nr. 11 Flur 6 Nr. 922/21, bebauter Hofraum, unten im Dorf, 85 qm; lfd. Nr. 12 Flur 6 Nr. 16/5, Landwirtschaftsfläche, unten im Dorf, 945 qm; Lage: Dorfstraße 1 und 3, 56598 Hammerstein. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG: Flurstück Nr. 5 723 qm 58.000,- EUR; Flurstück Nr. 5a 94 qm 8000,- EUR; Flurstück Nr. 53 1180 qm 87.000,- EUR; Flurstück Nr. 6 26 qm 1000,- EUR; Flurstück Nr. 7 271 qm 4400,- EUR; Flurstück Nr. 8 243 qm 4000,- EUR; Flurstück Nr. 882/16a 434 qm 4340,- EUR; Flurstück Nr. 12 211 qm 2110,- EUR; Flurstück Nr. 883/16a 434 qm 4340,- EUR; Flurstück Nr. 16/1 1201 qm 12.010,- EUR; Flurstück Nr. 922/21 85 qm 850,- EUR; Flurstück Nr. 16/5 945 qm 9450,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einem denkmalgeschützten Mehrfamilienhaus und Nebengebäuden und unbebaute Grundstücke).

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Klaus Dieter Zöller**, Dorfstraße 1, 56598 Hammerstein, eingetragen.

Nähere Informationen zu dem Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 18. April 2006

- 6 K 31/04 - Das Amtsgericht

3262.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Windhagen Blatt 1672 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 3. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 7 Nr. 46/7, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 1A, 431 qm; Lage: Ringstraße 1a, 53578 Windhagen. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 106.000,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage). Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Peter Stephen**, Ringstraße 1a, 53578 Windhagen, eingetragen.

Nähere Informationen zu dem Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 13. April 2006

- 6 K 39/04 - Das Amtsgericht

3263.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 6159 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Juni 2006, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 6159 65/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 713/63, Hof- und Gebäudefläche, Yorkstraße 28, Ludwigshafen Fl.St.Nr. 713/70, Gebäude- und Freifläche, Yorkstraße und Roonstraße 33, zu 2328 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9, 2-Zimmer-Wohnung im 1. OG; Wfl. ca. 85,30 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 68.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 6. April 2006

- 3 K 3/2004 - Das Amtsgericht

3264.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 9842 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Juni 2006, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 93/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Fl.St.Nr. 869/6, Gebäude- und Freifläche, Wredestraße 32, zu 181 qm; Fl.St.Nr. 869/18, Gebäude- und Freifläche, Wredestraße 32, zu 308 qm; Fl.St.Nr. 869/42, Gebäude- und Freifläche, Wredestraße 32, zu 177 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 81.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 36.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 6. April 2006

- 3 K 143/2004 - Das Amtsgericht

3265.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 3497 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Juni 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Altrip 80/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1154/6, Gebäude- und Freifläche, Rheingönheimer Straße 69, zu 1707 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 (4-ZKB-Wohnung, ca. 93 qm Wohnfläche, Sondernutzungsrecht an TG-Stellplatz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 103.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 12. April 2006

- 3 K 208/05 (D) - Das Amtsgericht

3266.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 23356 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Juli 2006, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 47/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Mainz Flur 5 Flurstück 574, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserstraße 65, 942 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, bezeichnet mit 1 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf: 57.500,- EUR. Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 55 qm große 2-Zimmer-Wohnung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 12. Januar 2006

- 261 K 54/04 - Das Amtsgericht

3267.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermündig Blatt 2540 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Obermündig Flur 11 Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Schultheißstraße 6, Größe: 125 qm; **am Mittwoch, dem 26. Juli 2006, 14.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Älteres Wohnhaus, 2-geschossig, teilunterkellert, Wohnfläche ca. 71 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 24.000,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 5. April 2006

- 2 K 25/04 - Das Amtsgericht

3268.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lasserg Blatt 653 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 5 Gemarkung Lasserg Flur 5 Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Küppchen 6, Größe: 90 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Lasserg Flur 5 Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Zum Küppchen 6, Größe: 164 qm; **am Montag, dem 12. Juni 2006, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um zwei mit einem älteren Wohnhaus und einer ausgebauten Scheune bebaute Grundstücke in Lasserg, Zum Küppchen 6; Grundstücksgröße insgesamt: 254 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 157.000,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 11. April 2006

- 2 K 82/04 - Das Amtsgericht

3269.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mertloch Blatt 1613 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mertloch Flur 24 Flurstück 27/13, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 1, Größe: 606 qm; **am Mittwoch, dem 19. Juli 2006, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Einfamilienhaus (Bj. 1979) mit angebauter Garage, Wohnfläche ca. 94 qm zzgl. Terrasse im Erdgeschoss. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 115.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 10. April 2006

- 2 K 97/04 - Das Amtsgericht

3270.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lasserg Blatt 653 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Lasserg Flur 5 Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Benediktstraße 1, Größe: 196 qm; **am Montag, dem 12. Juni 2006, 10.10 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 4900,- EUR. Die Mindestgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 11. April 2006

- 2 K 50/05 - Das Amtsgericht

3271.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mayen Blatt 4605 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Mayen Flur 11 Flurstück 408/8, Gebäude- und Freifläche, Trierer Weg, Größe: 2214 qm; **am Mittwoch, dem 26. Juli 2006, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Unterkellerte Halle mit Aufenthalts-, Umkleiraum, WC, Magazin, Baujahr 1971, Nutzflächen Unter- und Obergeschoss je ca. 280 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 170.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 4. April 2006

- 2 K 11/06 - Das Amtsgericht

3272.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hundsorf Blatt 325 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. September 2006, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Hundsorf lfd. Nr. 2 Flur 13 Flurst. 20, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 16, 7,23 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung). Verkehrswert: 291.500,- EUR (=145.750,- EUR je 1/2-Anteil).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. November 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 12. April 2006

- 14 K 107/02 - Das Amtsgericht

3273.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Goldhausen Blatt 465 (Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen) eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. Juli 2006, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Goldhausen lfd. Nr. 1 Flur 22 Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, St. Barbara Straße, 1221 m² (laut Gutachten bebaut mit Wohnhaus und separater Garage, Lage: St. Barbara Straße 28); Verkehrswert: 205.300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 19. April 2006

- 14 K 30/04 - Das Amtsgericht

3274.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bladernheim Blatt 239

eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 3. August 2006, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Bladernheim lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurst. 13/14, Gebäude- und Freifläche, In der Hehl, 1,79 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 4 Flurst. 13/15, Grünanlage, In der Hehl, 2,62 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 4 Flurst. 13/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, In der Hehl 18, 1,90 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 4 Flurst. 13/20, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, In der Hehl, 0,15 Ar; lfd. Nr. 5 zu 1-4 Flur 4 Flurst. 13/6 3/13-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Straße, In der Hehl, 7,96 Ar (laut Gutachten bebaut mit: Flurst. 13/13 Einfamilienhaus; 13/20 Garage; 13/14, 13/15 u. 13/6 sind unbebaut). Verkehrswert: 140.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 10. April 2006

- 14 K 137/04 - Das Amtsgericht

3275.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Deesen Blatt 818 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. September 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Deesen lfd. Nr. 1 Flur 22 Flurst. 49, Gebäude- und Freifläche, Im Borngarten 10, 5,45 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus). Verkehrswert: 139.400,- EUR bzw. 69.700,- EUR, je 1/2-Anteil.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 18. April 2006

- 14 K 25/06 - Das Amtsgericht

3276.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lindenberg Blatt 1261 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 9. August 2006, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C10, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 250/1000 an Grundstück der Gemarkung Lindenberg Flur Nr. 774/18, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 12,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche einschließlich Terrasse sowie dem Stellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Das Anwesen soll die Hausnummer 18A führen und sich noch im Rohbau befinden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 128.000,- EUR festgesetzt worden. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Neustadt an der Weinstraße, den 20. März 2006

- K 13/05 -

Das Amtsgericht

3277.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Esthal Blatt 1751 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 27. November 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C10, versteigert werden.

Gemarkung Esthal Flur Nr. 342, Hutung, Im Sandacker, zu 13,30 Ar; Flur Nr. 167/3, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 4, zu 2,30 Ar. Bei Flur Nr. 342 handelt es sich um eine Grünfläche mit teilweise Baumbewuchs. Bei Flur Nr. 167/3 handelt es sich um ein zweigeschossiges Einfamilienhaus. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG wie folgt festgesetzt: a) für Flur Nr. 342, Hutung, Im Sandacker zu 13,30 Ar, 1330,- EUR (i.W. eintausenddreihundertdreißig Euro); b) für Flur Nr. 167/3, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 4, zu 2,30 Ar, 93.000,- EUR (i.W. dreiundneunzigtausend Euro).

Neustadt an der Weinstraße, den 24. März 2006

- K 15/05 -

Das Amtsgericht

3278.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lindenberg Blatt 1262 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 9. August 2006, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C10, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 250/1000 an Grundstück der Gemarkung Lindenberg Flur Nr. 774/18, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, zu 12,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche einschließlich Terrasse sowie dem Stellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Das Anwesen soll die Hausnummer 18B führen und sich noch im Rohbau befinden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,- EUR festgesetzt worden. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Neustadt an der Weinstraße, den 20. März 2006

- K 17/05 -

Das Amtsgericht

3279.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 8285 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 17. August 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C09, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 270/1000 an Grundstück der Gemarkung Neustadt Flur Nr. 878, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 47, zu 2,46 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Gaststätte mit Neben- und Lagerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. L. Es soll sich um eine ehemalige Gaststätte mit Nebenräumen und Lagerräumen in einem Mehrfamilienwohnhaus (3 gewerbliche Einheiten, 4 Wohneinheiten) handeln. Zzt. soll das Objekt leer stehen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 64.700,- EUR festgesetzt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 13. März 2006

- K 33/05 -

Das Amtsgericht

3280.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 12605 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 16. August 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C10, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 255/513 an Grundstück der Gemarkung Neustadt Flur Nr. 1479/3, Gebäude- und Freifläche, Hohenzol-

lernstraße, zu 7,50 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss und Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplätzen Nr. 8, 9, 10, 11, 12. Das Objekt soll sich in dem Haus „Moltkestraße 19“ befinden und eine Gewerbefläche von 197,18 qm (Büros) und 68,88 qm (Lager) haben. Dazu gehören 5 Stellplätze. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000,- EUR festgesetzt worden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 14. März 2006

- K 77/05 -

Das Amtsgericht

3281.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Döttesfeld Blatt 1081 lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 51, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 8, 2,46 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 52, Erholungsfläche, Schützenstraße 8, 0,81 Ar; laut Gutachten Flur 2 Nr. 51 bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden, derzeit nicht bewohnbar; geschätzter Investitionsbedarf ca. 167.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Flur 2 Nr. 51: 21.500,- EUR, Flur 2 Nr. 52: 3500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 9. September 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 19. Juli 2006, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 19. April 2006

- 13 K 81/04 -

Das Amtsgericht

3282.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Weroth Blatt 625 lfd. Nr. 3 Flur 4 Nr. 51/9, Gebäude- und Freifläche, Am Taubenbaum, 10,55 Ar, lt. Gutachten unbebautes Grundstück in ruhiger Wohnlage im Ortskern von Weroth. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 62.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 1. Dezember 2004 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 31. Juli 2006, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Neuwied, den 7. April 2006

- 13 K 119/04 -

Das Amtsgericht

3283.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Hardert Blatt 697 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/5 an dem Grundstück Hardert Flur 9 Nr. 43/4, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg, 5,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugabstellplatz Nr. P 5; laut Gutachten Wohnfläche 69,50 qm, Eigentumswohnung im Mehrfamilienhaus, 5 Parteien, Untergeschoss, Stellplatz mit Betonpflaster befestigt. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 60.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 23. Mai 2005 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 31. Juli 2006, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Neuwied, den 10. April 2006

- 13 K 47/05 -

Das Amtsgericht

3284.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Neuwied Blatt 3324 Best.Verz. Nr. 1 Flur 5 Nr. 172, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 98, 3,03 Ar, bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 192.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 13. Juni 2005 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 24. Mai 2006, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Neuwied, den 19. April 2006

- 13 K 54/05 -

Das Amtsgericht

3285.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heddesdorf Blatt 7721 Best.Verz.Nr. 1 Flur 10 Nr. 1199/208, Gebäude- und Freifläche, Peter-Hauprich-Weg 1, 5,27 Ar (laut Gutachten bebaut mit gemischt genutztem Gebäude; im Erdgeschoss verpachtete Pizzeria und ein vermietetes Apartment, im Obergeschoss Wohnung, im Dachgeschoss Zimmer; Garage). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 247.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 14. Juli 2005 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 13. Juli 2006, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Neuwied, den 12. April 2006

- 13 K 63/05 -

Das Amtsgericht

3286.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Linkenbach Blatt 973 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Linkenbach Flur 21 Nr. 112, Gebäude- und Freifläche, Hasenpfad 1+3, 4,82 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Hauses Hasenpfad 1, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, laut Gutachten Einfamilienhaus, Baujahr 1952, Wohnfläche ca. 120 qm. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 85.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. Juli 2005 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 17. Juli 2006, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Neuwied, den 3. April 2006

- 13 K 66/05 -

Das Amtsgericht

3287.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. August 2006, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Münchweiler Blatt 2161 Gemarkung Münchweiler 1.a) Fl.Nr. 23/2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 4, zu 0,0644 ha; 1.b) Fl. Nr. 37/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 4, zu 0,0121 ha; 2. Fl. Nr. 23/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 4, zu 0,0236 ha (1.a) + b) = 2-geschossiges Fabrikgebäude, teilunterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Baujahr 1. Abschnitt 1960, 1. Erweiterung 1968, 2. Erweiterung 1973, 3. Erweiterung 2000, zusammen ca. 405 qm Nutzfläche, Verkehrswert: 100.000,- EUR; 2. = 2-geschossiges massives Wohngebäude, unterkellert, Baujahr ca. 1950. Wohnfläche ca. 153 qm, das Wohnhaus bildet eine Einheit mit 1.a) + b), Verkehrswert: 73.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 6. April 2006

- 2 K 83/04 -

Das Amtsgericht

3288.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. August 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1118 - 1127: 1. 2 K 91/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1118 Miteigentumsanteil zu 98,50/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Erdgeschoss hinten links mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, Verkehrswert: 50.000,- EUR; 2. 2 K 92/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1119 Miteigentumsanteil zu 95/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Erdgeschoss hinten rechts mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, Verkehrswert: 47.000,- EUR; 3. 2 K 93/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1120 Miteigentumsanteil zu 72,51/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Erdgeschoss vorne links mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, Verkehrswert: 37.000,- EUR; 4. 2 K 94/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1121 Miteigentumsanteil zu 71,02/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Erdgeschoss vorne rechts mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, Verkehrswert: 36.000,- EUR; 5. 2 K 95/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1122 Miteigentumsanteil zu 98,50/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Obergeschoss hinten links mit Balkon

und dem Abstellraum im Kellergeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, Verkehrswert: 48.000,- EUR; 6. 2 K 96/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1123 Miteigentumsanteil zu 95/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Obergeschoss hinten rechts im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 und mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, Verkehrswert: 47.000,- EUR; 7. 2 K 97/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1124 Miteigentumsanteil zu 72,51/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Obergeschoss vorne links mit Balkon und dem Abstellraum im Kellergeschoss, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7, Verkehrswert: 30.000,- EUR; 8. 2 K 98/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1125 Miteigentumsanteil zu 71,02/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Dachgeschoss links und dem Abstellraum im Kellergeschoss jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 7, Verkehrswert: 62.000,- EUR; 10. 2 K 100/04 Grundbuch von Ruppertsweiler Blatt 1127 Miteigentumsanteil zu 164,41/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertsweiler Fl.Nr. 590/4, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 21, zu 0,0974 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten der Wohnung im Dachgeschoss rechts und dem Abstellraum im Kellergeschoss, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1118 bis 1127). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12. Oktober 1995 und 17. November 1999, eingetragen am 15. Dezember 1999. Verkehrswert: 72.000,- EUR. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 23. März 2006

- 2 K 91/04 - Das Amtsgericht

3289.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. August 2006, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Eppenbrunn Blatt 1075 Gemarkung Eppenbrunn Fl. Nr. 3068/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Weiherstraße 28 (299 qm), 3068/5, Straße L 478 (22 qm), zu 321 qm. 2-geschossiges Massivhaus mit 115 qm Wohnfläche und 80 qm Nutzfläche, Baujahr 1963, Verkehrswert: 98.000,- EUR.

Pirmasens, den 29. März 2006

- 2 K 155/04 - Das Amtsgericht

3290.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. August 2006, 14.30 Uhr**, im Sitzungssaal der Ortsgemeinde Hinterweidenthal, in Hinterweidenthal, versteigert werden.

Grundbuch von Hinterweidenthal Blatt 669 Gemarkung Hinterweidenthal Fl. Nr. 975, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 28, zu 0,0490 ha; Fl. Nr. 974, Garten dabei, zu 0,0190 ha (Fachwerkhäuser-Nutzung zu Gewerbe- und Wohnzwecken, Denkmalschutz, Baujahr ca. 1800, Sanierung 1992, Gewerbe ca. 52 qm, Wohnung ca. 390 qm, renovierungsbedürftig, Verkehrswert: 208.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 6. April 2006

- 2 K 225/04 - Das Amtsgericht

3291.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 10. Juli 2006, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13266 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5832/9, Herzogstraße 50/52, Gebäude- und Freifläche (239 m²), 5832/10, Curvenstraße 6, Gebäude- und Freifläche (1 m²), zu 240 m² (3-geschoss. Wohn- und Geschäftshaus mit 4 Wohnungen, 1 Ladenlokal und Werkstatt; Baujahr 1958, teilrenoviert, ca. 372 m² Wohnfläche, ca. 115 m² Gewerbefläche, Doppelgarage mit ungesicherter Zufahrt über Grundstück Fl.Nr. 5833/5; Verkehrswert: 206.800,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Pirmasens, den 10. April 2006

- 1 K 46/05 - Das Amtsgericht

3292.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 19. Juni 2006, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Eppenbrunn Blatt 1887 Gemarkung Eppenbrunn 1. Fl.Nr. 48/5, Hauptstraße 5, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0489 ha (Altbau mit Laden, Wurstküche, Schlachthaus, 3 Wohnungen und 1 Garage, ca. 38 m² Ladenfläche, ca. 185 m² Wohnfläche, Gastank auf Nachbargrundstück, diverse Schäden, ca. 61.500,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 115.000,-

EUR); 2. Fl.Nr. 73/1, In der Schlüsselwiese, Garten, zu 0,0162 ha (brachliegendes Gartenland im Ort, Hinterlieger ohne eigenen Zugang; Verkehrswert: 2040,- EUR); 3. Fl.Nr. 493/1, In der Schlüsselwiese, Garten, zu 0,0271 ha (Hinterlieger ohne eigenen Zugang, unfertige Massivgarage, ca. 5000,- EUR Fertigstellungsaufwand; Verkehrswert: 7060,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 11. April 2006

- 1 K 102/05 - Das Amtsgericht

3293.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. Juli 2006, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 15593: Miteigentumsanteil zu 1788,814/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 7364/42, Gebäude- und Freifläche, Mississippi Avenue, zu 0,1016 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der pink umrandeten Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Balkon und dem Kellerraum Nr. 4 im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 15590 bis 15595). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums, Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. März 2002, eingetragen am 11. September 2002. (Eigentumswohnung zu ca. 115 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 100.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 11. April 2006

- 2 K 61/05 Das Amtsgericht

3294.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. Juli 2006, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Petersberg Blatt 602 Gemarkung Petersberg 1. Fl.Nr. 196/1, Hauptstraße 10, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, zu 0,0703 ha; 2. Fl.Nr. 195/1, Hauptstraße, Landwirtschaftsfläche, zu 0,0106 ha (landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude mit Schuppenanbauten und Schlachthaus, versch. landwirtschaftl. Zubehör (Traktoren, Anhänger etc.) und versch. Zubehör für Schlachträume), Gesamtverkehrswert: 43.800,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 3. April 2006

- 2 K 175/05 - Das Amtsgericht

3295.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. Juli 2006, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Petersberg Blatt 205 Gemarkung Petersberg Fl.Nr. 194/1, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Hauptstraße 10, zu 43 qm; gewerbliches Gebäude (ehem. Metzgerei) mit ca. 28 qm Nutzfläche, mit Kühlraum im Obergeschoss und Arbeitsraum im Untergeschoss). Verkehrswert: 10.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 3. April 2006

- 2 K 202/05 - Das Amtsgericht

3296.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. Juli 2006, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Clausen Blatt 434 Gemarkung Clausen Fl.Nr. 80, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 90, zu 0,0550 ha. Älteres Wohnhaus bestehend aus Vorder- und Hinterhaus, schlechter baulicher Zustand, Verkehrswert: 33.000,- EUR. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 3. April 2006

- 2 K 207/05 - Das Amtsgericht

3297.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Wohnungsgrundbüchern von Rockenhausen Blatt 3737 und 3739 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Juli 2006, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Blatt 3737 Miteigentumsanteil zu 1283/10.000 an Grundstück Rockenhausen Fl.St. 886/199, Gebäude- und Freifläche, Goldgraben 62, 473 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, sowie den Räumen orange umrandet (laut Gutachten: 45,69 qm Wohnfläche; Wohn- und Esszimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur, Balkon und Kellerraum). Verkehrswert: 53.000,- EUR. Blatt 3739 Miteigentumsanteil zu 1205/10.000 an Grundstück Rockenhausen Fl.St. 886/199, Gebäude- und Freifläche, Goldgraben 62, 473 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan blau umrandet; vorstehende Einheit wurde vom Teileigentum umgewandelt in ein Wohnungseigentum; der Miteigentumsanteil ist verbunden mit der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung (laut Gutachten: 39,81 qm Wohnfläche; Wohn- und Esszimmer mit Kochnische, Schlafzimmer, Bad, Flur und Kellerraum). Verkehrswert: 46.000,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr. www.hanmark.de.

Rockenhausen, den 30. November 2005

- 2 K 107/02 - Das Amtsgericht

3298.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen d. in den Grundbüchern je von Reichsthal Gemarkung je Reichsthal Blätter 161 und 212 je eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 6. Juli 2006, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Grundbuch/Gemarkung von Reichsthal Blatt 161 24 Flst.Nr. 178, Landwirtschaftsfläche, Im Ort, 365 qm, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 450,- EUR; 25 Flst.Nr. 187, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 3, 89 qm, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 26.000,- EUR; 26 Flst.Nr. 207, Freifläche, Reichsthal, 413 qm, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 7750,- EUR; 28 Flst.Nr. 221, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße, 481 qm, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 6600,- EUR. Grundbuch/Gemarkung von Reichsthal Blatt 212 5 Flst.Nr. 215, Gartenland, Reichsthal, 416 qm, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 750,- EUR. Hinweis: Nähere Informationen bezüglich den Objekten unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 31. Januar 2006

- 1 K 112/03 - Das Amtsgericht

3299.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen d. im Grundbuch von Oberwiesen Blatt 186 Gemarkung Oberwiesen eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 10. Juli 2006, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Flst.Nr. 141, Hofraum und Garten, Im Dorfe Haus Nr. 2, 181 qm (gemäß Liegenschaftskarte; Hessengasse 21), Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 26.542,- EUR; 2 Flst.Nr. 142, Garten, Im Dorfe, 310 qm, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 45.458,- EUR. Gemäß Gutachten ist die N/O-Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 142 geringfügig durch die bauliche Anlage (1-geschossiges Einfamilienhaus, unterkellert, Baujahr: 1920) des Flst.Nr. 141 überbaut. Nähere Informationen ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin unter www.hanmark.de.

Rockenhausen, den 3. Februar 2006

- 1 K 36/04 - Das Amtsgericht

3300.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Stauf Gemarkung Stauf Blatt 1088 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Juli 2006, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 35/100 an Grundstück Flurstück Nr. 388/407, Gebäude- und Freifläche, Robert-Schumann-Straße 32, 867 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, im Dachgeschoss sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss und dem ebenfalls mit Nr. 2 bezeichneten Stellplatz in der Doppelgarage, ferner dem Sondernutzungsrecht an dem nur über dieser Wohnung zugänglichen Speicherraum. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 170.000,- EUR, Hälftanteile je 85.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Eigentumswohnung im Dachgeschoss im Zweifamilienhaus mit Garagenstellplatz, Wohn-/Nutzfläche ca. 144 qm. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 23. Januar 2006

- 1 K 196/04 - Das Amtsgericht

3301.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramsen Blatt 481 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 10. Juli 2006, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Ramsen Fl.St. 2148/7, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 29, 3063 qm (laut Gutachten: Gewerblich genutztes Grundstück -Produktionseinrichtungen für die Herstellung von Feinkost und Sauerkonserven mit Büros, zweigeschossiges Lagergebäude mit Rampe, mit Betriebswohnung). www.hanmark.de. Verkehrswert: 500.000,- EUR; Zubehör: 25.000,- EUR.

Rockenhausen, den 23. November 2005

- 2 K 153/04 - Das Amtsgericht

3302.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sinzig Blatt 4883 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 19. Juli 2006, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Sinzig Flur 12 Nr. 384/18, Gebäude- und Freifläche, Kalkturmstraße, Mühlenbachstraße, 3,32 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 242.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2004 und am 14. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals a) **Elsa Gava in Pedron**, wohnhaft in I-33077 Sacile (PN) Italien, b) **Sergio Martorel**, Bahnhofstraße 57, 56422 Wirges, eingetragen.

Sinzig, den 10. April 2006

- 6 K 53/04 - Das Amtsgericht

3303.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goar Blatt 1615 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz 101,80/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück in St. Goar Flur 1 Nr. 209/2, Gebäude- und Freifläche, Alte Heerstraße 87 a, 1585 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Mitte, Aufteilungsplan Nr. B 5; mit Abstellraum im Untergeschoss, Aufteilungsplan Nr. 5, **am Montag, dem 29. Mai 2006, 11.45 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 74.000,- EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 19. April 2006

- 1 K 11/03 - Das Amtsgericht

3304.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alpenrod Blatt 1849 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. Juni 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Alpenrod lfd. Nr. 4 Fl. 4 Nr. 126/2, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 1, 856 qm; lfd. Nr. 5 Fl. 4 Nr. 127/2, Landwirtschaftsfläche, Jaucht, 659 qm. Verkehrswert: 175.000,- EUR bzgl. Fl. 4 Nr. 126/2; 1750,- EUR bzgl. Fl. 4 Nr. 127/2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2004 bzgl. Fl. 4 Nr. 126/2 und am 23. Dezember 2004 bzgl. Fl. 4 Nr. 127/2 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Grundstück Fl. 4 Nr. 126/2 ist nach dem Gutachten mit einem Dreifamilienwohnhaus bebaut. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Im Termin am 4. August 2005 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Westerburg, den 7. April 2006

- 11 K 80/04 - Das Amtsgericht

3305.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wahlrod Blatt 1204 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. Juni 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Wahlrod lfd. Nr. 1 Fl. 34 Nr. 3101/1, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 1, 683 qm. Verkehrswert: 130.000,- ER.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 4. August 2005 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Nach dem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ehemaliger Scheune. Der bauliche Zustand ist zufriedenstellend; es besteht Fertigstellungs- und Modernisierungsbedarf.

Westerburg, den 7. April 2006

- 11 K 141/04 - Das Amtsgericht

3306.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Wied Blatt 717 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/2 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. Juli 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Wied lfd. Nr. 1 Fl. 31 Nr. 32, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 2, 737 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II, Verkehrswert: 110.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Westerburg, den 18. April 2006

- 11 K 51/05 - Das Amtsgericht

3307.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alpenrod Blatt 2755 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. Juni 2006, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Alpenrod lfd. Nr. 6 Fl. 5 Nr. 212, Gebäude- und Freifläche, Büdinger Straße, 2618 qm; lfd. Nr. 7 Fl. 5 Nr. 209, Gebäude- und Freifläche, Alpenroder Straße 20, 861 qm. Verkehrswert: 136.000,- EUR bzgl. Fl. 5 Nr. 212; 25.000,- EUR bzgl. Fl. 5 Nr. 209.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Grundstück Fl. 5 Nr. 212 ist mit einer Gewerbehalle bebaut; das Grundstück Fl. 5 Nr. 209 ist unbebaut. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Im Termin am 23. März 2006 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Westerburg, den 7. April 2006

- 11 K 111/05 - Das Amtsgericht

3308.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Winnen Blatt 676 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Winnen lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 36/3, Gebäude- und Freifläche, Westerburger Straße 25a, 642 qm. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (umgebaute Scheune) bebaut. Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 78.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 20. April 2006

- 11 K 148/05 - Das Amtsgericht

3309.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Berzhahn Blatt 792 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. Juni 2006, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Berzhahn lfd. Nr. 1 Fl. 6 Nr. 113/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 12, 1576 qm. Es handelt sich um ein Gewerbeobjekt (Werkstatt und Bürofläche). Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 175.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 7. April 2006

- 11 K 161/05 - Das Amtsgericht

3310.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hintermühlen Blatt 361 eingetragene Miteigentumsanteil von 3/6 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Juli 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Hintermühlen lfd. Nr. 1 Fl. 3 Nr. 1/52, Verkehrsfläche, Enninger Straße, 10 qm; Fl. 3 Nr. 1/53, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Acker 5, 1045 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichnet. Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 46.310,- EUR bzgl. Fl. 3 Nr. 1/53; 190,- EUR bzgl. Fl. 3 Nr. 1/52.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 7. April 2006

- 11 K 165/05 - Das Amtsgericht

3311.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hintermühlen Blatt 362 eingetragene Miteigentumsanteil von 1/6 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Juli**

2006, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Hintermühlen lfd. Nr. 1 Fl. 3 Nr. 1/52, Verkehrsfläche, Enninger Straße, 10 qm; Fl. 3 Nr. 1/53, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Acker 5, 1045 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichnet. Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 12.437,- EUR bzgl. Fl. 3 Nr. 1/53; 63,- EUR bzgl. Fl. 3 Nr. 1/52.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 7. April 2006

- 11 K 166/05 - Das Amtsgericht

3312.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hintermühlen Blatt 363 eingetragene Miteigentumsanteil von 2/6 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Juli 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Hintermühlen lfd. Nr. 1 Fl. 3 Nr. 1/52, Verkehrsfläche, Enninger Straße, 10 qm; Fl. 3 Nr. 1/53, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Acker 5, 1045 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. III bezeichnet. Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 32.873,- EUR bzgl. Fl. 3 Nr. 1/53; 127,- EUR bzgl. Fl. 3 Nr. 1/52.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 7. April 2006

- 11 K 167/05 - Das Amtsgericht

3313.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberhausen Blatt 634 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Juni 2006, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberhausen lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 118,13/1000 an Grundstück Flur 1 Nr. 27, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 85, 529 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss; im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet; Sondernutzungsrecht besteht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 5. Dachgeschosswohnung (49 m² Wohnfläche). Unterhaltungsstau. Verkehrswert: 34.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 18. April 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 18. April 2006

- 12 K 25/05 - Das Amtsgericht

3314.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1374 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Juni 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 2/3, Gebäude- und Freifläche, Erbacher Straße, 588 m²; lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 2/2, Verkehrsfläche, Erbacher Straße, 2 m²; lfd. Nr. 3 Flur 1 Nr. 1/4, Gebäude- und Freifläche, Erbacher Straße, 612 m²; lfd. Nr. 4 Flur 1 Nr. 1/3, Verkehrsfläche, Erbacher Straße, 27 m². Einfamilienwohnhaus mit einseitigem Anbau. Erheblicher Unterhaltungszustand. Die Innenbesichtigung wurde nur teilweise gestattet. Verkehrswerte: 1) 18.300,- EUR; 2) 50,- EUR; 3) 152.900,- EUR; 4) 680,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 21. Februar 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 10. April 2006

- 12 K 73/05 - Das Amtsgericht

3315.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberahr eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 1. August 2006, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberahr 1) Blatt 801 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an den Grundstücken Flur 2 Nr. 61/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 54, 1024 m²; Flur 2 Nr. 131/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 54, 673 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss sowie dem Balkon und dem Speicher, im Aufteilungsplan mit „A“ bezeichnet. 2) Blatt 802 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an den Grundstücken Flur 2 Nr. 61/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 54, 1024 m²; Flur 2 Nr. 131/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 54, 673 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss sowie der Scheune, dem Geräteraum und dem Speicher, im Aufteilungsplan mit „B“ bezeichnet. 3) Blatt 725 lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 130, Grünland, In der Bachwiese, 496 m². 4) Blatt 725 lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 60, Grünland, In der Bachwiese, 460 m². 5) Blatt 725 lfd. Nr. 5 Flur 2 Nr. 129, Grünland, In der Bachwiese, 330 m². Teilweise unterkellertes Zweifamilienwohnhaus (unterteilt in 2 Eigentumswohnungen) mit Scheune und angrenzenden unbebauten Parzellen. Die Eigentumswohnung „B“ und die Scheune sind angeblich vermietet. Verkehrswerte: 1) 103.000,- EUR; 2) 82.000,- EUR; 3) 1686,- EUR; 4) 1564,- EUR; 5) 1122,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2005 in die Grundbuchblätter 801 und 802 und am 24. November 2005 in das Grundbuchblatt 725 eingetragen worden.

Westerburg, den 18. April 2006

- 12 K 86/05 - Das Amtsgericht

3316.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirburg Blatt 770 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Juni 2006, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Kirburg lfd. Nr. 2 Flur 13 Nr. 2049/4, Gebäude- und Freifläche, Köln-Leipziger-Straße 30, 297 m². Einfamilienwohnhaus (Baujahr etwa um 1900). Mangelhafte Bausubstanz, schlechter Ausstattungsstandard. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 38.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 10. April 2006

- 12 K 123/05 - Das Amtsgericht

3317.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hellenhahn-Schellenberg Blatt 972 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Juni 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer 1, versteigert werden.

Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg lfd. Nr. 2 Flur 41 Nr. 87/2, Gebäude- und Freifläche, Bornstück 5, 149 m²; lfd. Nr. 3 Flur 41 Nr. 76, Gebäude- und Freifläche, Bornstück 5, 211 m²; lfd. Nr. 5 Flur 41 Nr. 75, Gebäude- und Freifläche, Bornstück 5, 390 m². Es handelt sich um ein renovierungsbedürftiges Einfamilienhaus. Die drei Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Verkehrswert: lfd. Nr. 2: 4100,- EUR, zuzüglich lfd. Nr. 3: 45.600,- EUR, zuzüglich lfd. Nr. 5: 70.300,- EUR, insgesamt: 120.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bieter müssen sich ausweisen und auf Antrag Sicherheit in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes leisten.

Westerburg, den 7. April 2006

- 13 K 52/05 - Das Amtsgericht

3318.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberrod Blatt 709 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Juni 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberrod lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 5, 522 m². Es handelt sich um ein älteres Mehrfamilienhaus (ehemalige Mühle). Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 157.000,- EUR.

Im Termin am 8. März 2006 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bieter müssen sich ausweisen und auf Antrag Sicherheit in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes leisten.

Westerburg, den 7. April 2006

- 13 K 87/05 - Das Amtsgericht

3319.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ibersheim Blatt 870 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Juni 2006, um 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Ibersheim Flur 1 Nr. 152/7, Gebäude- und Freifläche, Weschnitzstraße 3, 861 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit drei Carport-Stellplätzen, 2 eingeschossige Nebengebäude vorhanden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 215.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 13. April 2006

- 17 K 65/02 - Das Amtsgericht

3320.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bechtheim Blatt 2883 nachstehend genannte Wohnungseigentum **am Montag, dem 19. Juni 2006, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 127,60/1000 an Grundstück Gemarkung Bechtheim Flur 11 Nr. 614/1, Gebäude- und Freifläche, Burgunderstraße, 1140 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Terrassen, dem Kellerraum und der 1/2-Doppelgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet; Sondernutzungsrecht ist vereinbart. Die ortsübliche Lagebezeichnung lautet Burgunderstraße 20. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 94.000,- EUR. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 82 qm und befindet sich im Dachgeschoss und Dachboden (Studio) mitte rechts in einem zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt neun Wohnungen.

In einem vorangegangenen Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Wertgrenze versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 12. April 2006

- 17 K 1/2003 - Das Amtsgericht

3321.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 15625 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 19. Juni 2006, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 4564,35/10.000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Nr. 1/1, Gebäude- und Freifläche, Andreasstraße 49, 394 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoss/Tiefkeller im 2. Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Laut Gutachten handelt es sich um einen ca. 260 qm großen Laden mit ca. 90 qm großen Kellerräumen in einem Wohn- und Geschäftshaus aus dem Baujahr um 1900. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 275.000,- EUR festgesetzt worden.

In einem vorangegangenen Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Wertgrenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. November 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 12. April 2006

- 17 K 84/2003 - Das Amtsgericht

3322.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 13603 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Juni 2006, um 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 208/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 9 Nr. 266, Gebäude- und Freifläche, Liebenauer Straße 39, 219 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Keller im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Die ca. 42 qm große Wohnung befindet sich in einem

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

zweigeschossigen Mehrfamilienhaus im Vorderhaus. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 19.000,- EUR festgesetzt worden.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Wertgrenzen gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungstermin wurde am 10. Dezember 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 12. April 2006

- 17 K 89/2003 - Das Amtsgericht

3323.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bechtheim Blatt 2369 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 5. Juli 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Bechtheim Flur 1 Nr. 95, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Martin-Luther-Straße 14, 231 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 81.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut (Ursprungsbaujahr vor 1900; Wohnfläche insgesamt ca. 67 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 10. April 2006

- 16 K 25/2004 - Das Amtsgericht

3324.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Osthofen Blatt 4293 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Juni 2006, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Osthofen Flur 1 Nr. 602, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Schwamb-Straße 6, 388 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, altes Fachwerkhaus mit massivem Erdgeschoss und Anbauten, überwiegend gewerblich genutzt. Das Gebäude ist teilunterkellert und das Dachgeschoss für Wohnzwecke ausgebaut. 1992 umgebaut und weitgehend saniert. Im Erdgeschoss: 3 Ladeneinheiten, im 1. Obergeschoss: 1 Laden, 1 Büro, Dachgeschoss: 1 Wohnung. Der Ver-

kehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 400.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 13. April 2006

- 16 K 62/04 - Das Amtsgericht

3325.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 14012 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 22. Juni 2006, um 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 40,16/10.000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 22 Nr. 20/4, Gebäude- und Freifläche, Im Katterloch, 4122 qm; Gemarkung Worms Flur 22 Nr. 72/2, Gebäude- und Freifläche, Scheidtstraße, 663 qm; Gemarkung Worms Flur 22 Nr. 11/107, Gebäude- und Freifläche, Im Katterloch, 1846 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus A1. Obergeschoss und Abstellraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A4. Laut Gutachten handelt es sich um ein ca. 26 qm großes Einzimmer-Apartment mit Wohnschlafraum, Küche, Duschbad/WC und einem Balkon in einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus aus dem Baujahr 1996. Sondereigentum an den in der Tiefgarage gelegenen Stellplätzen ist vereinbart. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35.300,- EUR festgesetzt worden.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Wertgrenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Weitere Informationen unter www.hanmark.de.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. April 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 19. April 2006

- 17 K 16/2004 - Das Amtsgericht

3326.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hochheim Blatt 3688 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 22. Juni 2006, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 399/100.000 an Grundstück Gemarkung Hochheim Flur 6

Nr. 229, Gebäude- und Freifläche, Am Krankenhaus 41, 43, 6580 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Haus B und einem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 88; Sondernutzungsrecht an Abstellplatz 119 P ist vereinbart. Laut Gutachten handelt es sich um ein ca. 19 qm großes Einzimmer-Apartment (1 Zimmer mit Flur/Kleinküche, Dusche/WC und Balkon) im ersten Dachgeschoss eines viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus aus dem Baujahr 1992. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 26.000,- EUR festgesetzt worden.

In einem vorangegangenen Zwangsversteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Wertgrenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Weitere Informationen unter www.hanmark.de.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. April 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 19. April 2006

- 17 K 19/2004 - Das Amtsgericht

3327.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bechtheim Blatt 2879 nachstehend genannte Wohnungseigentum **am Montag, dem 19. Juni 2006, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 318, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 115,5/1000 an Grundstück Gemarkung Bechtheim Flur 11 Nr. 614/1, Gebäude- und Freifläche, Burgunderstraße 20, 1140 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und der 1/2-Doppelgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet; Sondernutzungsrecht ist vereinbart. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 64.000,- EUR. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 84 qm (Garderobe, Abstellraum, Wohn-Esszimmer, Schlafzimmer, Küche und Bad) und befindet sich im Erdgeschoss in einem zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt neun Wohnungen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 12. April 2006

- 17 K 67/2004 - Das Amtsgericht